

Dossier zur 2. Stufe der Beteiligung zur Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg

Eignungsgebiete, inkl. Eignungsgebiete mit bedingter Festlegung

Stand des Dokuments: Mai 2021

Einleitung

Dieses Dossier berücksichtigt konkrete Hinweise, die sich auf die einzelnen Eignungsgebiete beziehen, die Gegenstand der 2. Stufe der Beteiligung waren. Ein erheblicher Teil der Stellungnahmen zu den Eignungsgebieten enthält darüber hinaus Grundsatzkritik an der Errichtung von Windenergieanlagen. Viele dieser Stellungnahmen beziehen sich dabei nur in Teilen oder nur oberflächlich auf einzelne Eignungsgebiete und auf konkrete örtliche Gegebenheiten. Stattdessen wird die Errichtung von Windenergieanlagen grundsätzlich in Frage gestellt und ein Verzicht auf die Festlegung von Eignungsgebieten oder zumindest eine deutliche Reduzierung gefordert. Argumente sind zum Beispiel befürchtete Auswirkungen auf die Anwohner, auf den Landschaftsschutz oder Kritik an der Energiepolitik in Deutschland bzw. in Mecklenburg-Vorpommern. Diese Stellungnahmen mit allgemeiner, wiederkehrender Kritik sind in einem separaten Dossier zusammengefasst und sind nicht Gegenstand dieses Dokuments.

Das vorliegende Dossier zu den Eignungsgebieten enthält die wesentlichen und zusammengefassten Ergebnisse der Argumentationen und der entsprechenden Abwägung. Die detaillierte Argumentation aller Stellungnehmer und die entsprechende ausführliche Abwägung sind in der Abwägungsdatenbank zu finden.

Inhaltsverzeichnis

1.	WEG 01/18 Rieps.....	4
2.	WEG 02/18 Löwitz West (inkl. Erweiterung 02/18* mit bedingter Festlegung)	8
3.	WEG 03/18 Schönberg.....	13
4.	WEG 04/18 Menzendorf	15
5.	WEG 05/18 Gross Voigtshagen	17
6.	WEG 06/18 Questin.....	20
7.	WEG 07/18 Rohlstorf.....	24
8.	WEG 08/18 Mühlen Eichsen	26
9.	WEG 09/18 Gadebusch Süd	27
10.	WEG 10/18 Renzow West	31
11.	WEG 11/18 Renzow Ost und 11/18* Renzow Ost Erweiterung	33
12.	WEG 12/18 Groß Welzin	37
13.	WEG 13/18 Parum.....	40
14.	WEG 14/18 Stralendorf.....	42
15.	WEG 15/18 Alt Zachun	46
16.	WEG 16/18 Lübesse.....	49
17.	WEG 17/18 Plate	50
18.	WEG 18/18 Hoort.....	52
19.	WEG 19/18 Waschow.....	56
20.	WEG 20/18 Boizenburg	57
21.	WEG 21/18 Gresse.....	60
22.	WEG 22/18 Alt Krenzlin	62
23.	WEG 23/18 Wöbbelin	65
24.	WEG 24/18 Ludwigslust Ost	68
25.	WEG 25/18 Bresegard.....	70
26.	WEG 26/18 Karenz	73

27.	WEG 27/18 Wanzlitz.....	76
28.	WEG 28/18 Gorlosen.....	78
29.	WEG 29/18 Steesow.....	79
30.	WEG 30/18 Milow	82
31.	WEG 31/18 Grabow.....	84
32.	WEG 32/18 Muchow	85
33.	WEG 33/18 Brunow und WEG 33/18* Brunow Erweiterung	88
34.	WEG 34/18 Parchim	91
35.	WEG 35/18 Gischow.....	94
36.	WEG 36/18 Kreien.....	97
37.	WEG 37/18 Klein Dammerow	99
38.	WEG 38/18 Wendisch Priborn	101
39.	WEG 39/18 Barkow	104
40.	WEG 40/18 Plauerhagen	105
41.	WEG 41/18 Daschow.....	106
42.	WEG 42/18 Sehlsdorf	109
43.	WEG 43/18 Kladrum	111
44.	WEG 44/18 Severin und 44/18* Severin Erweiterung.....	112
45.	WEG 45/18 Wessin.....	114
46.	WEG 46/18* Rütting Erweiterung	116
47.	WEG 47/18* Paetrow	117
48.	WEG 48/18* Klein Trebbow	119
49.	WEG 49/18* Beckentin	122
50.	WEG 50/18* Werder Erweiterung	123
51.	WEG 51/18* Wamckow	125
52.	WEG 52/18 Grevesmühlen	126
53.	WEG 53/18 Granzin.....	127

1. WEG 01/18 Rieps

Zusammenfassung der Stellungnahmen:

Zum Eignungsgebiet 01/18 Rieps sind 30 Hinweise eingegangen. Hinzu kommen zwei Unterschriftenlisten mit insgesamt 28 Unterschriften. Dabei werden folgende Argumente angeführt:

- a) Es wird gefordert, das Gebiet aus Gründen des Artenschutzes zu reduzieren bzw. zu streichen. Das WEG 01/18 befinde sich im Umfeld von Horsten und Nistplätzen von Großvögeln, die durch das entsprechende Ausschlusskriterium erfasst werden. Für den Schwarzstorch wird die Ausweisung eines Brutwaldes gefordert. Im Nahbereich des WEG 01/18 befinde sich außerdem ein Rotmilanhorst.
- b) Es wird darauf hingewiesen, dass sich das WEG 01/18 innerhalb des Anlagenschutzbereichs von zivilen Flugsicherungsanlagen nach § 18a LuftVG befindet. Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung weist darauf hin, dass Einschränkungen bei Anzahl und Höhe der Anlagen möglich sind.
- c) Das WEG 01/18 habe negative Auswirkungen auf die denkmalgeschützte Lübecker Altstadt (UNESCO Welterbe).
- d) Das WEG 01/18 beeinträchtige mehrere umliegende Schutzgebiete (Biosphärenreservat, NSG und Natura 2000-Gebiete) in erheblichem Maße.
- e) Der Abstand zu Wohngebäuden in der Ortslage Heiligeland werde nicht eingehalten. Dort sei auch ein Bebauungsplan vorhanden.
- f) Das WEG 01/18 überplane landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit (> 2400 ha) und Räume mit sehr hohem Landschaftspotential.
- g) Das WEG 01/18 beeinträchtige ein gesetzlich geschütztes Biotop.
- h) Die Bestandsanlagen bei Schlagsülsdorf seien im RREP nicht berücksichtigt worden.

Abwägungsergebnisse:

Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 01/18 Rieps stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 01/18 Rieps bestätigt und bleibt räumlich unverändert.

Zu a) Das WEG 01/18 Rieps wird nicht von Ausschlussbereichen zum Schutz der Horste / Nistplätze von Großvögeln gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG überlagert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen.

Die geforderte Ausweisung eines Brutwaldes für den Schwarzstorch liegt nicht im Ermessen des Planungsträgers. Die Daten zur Berücksichtigung von Ausschlussbereichen zum Schutz der Horste / Nistplätze von Großvögeln gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG wurden von der Oberen Naturschutzbehörde (LUNG M-V) bereitgestellt.

Zum Schutz des Rotmilans ist auf Ebene der Raumordnung das weiche Ausschlusskriterium „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitats" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages festgelegt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines Abstandspuffers als Restriktionskriterium erfolgt im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie nicht, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen.

- Zu b) Die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb der Anlagenschutzbereiche ziviler Flugsicherungseinrichtungen nach § 18a LuftVG ist nicht generell ausgeschlossen. Das Störpotenzial durch WEA ist insbesondere abhängig von der Höhe, der Anzahl und den genauen Standorten der Anlagen sowie vorhandenen Vorbelastungen. Diese Angaben sind jedoch auf Ebene der Regionalplanung nicht bekannt. Die Prüfung möglicher Beeinträchtigungen von Anlagenschutzbereichen ziviler Flugsicherungseinrichtungen nach § 18a LuftVG kann daher nur Gegenstand des Genehmigungsverfahrens sein. Der Plangeber geht erfahrungsgemäß davon aus, dass diese Einzelfallprüfungen nicht zur generellen Verhinderung der Errichtung von Windenergieanlagen in den ausgewiesenen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen führen. Die Lage innerhalb eines Anlagenschutzbereichs wird daher in der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie nicht als Ausschluss- oder Restriktionskriterium festgelegt und steht der Festlegung von Eignungsgebieten auf Ebene der Regionalplanung nicht von vornherein entgegen. Im Plankonzept wird jedoch der Verweis auf die Bestimmungen gemäß § 18 a LuftVG im Hinblick auf das nachfolgende Genehmigungsverfahren ergänzt (244, 1601)
- Zu c) Der Denkmalschutz wird durch das Restriktionskriterium "gesetzlich geschützte Bau- und Bodendenkmale gemäß § 7 i. V. m. § 1 DSchG M-V" berücksichtigt. Die mögliche Beeinträchtigung durch Windenergieanlagen für sechs Denkmäler von internationalem Rang (Hansestadt Wismar, Hansestadt Lübeck, Residenzensemble Schwerin, Schloss Ludwigslust, Schloss Bothmer, Schloss Wiligrad) wurde in einem „Fachbeitrag Denkmalschutz“ nach für die Planungsregion einheitlichen Grundlagen bewertet. Dabei wurde das Konfliktpotenzial des geplanten Eignungsgebietes 01/18 Rieps mit den Belangen des Denkmalschutzes als mittel bewertet. Auf WEG mit mittlerem Konfliktpotenzial führt die Errichtung von WEA je nach genauem Standort und Ausmaß der Planung nicht grundsätzlich zu einer Beeinträchtigung der visuellen Integrität. Umgekehrt kann in vielen Fällen eine erhebliche visuelle Störung aber auch nicht ausgeschlossen werden. Daher ist bei einer konkreten WEA-Planung auf diesen Flächen eine Einzelfallprüfung nach denkmalpflegerisch abgestimmten Kriterien durchzuführen.
- Zu d) Zu Biosphärenreservaten ist ein 500 m Abstandspuffer als Restriktionskriterium festgelegt. Aufgrund der zunehmenden Anlagenhöhen der Windenergieanlagen wird der Abstandspuffer festgelegt, damit die Wirkungen der Anlagen weniger weit in die Schutzgebiete hineinreichen. Dabei hat sich der Regionale Planungsverband Westmecklenburg von naturschutzfachlichen Vorsorgeaspekten leiten

lassen. Mit dem festgelegten Abstandspuffer ist der Schutz der Biosphärenreservate angemessen berücksichtigt. Das Restriktionskriterium wird daher nicht geändert.

Naturschutzgebiete sind als harte Ausschlusskriterien festgelegt. Außerdem ist zu Naturschutzgebieten ein Abstandspuffer von 500 m als Restriktionskriterium festgelegt. Damit ist der Schutz der Naturschutzgebiete im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt.

Zu den Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf Natura 2000-Gebiete erfolgt eine raumordnerische Vorprüfung im Rahmen der Umweltprüfung. Bezüglich des Europäischen Vogelschutzgebiets "SPA DE 2331-471 Schaalsee-Landschaft" kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Bezüglich WEG 01/18 Rieps können erhebliche Beeinträchtigungen von Rotmilan, Schwarzmilan, Wespenbussard und Seeadler nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Eine abschließende Beurteilung ist erst auf der nachgeordneten Planungsebene möglich (Abschichtung). Bezüglich des Europäischen Vogelschutzgebiets "SPA DE 2331-491 Schaalseegebiet" in Schleswig-Holstein kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes zu erwarten. Bezüglich der übrigen Europäischen Vogelschutzgebiete und der FFH-Gebiete im Umfeld des WEG 01/18 Rieps kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund des großen räumlichen Abstands sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

- Zu e) Die Ortslage Heiligeland ist planungsrechtlich als Splittersiedlung einzuordnen. Zu Splittersiedlungen und Einzelhäusern im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, ist insgesamt ein Abstandspuffer von 800 m einzuhalten. Die Abstände zu den in der Stellungnahme genannten Splittersiedlungen im Außenbereich wurden erneut überprüft. Das Eignungsgebiet 01/18 Rieps befindet sich außerhalb des 800 m Abstandspuffers um die Splittersiedlung.
- Zu f) Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Das WEG 01/18 Rieps wird nicht von den weichen Ausschlusskriterien "Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers" und "unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit" überlagert.
- Zu g) Gesetzlich geschützte Biotop ab 5 ha sind als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Für kleinere geschützte Biotop (< 5 ha), die nicht dem Schutz als weiche Tabuzone unterliegen, muss darüber hinaus beachtet werden, dass

diese entsprechend der gesetzlichen Vorschriften im Rahmen der konkreten Standortwahl für die einzelnen Windenergieanlagen innerhalb eines Eignungsgebietes vor unmittelbaren Einwirkungen ebenfalls grundsätzlich geschützt werden sollen. Dies ist im Wege der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung über eine entsprechende Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. sicherzustellen. Die Belange des Biotopschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Eine Überlagerung des WEG 01/18 Rieps mit gesetzlich geschützten Biotopen > 5 ha besteht nicht.

Zu h) Die beiden in der Stellungnahme genannten Einzelanlagen stellen keinen Windpark dar. Das Restriktionskriterium "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" ist daher nicht anzuwenden. Die beiden Einzelanlagen stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 01/18 Rieps damit nicht entgegen.

2. WEG 02/18 Löwitz West (inkl. Erweiterung 02/18* mit bedingter Festlegung)

Zusammenfassung der Stellungnahmen:

Zum Eignungsgebiet 02/18 Löwitz West und zur Erweiterung 02/18* sind 37 Hinweise eingegangen. Dabei werden folgende Argumente angeführt:

- a) Es wird darauf hingewiesen, dass im Umfeld des WEG 02/18 bzw. 02/18* gegenwärtig ein Wohnhaus abgerissen wird, so dass das WEG erheblich erweitert werden könnte.
Im Gegensatz dazu wird gefordert, zur Ortslage Falkenhagen einen Abstand von 1.000 m einzuhalten.
- b) Es wird gefordert, das Gebiet aus Gründen des Artenschutzes zu reduzieren bzw. zu streichen. Des WEG 02/18 befinde sich im Umfeld von Horsten und Nistplätzen von Großvögeln, die durch das entsprechende Ausschlusskriterium erfasst werden.
- c) Das WEG 02/18 beeinträchtigt mehrere umliegende Schutzgebiete (NSG und Natura 2000-Gebiete) in erheblichem Maße.
- d) Das WEG 02/18 habe negative Auswirkungen auf die denkmalgeschützte Lübecker Altstadt (UNESCO Welterbe).
- e) Das WEG 02/18 beeinträchtigt das WEG ein mögliches Bodendenkmal („Boitiner Landwehr“).
- f) Das WEG 02/18 überplane landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit (> 2400 ha) und Räume mit sehr hohem Landschaftspotential.
- g) Die Erweiterungsfläche 02/18* überplant laut LUNG Waldflächen > 10 ha.
- h) Es wird gefordert, die Erweiterungsfläche 02/18* als unbedingtes WEG festzulegen, da ein Repowering der Altanlagen im benachbarten Gebiet Nr. 10 nicht genehmigungsfähig sei.

Abwägungsergebnisse:

Die in Programmsatz 9 (in der 2. Stufe der Beteiligung) geregelte bedingte Festlegung von Eignungsgebieten wird gestrichen. Für bedingte Festlegungen besteht zwar in § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG grundsätzlich eine Rechtsgrundlage. Bisher gibt es hierzu jedoch keine Rechtsprechung, so dass erhebliche Rechtsunsicherheiten bezüglich der zulässigen Ausgestaltung der vom Regionalen Planungsverband Westmecklenburg anvisierten Regelung bestehen. Der Planungsträger ist nach umfassender Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass im vorliegenden Fall eine bedingte Festlegung unzulässig ist, da die Anforderungen an eine solche Festlegung nicht erfüllt werden können. Den Gebieten, die bisher der bedingten Festlegung unterlagen, steht lediglich das Restriktionskriterium des 2,5 km Mindestabstandes entgegen. Der Planungsträger ist daher in der Pflicht, für die Gebiete mit bedingter Festlegung in jedem Einzelfall zu prüfen, ob der Schutzzweck des Restriktionskriteriums erfüllt ist oder ob das Gebiet im Ergebnis der Einzelfallprüfung als reguläres Eignungsgebiet ausgewiesen werden kann. Im konkreten Fall ist der Mindestabstand von 2.500 m nicht zu berücksichtigen, da es sich bei den benachbarten WEA nur um zwei Einzelanlagen handelt, die keinen Windpark

darstellen und die aufgrund ihres Alters nicht berücksichtigt werden. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 02/18 Löwitz West um das unmittelbar angrenzende Gebiet der bedingten Festlegung 02/18* Löwitz West Erweiterung nach Osten erweitert.

Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 02/18 Löwitz West im Osten erweitert. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das geplante Eignungsgebiet 02/18 Löwitz West im Nordosten erweitert.

Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 02/18 Löwitz West stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das erweiterte WEG 02/18 Löwitz West bestätigt.

Zu a) Die Wohnnutzung in der Splittersiedlung Falkenhagen wurde endgültig aufgegeben, so dass hier kein Abstandspuffer mehr einzuhalten ist.

Zu b) Das WEG 02/18 Löwitz West wird nicht von Ausschlussbereichen zum Schutz der Horste / Nistplätze von Großvögeln gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG überlagert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen.

Zu c) Naturschutzgebiete sind als harte Ausschlusskriterien festgelegt. Außerdem ist zu Naturschutzgebieten ein Abstandspuffer von 500 m als Restriktionskriterium festgelegt. Damit ist der Schutz der Naturschutzgebiete im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt.

Zu den Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf Natura 2000-Gebiete erfolgt eine raumordnerische Vorprüfung im Rahmen der Umweltprüfung. Bezüglich des Europäischen Vogelschutzgebiets "SPA DE 2331-471 Schaalsee-Landschaft" kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Bezüglich des Seeadlers können erhebliche Beeinträchtigungen nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Eine abschließende Beurteilung ist erst auf der nachgeordneten Planungsebene möglich (Abschichtung). Bezüglich des Europäischen Vogelschutzgebiets "SPA DE 2233-401 Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine" kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund des großen räumlichen Abstands sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Bezüglich der FFH-Gebiete im Umfeld des WEG 02/18 Löwitz West kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund des großen räumlichen Abstands sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Zu d) Der Denkmalschutz wird durch das Restriktionskriterium "gesetzlich geschützte Bau- und Bodendenkmale gemäß § 7 i. V. m. § 1 DSchG M-V" berücksichtigt. Die mögliche Beeinträchtigung durch Windenergieanlagen für sechs Denkmäler von internationalem Rang (Hansestadt Wismar, Hansestadt Lübeck, Residenzensemble Schwerin, Schloss Ludwiglust, Schloss Bothmer, Schloss Wiligrad) wurde in einem „Fachbeitrag Denkmalschutz“ nach für die Planungsregion ein-

heitlichen Grundlagen bewertet. Dabei wurde das Konfliktpotenzial des geplanten Eignungsgebietes 02/18 Löwitz West mit den Belangen des Denkmalschutzes als mittel bewertet. Auf WEG mit mittlerem Konfliktpotenzial führt die Errichtung von WEA je nach genauem Standort und Ausmaß der Planung nicht grundsätzlich zu einer Beeinträchtigung der visuellen Integrität. Umgekehrt kann in vielen Fällen eine erhebliche visuelle Störung aber auch nicht ausgeschlossen werden. Daher ist bei einer konkreten WEA-Planung auf diesen Flächen eine Einzelfallprüfung nach denkmalpflegerisch abgestimmten Kriterien durchzuführen.

- Zu e) Der Denkmalschutz wird durch das Restriktionskriterium "gesetzlich geschützte Bau- und Bodendenkmale gemäß § 7 i. V. m. § 1 DSchG M-V" berücksichtigt. In den Eignungsgebieten befinden sich keine Baudenkmale. In den umliegenden Ortschaften kommen häufiger Baudenkmale wie u.a. Gutsanlagen und Kirchen vor. Aufgrund der durch den Siedlungsabstand von 1.000 m bzw. 800 m bedingten Entfernung der Eignungsgebiete sind unmittelbare Beeinträchtigungen durch die Anlagen oder durch Bautätigkeiten nicht zu erwarten. Auch physische Einwirkungen, z.B. durch Schall, sind aufgrund der Entfernung auszuschließen. Durch die Errichtung von Windkraftanlagen kann es im Einzelfall zu einer technischen Überformung des Erscheinungsbildes auch weiter entfernt liegender Kultur- oder Baudenkmale durch die Baukörper kommen. Dies kann aber erst auf lokaler Ebene in Abhängigkeit von Höhe und Anordnung der tatsächlichen Windenergieanlagen untersucht werden und ist damit Gegenstand des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens. Im Rahmen der Umweltprüfung (Umweltbericht) wird sich darüber hinaus gebietsbezogen mit dem Schutzgut "Kultur- und sonstige Sachgüter" auseinandergesetzt. Die Berücksichtigung der Belange von Bodendenkmalen ist, mit Ausnahme der überregional bedeutendsten Bodendenkmalen, Gegenstand des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens. Ferner wurde die mögliche Beeinträchtigung durch Windenergieanlagen für sechs Denkmäler von internationalem Rang (Hansestadt Wismar, Hansestadt Lübeck, Residenzensemble Schwerin, Schloss Ludwigslust, Schloss Bothmer, Schloss Wiligrad) in einem "Fachbeitrag Denkmalschutz" nach für die Planungsregion einheitlichen Grundlagen bewertet. Die Belange des Denkmalschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt.
- Zu f) Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die Fläche des Eignungsgebietes 02/18 Löwitz West wird nicht von den weichen Ausschlusskriterien

"Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers " und "unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit" überlagert.

Zu g) Die mögliche Überlagerung mit Waldflächen > 10 ha wurde erneut überprüft. Das Eignungsgebiet 02/18 Löwitz West wird nicht von Waldflächen > 10 ha überlagert.

Zu h) Nach nochmaliger Befassung ist der Planungsträger im Ergebnis der Abwägung zu der Auffassung gelangt, den Programmsatz 10 (Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung) zu streichen. Dem Planungsträger ist bewusst, dass bei den Altgebieten zumeist private und öffentliche Belange (wie z.B. bestehende kommunale Bauleitplanungen, bauliche Vorprägung, vorhandene Infrastrukturen (wie Zuwegung, Stellflächen, Kabel und Umspannwerke), private Verwertungsmöglichkeiten von Grundstücken, etwaige gemeindliche Entschädigungspflichten) existieren. Der Planungsträger misst jedoch den Gründen, die für die Streichung des Programmsatzes sprechen, höheres Gewicht bei und lässt sich dabei von folgenden Erwägungen leiten: Die Herausnahme der Ausnahmeregelung findet ihre Rechtfertigung primär in der stringenten Anwendung eines gesamträumlichen schlüssigen Planungskonzeptes unter Zugrundelegung einheitlicher regionaler Kriterien. Altgebiete, die nicht von Ausschluss- und Restriktionskriterien überlagert werden, werden im RREP als Eignungsgebiete festgelegt und damit planerisch gesichert. Erhebliche Teile der Altgebietsflächen werden teilweise oder komplett von Ausschluss- und Restriktionskriterien überlagert, wobei insbesondere die im gesamträumlich schlüssigen Planungskonzept definierten Siedlungsabstände zum Teil deutlich unterschritten werden. Auch überlagern vielfach naturschutzfachliche Tabuzonen die Altgebietsflächen. Vor diesem Hintergrund und der Kenntnis aktueller Anlagenhöhen ist die Wahrscheinlichkeit der Genehmigungsfähigkeit neuerer Anlagen und somit die Bebaubarkeit dieser Flächen stark eingeschränkt. Mit der Streichung des Programmsatzes wird ferner ein Rückgriff auf inzent für unwirksam erklärte Altgebiete vermieden und der Anspruch der Gemeinden auf Ersatzleistung nicht von vornherein ausgeschlossen. Durch die Herausnahme des Programmsatzes werden letztlich die Rechtssicherheit hinsichtlich eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes und die gemeindliche Planungssicherheit gestärkt und es wird dem Gleichbehandlungsgrundsatz hinsichtlich der Anwendung einheitlicher Siedlungsabstände Rechnung getragen. Im Ergebnis entfällt das Altgebiet Nr. 10 Löwitz.

Die in Programmsatz 9 (in der 2. Stufe der Beteiligung) geregelte bedingte Festlegung von Eignungsgebieten wird gestrichen. Für bedingte Festlegungen besteht zwar in § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG grundsätzlich eine Rechtsgrundlage. Bisher gibt es hierzu jedoch keine Rechtsprechung, so dass erhebliche Rechtsunsicherheiten bezüglich der zulässigen Ausgestaltung der vom Regionalen Planungsverband Westmecklenburg anvisierten Regelung bestehen. Der Planungsträger ist nach umfassender Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass im vorliegenden Fall eine bedingte Festlegung unzulässig ist, da die Anforderungen an eine solche Festlegung nicht erfüllt werden können. Den Gebieten, die

bisher der bedingten Festlegung unterlagen, steht lediglich das Restriktionskriterium des 2,5 km Mindestabstandes entgegen. Der Planungsträger ist daher in der Pflicht, für die Gebiete mit bedingter Festlegung in jedem Einzelfall zu prüfen, ob der Schutzzweck des Restriktionskriteriums erfüllt ist oder ob das Gebiet im Ergebnis der Einzelfallprüfung als reguläres Eignungsgebiet ausgewiesen werden kann. Im konkreten Fall ist der Mindestabstand von 2.500 m nicht zu berücksichtigen, da es sich bei den benachbarten WEA nur um zwei Einzelanlagen handelt, die keinen Windpark darstellen und die aufgrund ihres Alters nicht berücksichtigt werden. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 02/18 Löwitz West um das unmittelbar angrenzende Gebiet der bedingten Festlegung 02/18* Löwitz West Erweiterung nach Osten erweitert.

3. WEG 03/18 Schönberg

Zusammenfassung der Stellungnahmen:

Zum Eignungsgebiet 03/18 Schönberg sind 10 Hinweise eingegangen. Dabei werden folgende Argumente angeführt:

- a) Es wird darauf hingewiesen, dass im Umfeld des WEG 03/18 ein Wohnhaus im Außenbereich nicht mit dem erforderlichen 800 m gepuffert worden sei. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass das Gebäude mittlerweile aufgegeben und abgerissen sei, so dass das Gebäude nicht mehr gepuffert werden muss. Es wird außerdem gefordert, die Zuordnung von mehreren Gebäuden zum Innenbereich zu überprüfen und den Abstandspuffer ggf. auf 800 m zu reduzieren.
- b) Das Eisenbahn-Bundesamt fordert, die Teile des WEG 03/18, für die ein Anbauverbot entlang der Bahnstrecke gilt, aus der Planung herauszunehmen.
- c) Die WEG 03/18 überplant laut LUNG Waldflächen > 10 ha.
- d) Das WEG 03/18 habe negative Auswirkungen auf die denkmalgeschützte Lübecker Altstadt (UNESCO Welterbe).
- e) Es wird darauf hingewiesen, dass sich das Altgebiet in der Vogelzug Zone A (Restriktionskriterium) befindet.

Abwägungsergebnisse:

Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 03/18 Schönberg im Südosten erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 03/18 Schönberg stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das erweiterte WEG 03/18 Schönberg bestätigt.

Zu a) Das Eignungsgebiet 03/18 Schönberg befindet sich außerhalb des 800 m Abstandspuffers um Wohnnutzungen. In dem in der Stellungnahme genannte Gebäude im Außenbereich ist die Wohnnutzung dauerhaft aufgegeben worden. Eine Wohnnutzung ist dort planungsrechtlich nicht zulässig. Daher ist auch kein Abstandspuffer einzuhalten.

Ein Einzelhaus im Südosten des Plangebiets, zu dem bisher ein Abstandspuffer von 1.000 m angewendet wurde, ist planungsrechtlich als Wohnnutzung im Außenbereich einzuordnen. Damit ist zu dieser Wohnnutzung ein Abstandspuffer von 800 m einzuhalten.

Die nordwestliche Gebietsabgrenzung wird bestätigt, da die Ortslage Klein Bünsdorf als Innenbereich einzustufen ist, der mit 1.000 m Abstand gepuffert wird.

Zu b) Wie in den allgemeinen Ausweisungsregelungen dargestellt, werden Flächen, durch die Linieninfrastrukturen wie Straßen, Bahnstrecken und Leitungstrassen verlaufen, als ein geschlossenes Gebiet dargestellt und ausgewiesen. Von

Windenergieanlagen zu Straßen, Bahnstrecken, Leitungstrassen und anderen Linieninfrastrukturen sind Sicherheitsabstände einzuhalten, die in unterschiedlichen Fachgesetzen und technischen Regelwerken festgelegt sind. Diese gesetzlich festgelegten Abstände wirken in der Regel nur sehr kleinräumig bzw. sind aufgrund der Maßstäblichkeit auf regionalplanerischer Ebene nicht berücksichtigungsfähig. Die notwendigen Sicherheitsabstände sind im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

- Zu c) Die mögliche Überlagerung mit Waldflächen > 10 ha wurde erneut überprüft. Das Eignungsgebiet 03/18 Schönberg wird nicht von Waldflächen > 10 ha überlagert.
- Zu d) Der Denkmalschutz wird durch das Restriktionskriterium "gesetzlich geschützte Bau- und Bodendenkmale gemäß § 7 i. V. m. § 1 DSchG M-V" berücksichtigt. Die mögliche Beeinträchtigung durch Windenergieanlagen für sechs Denkmäler von internationalem Rang (Hansestadt Wismar, Hansestadt Lübeck, Residenzensemble Schwerin, Schloss Ludwigslust, Schloss Bothmer, Schloss Wiligrad) wurde in einem „Fachbeitrag Denkmalschutz“ nach für die Planungsregion einheitlichen Grundlagen bewertet. Dabei wurde das Konfliktpotenzial des geplanten Eignungsgebietes 03/18 Schönberg mit den Belangen des Denkmalschutzes als mittel bewertet. Auf WEG mit mittlerem Konfliktpotenzial führt die Errichtung von WEA je nach genauem Standort und Ausmaß der Planung nicht grundsätzlich zu einer Beeinträchtigung der visuellen Integrität. Umgekehrt kann in vielen Fällen eine erhebliche visuelle Störung aber auch nicht ausgeschlossen werden. Daher ist bei einer konkreten WEA-Planung auf diesen Flächen eine Einzelfallprüfung nach denkmalpflegerisch abgestimmten Kriterien durchzuführen.
- Zu e) Im Ergebnis der Streichung der planerischen Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung entfallen die Teilflächen des Altgebiets Nr. 2 Schönberg, die sich außerhalb des Eignungsgebietes 03/18 Schönberg befinden.

4. WEG 04/18 Menzendorf

Zusammenfassung der Stellungnahmen:

Zum Eignungsgebiet 04/18 Menzendorf sind 11 Hinweise eingegangen. Dabei werden folgende Argumente angeführt:

- a) Es wird gefordert, das Gebiet aus Gründen des Artenschutzes zu reduzieren bzw. zu streichen. Das WEG 04/18 befindet sich im Umfeld von Horsten und Nistplätzen von Großvögeln, die durch das entsprechende Ausschlusskriterium erfasst werden. Darüber hinaus seien größere Abstände zum Europäischen Vogelschutzgebiet DE 2233-401 Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine einzuhalten.
- b) Das Eisenbahn-Bundesamt fordert, die Teile des WEG 04/18, für die ein Anbauverbot entlang der Bahnstrecke gilt, aus der Planung herauszunehmen.
- c) Es wird gefordert das Kriterium „Regionale Dichtezentren des Rotmilans“ für das WEG 04/18 nicht anzuwenden.
- d) Es wird gefordert, die Zuordnung von mehreren Gebäuden zum Innenbereich zu überprüfen und den Abstandspuffer ggf. auf 800 m zu reduzieren.
- e) Die Gemeinden Menzendorf und Grieben befürchten, durch das WEG 04/18 in Verbindung mit der starken Vorbelastung umzingelt zu werden.

Abwägungsergebnisse:

Östlich von Grieben befindet sich eine Potenzialfläche, die als neues Eignungsgebiet festgelegt wird. Das Eignungsgebiet 04/18 Menzendorf befindet sich innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zu diesem neuen Eignungsgebiet. Im Ergebnis wird das WEG 04/18 Menzendorf im Südosten reduziert. Das Restriktionskriterium „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen“ wurde erneut geprüft. Um eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Retelsdorf durch die umliegenden Eignungsgebiete zu vermeiden, wird das WEG 04/18 Menzendorf im Süden reduziert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 04/18 Menzendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 04/18 Menzendorf bestätigt.

Zu a) Das WEG 04/18 Menzendorf wird nicht von Ausschlussbereichen zum Schutz der Horste / Nistplätze von Großvögeln gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG überlagert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich eines 500 m Abstandspuffers sind als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Darüber hinaus erfolgt eine Prüfung der Verträglichkeit der ausgewiesenen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen mit den Schutzzwecken und Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten im Rahmen der Umweltprüfung. Bezüglich des Europäischen Vogel-

schutzgebiets "SPA DE 2233-401 Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine" kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Bezüglich WEG 04/18 können erhebliche Beeinträchtigungen von Flussseseschwalbe, Rohrweihe, Schwarzmilan und Wespenbussard nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Eine abschließende Beurteilung ist erst auf der nachgeordneten Planungsebene möglich (Abschichtung).

- Zu b) Wie in den allgemeinen Ausweisungsregelungen dargestellt, werden Flächen, durch die Linieninfrastrukturen wie Straßen, Bahnstrecken und Leitungstrassen verlaufen, als ein geschlossenes Gebiet dargestellt und ausgewiesen. Von Windenergieanlagen zu Straßen, Bahnstrecken, Leitungstrassen und anderen Linieninfrastrukturen sind Sicherheitsabstände einzuhalten, die in unterschiedlichen Fachgesetzen und technischen Regelwerken festgelegt sind. Diese gesetzlich festgelegten Abstände wirken in der Regel nur sehr kleinräumig bzw. sind aufgrund der Maßstäblichkeit auf regionalplanerischer Ebene nicht berücksichtigungsfähig. Die notwendigen Sicherheitsabstände sind im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.
- Zu c) Die Erarbeitung des Fachbeitrags Rotmilan erfolgte in Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde (LUNG MV), das Gutachten entspricht dem Stand der Wissenschaft. Es wurde eine nachvollziehbar dokumentierte Methodik entwickelt. Um den Anforderungen eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzepts gerecht werden zu können, wurden ausschließliche flächendeckend in einheitlicher Qualität vorliegende Daten verwendet. Der Ansatz, das weiche Ausschlusskriterium "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitats" anzuwenden, wurde gewählt, um den Rotmilan bereits auf Ebene der Regionalplanung berücksichtigen zu können, obwohl bei den zuständigen Naturschutzbehörden keine flächendeckenden Verbreitungsdaten vorliegen. Eine Erweiterung des Eignungsgebietes in südöstlicher Richtung erfolgt daher nicht.
- Zu d) Die Ortslage Papenhusen ist planungsrechtlich als Innenbereich gem. § 34 BauGB einzuordnen. Damit ist zur Ortslage Papenhusen ein Abstand von insgesamt 1.000 m einzuhalten.
- Zu e) Das Restriktionskriterium „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" wurde bezüglich der Ortslagen Menzendorf und Grieben erneut geprüft. Im Ergebnis ist festzustellen, dass vom WEG 04/18 Menzendorf keine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslagen Menzendorf und Grieben ausgeht.

5. WEG 05/18 Gross Voigtshagen

Zusammenfassung der Stellungnahmen:

Zum Eignungsgebiet 05/18 Gross Voigtshagen sind 36 Hinweise eingegangen. Hinzu kommt eine Unterschriftenliste mit insgesamt 8 Unterschriften. Dabei werden folgende Argumente angeführt:

- a) Es wird gefordert, das Gebiet aus Gründen des Artenschutzes zu reduzieren bzw. zu streichen. Das WEG 05/18 befindet sich im Umfeld von Horsten und Nistplätzen von Großvögeln, die durch das entsprechende Ausschlusskriterium erfasst werden. Darüber hinaus seien größere Abstände zum Europäischen Vogelschutzgebieten (insb. DE 2233-401 Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine) einzuhalten.
- b) Im Nahbereich des WEG 05/18 befindet sich ein Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO (Jugendherberge im Bestand), das entsprechend mit einem Abstandspuffer zu versehen wäre. Außerdem müsse der Erlebnis- und Tigerpark Dassow ebenfalls mit einem 1.000 m Abstand gepuffert werden. Auch sei der Ortsteil Holm als Innenbereich zu bewerten und daher statt mit 800 m mit 1.000 m zu puffern. Zu mehreren Wohnhäusern in Gross Voigtshagen sei zudem der Abstand von 800 m nicht eingehalten.
- c) Das Kriterium „erheblich beeinträchtigende Umfassung“ sei für die Ortslage Gross Voigtshagen erfüllt.
- d) Das WEG 05/18 beeinträchtige Denkmale in Dassow in erheblichem Maße.

Abwägungsergebnisse:

Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 05/18 Gross Voigtshagen im Westen und Süden reduziert. Ferner wird die Biotoplinienstruktur im östlichen Bereich des WEG 05/18 Gross Voigtshagen im Sinne kompakter Gebietsstrukturen auf regionalplanerischer Maßstabsebene arrondiert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 05/18 Gross Voigtshagen stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 05/18 Gross Voigtshagen bestätigt.

- Zu a) Das WEG 05/18 Gross Voigtshagen wird nicht von Ausschlussbereichen zum Schutz der Horste / Nistplätze von Großvögeln gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG überlagert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Zu den Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf Natura 2000-Gebiete erfolgt eine raumordnerische Vorprüfung im Rahmen der Umweltprüfung Bezüglich der Europäischen Vogelschutzgebiete "SPA DE 2233-401 Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine" und "SPA DE

2031-471 Feldmark und Uferzone an Untertrave und Dassower See" kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgebiete zu erwarten.

- Zu b) Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 05/18 Gross Voigtshagen im Westen und Süden reduziert.

Der in der Stellungnahme genannte Standort des Tigerparks ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan bisher als Gewerbegebiet dargestellt. Die im Verfahren befindliche 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Dassow mit der Fläche östlich des Tigerparks ist gegenwärtig noch nicht rechtswirksam und kann daher nicht berücksichtigt werden.

Die Ortslage Holm ist planungsrechtlich als Splittersiedlung im Außenbereich einzuordnen. Eine Vergrößerung des Abstandspuffers auf insgesamt 1.000 m erfolgt daher nicht.

- Zu c) Das Restriktionskriterium „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" wurde bezüglich der Ortslage Gross Voigtshagen erneut geprüft. Im Ergebnis ist festzustellen, dass vom WEG 05/18 Gross Voigtshagen keine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Gross Voigtshagen ausgeht. Das Restriktionskriterium „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" ist für Splittersiedlungen im Außenbereich, wie etwa die Splittersiedlung Holm, nicht anzuwenden und steht daher dem WEG 05/18 Gross Voigtshagen nicht entgegen.

- Zu d) Der Denkmalschutz wird durch das Restriktionskriterium "gesetzlich geschützte Bau- und Bodendenkmale gemäß § 7 i. V. m. § 1 DSchG M-V" berücksichtigt. In den Eignungsgebieten befinden sich keine Baudenkmale. In den umliegenden Ortschaften kommen häufiger Baudenkmale wie u.a. Gutsanlagen und Kirchen vor. Aufgrund der durch den Siedlungsabstand von 1.000 m bzw. 800 m bedingten Entfernung der Eignungsgebiete sind unmittelbare Beeinträchtigungen durch die Anlagen oder durch Bautätigkeiten nicht zu erwarten. Auch physische Einwirkungen, z.B. durch Schall, sind aufgrund der Entfernung auszuschließen. Durch die Errichtung von Windkraftanlagen kann es im Einzelfall zu einer technischen Überformung des Erscheinungsbildes auch weiter entfernt liegender Kultur- oder Baudenkmale durch die Baukörper kommen. Dies kann aber erst auf lokaler Ebene in Abhängigkeit von Höhe und Anordnung der tatsächlichen Windenergieanlagen untersucht werden und ist damit Gegenstand des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens. Im Rahmen der Umweltprüfung (Umweltbericht) wird sich darüber hinaus gebietsbezogen mit dem Schutzgut "Kultur- und sonstige Sachgüter" auseinandergesetzt. Die Berücksichtigung der Belange von Bodendenkmalen ist, mit Ausnahme der überregional bedeutendsten Bodendenkmalen, Gegenstand des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens. Ferner wurde die mögliche Beeinträchtigung durch Windenergieanlagen für sechs Denkmäler von internationalem Rang (Hansestadt Wismar, Hansestadt Lübeck, Residenzensemble Schwerin, Schloss Ludwigslust,

Schloss Bothmer, Schloss Wiligrad) in einem "Fachbeitrag Denkmalschutz" nach für die Planungsregion einheitlichen Grundlagen bewertet. Die Belange des Denkmalschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt.

6. WEG 06/18 Questin

Zusammenfassung der Stellungnahmen:

Zum Eignungsgebiet 06/18 Questin sind 28 Hinweise eingegangen. Hinzu kommt eine Unterschriftenliste mit insgesamt 191 Unterschriften. Dabei werden folgende Argumente angeführt:

- a) Es wird gefordert, das Gebiet aus Gründen des Artenschutzes zu reduzieren bzw. zu streichen. Das WEG 06/18 befinde sich im Umfeld von Horsten und Nistplätzen von Großvögeln, die durch das entsprechende Ausschlusskriterium erfasst werden. Das WEG beeinträchtigt außerdem die umliegenden Schutzgebiete erheblich. Insbesondere wird gefordert, den Abstand zum benachbarten Europäischen Vogelschutzgebiet deutlich zu erhöhen, da hier Artenschutzbelange beeinträchtigt seien.
- b) Im Gegensatz dazu wird gefordert, den Abstand zum Vogelschutzgebiet zu reduzieren und das WEG entsprechend zu erweitern, da Auswirkungen auf das Schutzgebiet und die Arten vermeidbar seien.
- c) Eine Erweiterung des bestehenden Windparks wird abgelehnt, da dieser mit einem Zielabweichungsverfahren genehmigt worden sei, in dem eine Erweiterung ausgeschlossen wurde. Außerdem seien bereits mit dem Bestandswindpark die gemessenen Lärmwerte laut Gutachten erheblich überschritten.
- d) Das WEG 06/18 beeinträchtigt den schützenswerten Questiner Wald erheblich. Der Wald habe einerseits eine besondere Erholungsfunktion und andererseits würden sich dort Denkmale bzw. Bodendenkmale befinden, die durch das WEG gefährdet seien
- e) Die Ortslage Pieverstorf sei als Außenbereich zu bewerten und daher mit 800 statt mit 1.000 m zu puffern.

Abwägungsergebnisse:

Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 06/18 Questin im Süden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 06/18 Questin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 06/18 Questin bestätigt.

Zu a) Das WEG 06/18 Questin wird nicht von Ausschlussbereichen zum Schutz der Horste / Nistplätze von Großvögeln gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG überlagert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich eines 500 m Abstandspuffers sind als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Darüber hinaus erfolgt eine

Prüfung der Verträglichkeit der ausgewiesenen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen mit den Schutzzwecken und Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten im Rahmen der Umweltprüfung. Im Rahmen der Prüfung der Verträglichkeit der ausgewiesenen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen mit den Schutzzwecken und Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten werden nur jene Zielarten berücksichtigt, die Schutz- oder Prüfbereiche laut "Artenschutzrechtlicher Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen - Teil Vögel (AAB-WEA)" des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, oder falls dort nicht aufgeführt laut Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) aufweisen und sich Schutz- oder Prüfbereiche mit einem oder mehreren Eignungsgebieten überschneiden. Die im weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" festgelegten Abstandspuffer orientieren sich ebenfalls an der AAB-WEA. Die AAB-WEA stellt die maßgebliche fachliche Grundlage für die Berücksichtigung des Artenschutzes auf Ebene der Raumordnung in Mecklenburg-Vorpommern dar. Für Mecklenburg-Vorpommern wurden die Hinweise der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) bei der Erarbeitung der AAB-WEA einer Überprüfung und Anpassung unterzogen. Eine Übernahme der Empfehlungen der LAG VSW erfolgt daher nicht. Die ständige Rechtsprechung des OVG Greifswald stellt die AAB-WEA als Handlungsgrundlage in M-V nicht in Frage. Auch für die Festlegung der Abstandspuffer zur Europäischen Vogelschutzgebieten besteht daher keine rechtliche oder fachliche Erforderlichkeit, die von der LAG VSW vorgeschlagenen pauschalen Abstandspuffer zu Europäischen Vogelschutzgebieten zu übernehmen. Die Verträglichkeitsprüfung auf Ebene der Regionalplanung ersetzt im Einzelfall keine Verträglichkeitsprüfung im Rahmen eines konkreten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens, da nur dort alle für eine abschließende Beurteilung maßgeblichen Angaben berücksichtigt werden können (Anlagenkonfiguration, aktuelle Bestandssituation im Natura-2000-Gebiet, kumulativ zu betrachtende Projekte).

Zu den Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf Natura 2000-Gebiete erfolgt eine raumordnerische Vorprüfung im Rahmen der Umweltprüfung. Bezüglich des Europäischen Vogelschutzgebiets "SPA DE 2233-401 Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine" kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Bezüglich WEG 06/18 können erhebliche Beeinträchtigungen von Flussseseschwalbe, Rohrweihe, Schwarzmilan und Wespenbussard nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Eine abschließende Beurteilung ist erst auf der nachgeordneten Planungsebene möglich (Abschichtung). Bezüglich der FFH-Gebiete im Umfeld des WEG 06/18 Questin kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund des großen räumlichen Abstands sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Zu b) "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" sind als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Der Planungsträger ist sich bewusst, dass die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb des 500 m Abstandspuf-

fers zu den Europäischen Vogelschutzgebieten nicht von vornherein aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ausgeschlossen ist. Der Planungsträger hat sich aber entschieden, den 500 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festzulegen. Dabei ließ sich der Planungsträger von folgenden Erwägungen leiten: Europäische Vogelschutzgebiete dienen im Wesentlichen dem Schutz windenergieempfindlicher Vogelarten. Der Puffer von 500 m um diese Gebiete dient der typisierten Lösung naturschutzfachlicher Konflikte und insbesondere als Vorsorgeabstand. Eine Einzelfallprüfung hinsichtlich einer möglichen Unterschreitung des Abstandspuffers erfolgt daher nicht.

Zu c) Die Festlegung der Eignungsgebiete erfolgt auf Grundlage der vom Planungsträger festgelegten Ausschluss- und Restriktionskriterien. Das in der Vergangenheit durchgeführte Zielabweichungsverfahren und die auf dieser Grundlage errichteten Windenergieanlagen stehen einer Festlegung als Eignungsgebiet im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie nicht entgegen.

Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Zu d) Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Windenergieanlagen können außerdem die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft beeinträchtigen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes und der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft sind damit im RREP angemessen berücksichtigt.

Der Denkmalschutz wird durch das Restriktionskriterium "gesetzlich geschützte Bau- und Bodendenkmale gemäß § 7 i. V. m. § 1 DSchG M-V" berücksichtigt. In den Eignungsgebieten befinden sich keine Baudenkmale. In den umliegenden Ortschaften kommen häufiger Baudenkmale wie u.a. Gutsanlagen und Kirchen vor. Aufgrund der durch den Siedlungsabstand von 1.000 m bzw. 800 m bedingten Entfernung der Eignungsgebiete sind unmittelbare Beeinträchtigungen durch die Anlagen oder durch Bautätigkeiten nicht zu erwarten. Auch physische Einwirkungen, z.B. durch Schall, sind aufgrund der Entfernung auszuschließen. Durch die Errichtung von Windkraftanlagen kann es im Einzelfall zu einer technischen Überformung des Erscheinungsbildes auch weiter entfernt liegender Kultur- oder Baudenkmale durch die Baukörper kommen. Dies kann aber erst auf lokaler Ebene in Abhängigkeit von Höhe und Anordnung der tatsächlichen Windenergieanlagen untersucht werden und ist damit Gegenstand des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens. Im Rahmen der Umweltprüfung (Umweltbericht) wird sich darüber hinaus gebietsbezogen mit dem Schutzgut "Kultur- und sonstige Sachgüter" auseinandergesetzt. Die Berücksichtigung

der Belange von Bodendenkmalen ist, mit Ausnahme der überregional bedeutendsten Bodendenkmalen, Gegenstand des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens. Ferner wurde die mögliche Beeinträchtigung durch Windenergieanlagen für sechs Denkmäler von internationalem Rang (Hansestadt Wismar, Hansestadt Lübeck, Residenzensemble Schwerin, Schloss Ludwigslust, Schloss Bothmer, Schloss Wiligrad) in einem "Fachbeitrag Denkmalschutz" nach für die Planungsregion einheitlichen Grundlagen bewertet. Die Belange des Denkmalschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt.

- Zu e) Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 06/18 Questin im Süden erweitert.

7. WEG 07/18 Rohlstorf

Zusammenfassung der Stellungnahmen:

Zum Eignungsgebiet 07/18 Rohlstorf sind 9 Hinweise eingegangen. Dabei werden folgende Argumente angeführt:

- a) Es wird gefordert, das Gebiet aus Gründen des Artenschutzes zu reduzieren bzw. zu streichen. Des WEG 07/18 befinde sich im Umfeld von Horsten und Nistplätzen von Großvögeln, die durch das entsprechende Ausschlusskriterium erfasst werden.
- b) Das Eisenbahn-Bundesamt fordert, die Teile des WEG 07/18, für die ein Anbauverbot entlang der Bahnstrecke gilt, aus der Planung herauszunehmen.
- c) Es wird auf Ausgleichsflächen aus Bebauungsplanverfahren südlich des WEG 07/18 hingewiesen. Die Fläche dürfe daher nicht erweitert werden.
- d) Von der Erweiterung nach Süden gehe eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Gemeinde Hornstorf aus.
- e) Von dem WEG 07/18 gehe eine erhebliche Beeinträchtigung des UNESCO-Welterbes Hansestadt Wismar aus.
- f) Die Abstände zu den Wohnnutzungen sei an mehreren Stellen nicht korrekt angewandt worden und müsse korrigiert werden.
- g) Es wird gefordert, das WEG 07/18 nach Süden zu erweitern. Das geschützte Biotop in diesem Bereich stehe der Erweiterung nicht entgegen.

Abwägungsergebnisse:

Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 07/18 Rohlstorf im Westen reduziert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 07/18 Rohlstorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 07/18 Rohlstorf bestätigt.

- Zu a) Das WEG 07/18 Rohlstorf wird nicht von Ausschlussbereichen zum Schutz der Horste / Nistplätze von Großvögeln gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG überlagert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen.
- Zu b) Wie in den allgemeinen Ausweisungsregelungen dargestellt, werden Flächen, durch die Linieninfrastrukturen wie Straßen, Bahnstrecken und Leitungstrassen verlaufen, als ein geschlossenes Gebiet dargestellt und ausgewiesen. Von Windenergieanlagen zu Straßen, Bahnstrecken, Leitungstrassen und anderen Linieninfrastrukturen sind Sicherheitsabstände einzuhalten, die in unterschiedlichen Fachgesetzen und technischen Regelwerken festgelegt sind. Diese gesetzlich festgelegten Abstände wirken in der Regel nur sehr kleinräumig bzw.

sind aufgrund der Maßstäblichkeit auf regionalplanerischer Ebene nicht berücksichtigungsfähig. Die notwendigen Sicherheitsabstände sind im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

- Zu c) Eine Erweiterung des WEG 07/18 Rohlstorf um den in der 1. Stufe der Beteiligung dargestellte Potenzialsuchraum, der südlich an das Eignungsgebiet angrenzt, erfolgt nicht. Eine Prüfung hinsichtlich der in Stellungnahme genannten naturschutzrechtlichen Ausgleichsflächen ist daher nicht erforderlich.
- Zu d) Das Restriktionskriterium „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen“ wurde bezüglich der Ortslage Hornstorf erneut geprüft. Im Ergebnis ist festzustellen, dass vom WEG 07/18 Rohlstorf keine erheblich beeinträchtigende Umfassung umliegender Ortslagen ausgeht.
- Zu e) Der Denkmalschutz wird durch das Restriktionskriterium "gesetzlich geschützte Bau- und Bodendenkmale gemäß § 7 i. V. m. § 1 DSchG M-V" berücksichtigt. Die mögliche Beeinträchtigung durch Windenergieanlagen für sechs Denkmäler von internationalem Rang (Hansestadt Wismar, Hansestadt Lübeck, Residenzenensemble Schwerin, Schloss Ludwigslust, Schloss Bothmer, Schloss Wiligrad) wurde in einem „Fachbeitrag Denkmalschutz“ nach für die Planungsregion einheitlichen Grundlagen bewertet. Dabei wurde das Konfliktpotenzial des geplanten Eignungsgebietes 07/18 Rohlstorf mit den Belangen des Denkmalschutzes als hoch bewertet. Auf Flächen mit einem hohen Konfliktpotenzial ist im Rahmen von nachgeordneten Genehmigungsverfahren und konkreten Planungen der Windparklayouts von deutlichen und zwingend erforderlichen Optimierungsmaßnahmen auszugehen.
- Zu f) Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 07/18 Rohlstorf im Westen reduziert.
- Zu g) Der vorgeschlagenen Erweiterungsfläche stehen Ausschluss- und Restriktionskriterien entgegen. Die vorgeschlagene Erweiterungsfläche wird teilweise vom weichen Ausschlusskriterium "Gesetzlich geschützte Biotop ab 5 ha" überlagert. Darüber hinaus wird die vorgeschlagene Erweiterungsfläche vom Restriktionskriterium "200 m Abstandspuffer zu gesetzlich geschützten Biotopen ab 5 ha" überlagert. Restriktionskriterien unterliegen einer Einzelfallabwägung. Im vorliegenden Fall handelt es sich um ein kompaktes Verlandungsmoor mit ca. 5,5 ha Fläche. In der Feldflur befinden sich in unmittelbarer Nähe weitere geschützte Biotop. Eine Abweichung vom Restriktionskriterium lässt sich naturschutzfachlich nicht begründen. Aus Sicht der Umweltprüfung bestehen darüber hinaus Konflikte mit dem Artenschutz, dem Denkmalschutz und ggf. vorhandenen Kompensationsmaßnahmen. Das Eignungsgebiet 07/18 Rohlstorf wird daher nicht um die vorgeschlagene Erweiterungsflächen erweitert.

8. WEG 08/18 Mühlen Eichsen

Zusammenfassung der Stellungnahmen:

Zum Eignungsgebiet 08/18 Mühlen Eichsen sind 9 Hinweise eingegangen. Dabei werden folgende Argumente angeführt:

- a) Es wird gefordert, das Gebiet aus Gründen des Artenschutzes zu reduzieren bzw. zu streichen. Das WEG 08/18 befindet sich im Umfeld von Horsten und Nistplätzen von Großvögeln, die durch das entsprechende Ausschlusskriterium erfasst werden.
- b) Die Abstände zu Einzelhäusern mit Wohnnutzung im Außenbereich sei nicht korrekt angewandt worden und müsse korrigiert werden.
- c) Im WEG 08/18 seien zwei Waldflächen > 10 ha vorhanden.

Abwägungsergebnisse:

Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 08/18 Mühlen Eichsen stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 08/18 Mühlen Eichsen bestätigt und bleibt räumlich unverändert.

- Zu a) Das WEG 08/18 Mühlen Eichsen wird nicht von Ausschlussbereichen zum Schutz der Horste / Nistplätze von Großvögeln gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG überlagert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen.
- Zu b) Die Abstände zu den in der Stellungnahme genannten Einzelhäusern im Außenbereich wurden erneut überprüft. Das Eignungsgebiet 08/18 Mühlen Eichsen befindet sich außerhalb des 800 m Abstandspuffers um die Einzelhäuser.
- Zu c) Waldflächen ab 10 ha sind im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energies als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Waldflächen unter 10 ha stehen zwar der Festlegung von Eignungsgebieten auf regionalplanerischer Ebene aufgrund der Maßstäblichkeit nicht entgegen, sind jedoch im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen. In der Regel sind bei der Errichtung von Windenergieanlagen Abstände zu Waldrändern einzuhalten. Diese Abstände wirken nur sehr kleinräumig bzw. sind ebenfalls aufgrund der Maßstäblichkeit auf regionalplanerischer Ebene nicht berücksichtigungsfähig. Abstände zu Waldrändern werden daher im Genehmigungsverfahren berücksichtigt. Eine Überlagerung des WEG 08/18 Mühlen Eichsen mit Waldflächen > 10 ha besteht nicht.

9. WEG 09/18 Gadebusch Süd

Zusammenfassung der Stellungnahmen:

Zum Eignungsgebiet 09/18 Gadebusch Süd sind 89 Hinweise eingegangen. Dabei werden folgende Argumente angeführt:

- a) Es wird gefordert, das Gebiet aus Gründen des Artenschutzes zu reduzieren bzw. zu streichen. Das WEG 09/18 befinde sich im Umfeld von Horsten und Nistplätzen von Großvögeln, die durch das entsprechende Ausschlusskriterium erfasst werden. Das Gebiet sei zudem ein bedeutender Vogelrastplatz.
- b) Das WEG gefährde schützenswerte bzw. gesetzlich geschützte Biotope. Insbesondere das Quellgebiet der Radegast werden erheblich beeinträchtigt. Das bisher dort dokumentierte Biotop sei zwischenzeitlich deutlich größer geworden. Dazu liegen Gutachten beim LUNG vor.
- c) Das WEG beeinträchtige das Bodendenkmal bzw. die Sichtachsen des historischen Schlachtfeldes bei Wakenstädt. Das Denkmal habe zudem erhebliche touristische Bedeutung, die zu berücksichtigen sei. Insbesondere wird auf einen in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan „Tourismuszentrum Schlachtfeld 1712“ hingewiesen, der dem WEG 09/18 entgegenstehe. Im Gegensatz dazu wird darauf hingewiesen, dass das laufende Bauleitplanverfahren zum Tourismuszentrum Schlachtfeld 1712 mit der Errichtung des Windparks vereinbar sei.
- d) Die Ortslage Pokrent-Meierei sei nicht als Außenbereich zu bewerten und daher mit 1.000 statt mit 800 m zu puffern.
- e) Das Eisenbahn-Bundesamt fordert, die Teile des WEG 09/18, für die ein Anbauverbot entlang der Bahnstrecke gilt, aus der Planung herauszunehmen.
- f) Es wird gefordert, den in der 1. Stufe der Beteiligung dargestellten Potenzialsuchraum als Erweiterungsfläche mit bedingter Festlegung im RREP festzulegen.
- g) Von dem WEG 09/18 gehe in Verbindung mit dem Altgebiet eine erheblich beeinträchtigende Umfassung im Sinne des Restriktionskriteriums aus.

Abwägungsergebnisse:

Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium „gesetzlich geschützten Biotope ab 5 ha“ und zum Restriktionskriterium "200 m Abstandspuffer zu gesetzlich geschützten Biotope ab 5 ha" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/18 Gadebusch Süd im Nordwesten reduziert. Um grundsätzliche Konflikte aus denkmalpflegerischer Sicht bereits auf Ebene der Regionalplanung auszuschließen, hat sich der Regionale Planungsverband Westmecklenburg mit dem bedeutsamen westmecklenburgischen Bodendenkmal „Schlachtfeld Wakenstädt“ auseinandergesetzt. Im Ergebnis der Abwägung hat er festgelegt, dass eine Überlagerung des Bodendenkmals mit dem Windeignungsgebiet 09/18 Gadebusch Süd ausgeschlossen werden soll. Dabei gelangt der Planungsträger zu der Erkenntnis, dass ein Ausschluss der Bebaubarkeit mit Windenergieanlagen angesichts der herausragenden historischen Bedeutung und der Wahrung der Integrität des Denkmals gerechtfertigt ist und somit eine erhebliche Be-

einträchtigung vermieden wird. Das WEG 09/18 Gadebusch Süd wird daher im Südwesten reduziert. Die konkrete Prüfung des Umgebungsschutzes sowie eventueller Sichtbeziehungen bezüglich des Bodendenkmals ist hingegen Gegenstand des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens. Nach nochmaliger Befassung ist der Planungsträger im Ergebnis der Abwägung zu der Auffassung gelangt, den Programmsatz 10 (Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung) zu streichen. Da die Altgebiete zudem inzident für unwirksam erklärt wurden, entfalten die Altgebiete keine raumordnungsrechtliche Wirkung mehr. Bei der Anwendung des Restriktionskriteriums "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" ist daher der vorhandene Anlagenbestand und nicht die Abgrenzung der Altgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/18 Gadebusch Süd im Norden erweitert.

Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 09/18 Gadebusch Süd stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 09/18 Gadebusch Süd bestätigt.

- Zu a) Das WEG 09/18 Gadebusch Süd wird nicht von Ausschlussbereichen zum Schutz der Horste / Nistplätze von Großvögeln gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG überlagert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Bezüglich der Rastflächen kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund der großflächigen Überlagerung des WEG mit hoch bis sehr hoch bedeutsamen Rastflächen und der räumlichen Nähe zum Gänseschlafplatz Santower See (Abstand zur Gewässergrenze ca. 1 km) besteht ein erhöhtes Konfliktpotenzial mit Rastvögeln (Gänse). Durch die Errichtung von WEA wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastfahrungsflächen im Umfeld bis zu 500 m um das WEG kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, weil der Santower See in einem Rastgebiet der Stufe B liegt und der fachlich empfohlene Mindestabstand von 500 m klar eingehalten wird und keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß I.L.N. et al. (2009) beeinträchtigt werden.
- Zu b) Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium „gesetzlich geschützten Biotop ab 5 ha“ und zum Restriktionskriterium "200 m Abstandspuffer zu gesetzlich geschützten Biotop ab 5 ha" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/18 Gadebusch Süd im Nordwesten reduziert.
- Zu c) Um grundsätzliche Konflikte aus denkmalpflegerischer Sicht bereits auf Ebene der Regionalplanung auszuschließen, hat sich der Regionale Planungsverband Westmecklenburg mit dem bedeutsamen westmecklenburgischen Bodendenkmal „Schlachtfeld Wakenstädt“ auseinandergesetzt. Im Ergebnis der Abwägung hat er festgelegt, dass eine Überlagerung des Bodendenkmals mit dem Wind-eignungsgebiet 09/18 Gadebusch Süd ausgeschlossen werden soll. Dabei gelangt der Planungsträger zu der Erkenntnis, dass ein Ausschluss der Bebaubar-

keit mit Windenergieanlagen angesichts der herausragenden historischen Bedeutung und der Wahrung der Integrität des Denkmals gerechtfertigt ist und somit eine erhebliche Beeinträchtigung vermieden wird. Das WEG 09/18 Gadebusch Süd wird daher im Südwesten reduziert. Die konkrete Prüfung des Umgebungsschutzes sowie eventueller Sichtbeziehungen bezüglich des Bodendenkmals ist hingegen Gegenstand des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens.

Der Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans liegt außerhalb des neu abgegrenzten WEG 09/18 Gadebusch Süd. Eine Überlagerung mit der Fläche des Eignungsgebiets ist somit nicht gegeben.

- Zu d) Die Ortslage Pokrent-Meierei ist planungsrechtlich als Splittersiedlung einzuordnen. Zu Splittersiedlungen und Einzelhäusern im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, ist insgesamt ein Abstandspuffer von 800 m einzuhalten. Die Abstände zu der in der Stellungnahme genannten Splittersiedlung Pokrent-Meierei im Außenbereich wurde erneut überprüft. Das Eignungsgebiet 09/18 Gadebusch Süd befindet sich außerhalb des 800 m Abstandspuffers um die Splittersiedlung.
- Zu e) Wie in den allgemeinen Ausweisungsregelungen dargestellt, werden Flächen, durch die Linieninfrastrukturen wie Straßen, Bahnstrecken und Leitungstrassen verlaufen, als ein geschlossenes Gebiet dargestellt und ausgewiesen. Von Windenergieanlagen zu Straßen, Bahnstrecken, Leitungstrassen und anderen Linieninfrastrukturen sind Sicherheitsabstände einzuhalten, die in unterschiedlichen Fachgesetzen und technischen Regelwerken festgelegt sind. Diese gesetzlich festgelegten Abstände wirken in der Regel nur sehr kleinräumig bzw. sind aufgrund der Maßstäblichkeit auf regionalplanerischer Ebene nicht berücksichtigungsfähig. Die notwendigen Sicherheitsabstände sind im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.
- Zu f) Die in Programmsatz 9 (in der 2. Stufe der Beteiligung) geregelte bedingte Festlegung von Eignungsgebieten wird gestrichen. Für bedingte Festlegungen besteht zwar in § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG grundsätzlich eine Rechtsgrundlage. Bisher gibt es hierzu jedoch keine Rechtsprechung, so dass erhebliche Rechtsunsicherheiten bezüglich der zulässigen Ausgestaltung der vom Regionalen Planungsverband Westmecklenburg anvisierten Regelung bestehen. Der Planungsträger ist nach umfassender Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass im vorliegenden Fall eine bedingte Festlegung unzulässig ist, da die Anforderungen an eine solche Festlegung nicht erfüllt werden können. Den Gebieten, die bisher der bedingten Festlegung unterlagen, steht lediglich das Restriktionskriterium des 2,5 km Mindestabstandes entgegen. Der Planungsträger ist daher in der Pflicht, für die Gebiete mit bedingter Festlegung in jedem Einzelfall zu prüfen, ob der Schutzzweck des Restriktionskriteriums erfüllt ist oder ob das Gebiet im Ergebnis der Einzelfallprüfung als reguläres Eignungsgebiet ausgewiesen werden kann. Im konkreten Fall ist der Mindestabstand von 2.500 m zu den Windenergieanlagen im benachbarten Windpark Gadebusch, die aufgrund ihres Alters zu berücksichtigen sind, einzuhalten.

Zu g) Das Restriktionskriterium „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen“ wurde bezüglich der Ortslagen Gadebusch erneut geprüft. Im Ergebnis ist festzustellen, dass von den umliegenden Eignungsgebieten und bestehenden Windparks keine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslagen Gadebusch ausgeht.

10. WEG 10/18 Renzow West

Zusammenfassung der Stellungnahmen:

Zum Eignungsgebiet 10/18 Renzow West sind 27 Hinweise eingegangen. Hinzu kommen 6 Stellungnahmen mit wortgleichen Inhalten. Dabei werden folgende Argumente angeführt:

- a) Es wird gefordert, das Gebiet aus Gründen des Artenschutzes zu reduzieren bzw. zu streichen. Das WEG 10/18 befindet sich im Umfeld von Horsten und Nistplätzen von Großvögeln, die durch das entsprechende Ausschlusskriterium erfasst werden. Dazu wird auch auf ein artenschutzfachliches Gutachten verwiesen.
- b) Es wird auf geltende Klarstellungssatzungen (Innenbereichssatzungen gemäß 34 Abs. 4 BauGB) in mehreren benachbarten Ortslagen hingewiesen. Ausgehend von den Satzungen seien entsprechend die Abstandspuffer an mehreren Stellen zu korrigieren.
- c) Die Abstände zum Biosphärenreservat und zu naturnahen Mooren seien nicht eingehalten. Außerdem habe sich im „Wald bei Dümmer“ gesetzlich geschützte Biotope entwickelt, die von der Planung auszunehmen seien.
- d) Das Kriterium „erheblich beeinträchtigende Umfassung“ sei für die Ortslage Renzow bzw. Perliner Bauern erfüllt.

Abwägungsergebnisse:

Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 10/18 Renzow West im Osten und Westen erweitert und im Süden reduziert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 10/18 Renzow West stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 10/18 Renzow West bestätigt.

- Zu a) Das WEG 10/18 Renzow West wird nicht von Ausschlussbereichen zum Schutz der Horste / Nistplätze von Großvögeln gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG überlagert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen.
- Zu b) Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 10/18 Renzow West im Osten und Westen erweitert und im Süden reduziert.
- Zu c) Zu Biosphärenreservaten und naturnahen Mooren ist ein Abstandspuffer von 500 m als Restriktionskriterium festgelegt. Das Eignungsgebiet 10/18 Renzow West wird von diesen Restriktionskriterien nicht überlagert.

Gesetzlich geschützte Biotop ab 5 ha sind als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Für kleinere geschützte Biotop (< 5 ha), die nicht dem Schutz als weiche Tabuzone unterliegen, muss darüber hinaus beachtet werden, dass diese entsprechend der gesetzlichen Vorschriften im Rahmen der konkreten Standortwahl für die einzelnen Windenergieanlagen innerhalb eines Eignungsgebietes vor unmittelbaren Einwirkungen ebenfalls grundsätzlich geschützt werden sollen. Dies ist im Wege der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung über eine entsprechende Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. sicherzustellen. Die Belange des Biotopschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Eine Überlagerung des WEG 12/18 Groß Welzin mit gesetzlich geschützten Biotopen > 5 ha besteht nicht.

- Zu d) Das Restriktionskriterium „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen“ wurde bezüglich der Ortslagen Renzow und Groß Welzin erneut geprüft. Im Ergebnis ist festzustellen, dass vom WEG 10/18 Renzow West keine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslagen Renzow und Groß Welzin ausgeht. Das Restriktionskriterium „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen“ ist für Splittersiedlungen im Außenbereich, wie etwa die Splittersiedlung Perliner Bauern, nicht anzuwenden und steht daher dem WEG 10/18 Renzow West nicht entgegen.

11. WEG 11/18 Renzow Ost und 11/18* Renzow Ost Erweiterung

Zusammenfassung der Stellungnahmen:

Zum Eignungsgebiet 11/18 Renzow Ost und zur Erweiterung 11/18* sind 33 Hinweise eingegangen. Hinzu kommen 6 Stellungnahmen mit wortgleichen Inhalten. Dabei werden folgende Argumente angeführt:

- a) Es wird gefordert, das Gebiet aus Gründen des Artenschutzes zu reduzieren bzw. zu streichen. Des WEG 11/18 befinde sich im Umfeld von Horsten und Nistplätzen von Großvögeln, die durch das entsprechende Ausschlusskriterium erfasst werden. Dazu wird auch auf artenschutzfachliche Gutachten verwiesen. Das Gebiet sei zudem ein bedeutender Vogelrastplatz bzw. das Gebiet beeinträchtige Vogelrastplätze (v.a. das Grambower Moor) in der näheren Umgebung.
- b) Das Kriterium „erheblich beeinträchtigende Umfassung“ sei für mehrere Ortslagen erfüllt.
- c) Der Abstand zu Wohngebäuden in der Ortslage Perliner Bauern betrage nur 700 m und müsse korrigiert werden.
- d) Das WEG 11/18 überlagere Waldflächen > 10 ha.
- e) Das WEG 11/18 widerspreche den Darstellungen des FNPs der Gemeinde Schildetal und missachte die Planungshoheit der Gemeinde.
- f) Von dem WEG 11/18 gehe eine erhebliche Beeinträchtigung des denkmalgeschützten Schlosses Lützow aus.

Abwägungsergebnisse:

Die in Programmsatz 9 (in der 2. Stufe der Beteiligung) geregelte bedingte Festlegung von Eignungsgebieten wird gestrichen. Für bedingte Festlegungen besteht zwar in § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG grundsätzlich eine Rechtsgrundlage. Bisher gibt es hierzu jedoch keine Rechtsprechung, so dass erhebliche Rechtsunsicherheiten bezüglich der zulässigen Ausgestaltung der vom Regionalen Planungsverband Westmecklenburg anvisierten Regelung bestehen. Der Planungsträger ist nach umfassender Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass im vorliegenden Fall eine bedingte Festlegung unzulässig ist, da die Anforderungen an eine solche Festlegung nicht erfüllt werden können. Den Gebieten, die bisher der bedingten Festlegung unterlagen, steht lediglich das Restriktionskriterium des 2,5 km Mindestabstandes entgegen. Der Planungsträger ist daher in der Pflicht, für die Gebiete mit bedingter Festlegung in jedem Einzelfall zu prüfen, ob der Schutzzweck des Restriktionskriteriums erfüllt ist oder ob das Gebiet im Ergebnis der Einzelfallprüfung als reguläres Eignungsgebiet ausgewiesen werden kann. Im konkreten Fall ist der Mindestabstand von 2.500 m zu den Windenergieanlagen im benachbarten Windpark Klein Welzin aufgrund ihres Alters nicht zu berücksichtigen. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 11/18 Renzow Ost um den überwiegenden Teil des unmittelbar angrenzenden Gebiets der bedingten Festlegung 11/18* Renzow Ost Erweiterung nach Nordosten erweitert. Die Anwendung des Restriktionskriteriums "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" wurde erneut geprüft. Dabei ist der Anlagenbestand im benachbarten Windpark Klein Welzin aufgrund

des Alters nicht zu berücksichtigen. Im Ergebnis der Prüfung wird das Eignungsgebiet 11/18 Renzow Ost im Norden und Westen erweitert. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das benachbarte Eignungsgebiet 10/18 Renzow West unter anderem im Osten erweitert. Dadurch wird der Mindestabstand zum Eignungsgebiet 11/18 Renzow Ost unterschritten. In diesem Fall ist der Mindestabstand uneingeschränkt anzuwenden. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 11/18 Renzow Ost im Nordwesten reduziert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 11/18 Renzow Ost stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 11/18 Renzow Ost bestätigt.

Zu a) Das WEG 11/18 Renzow Ost wird nicht von Ausschlussbereichen zum Schutz der Horste / Nistplätze von Großvögeln gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG überlagert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen.

Bezüglich der Rastflächen kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund der gemäß I.L.N. et al. (2009) geringen Rastflächenbedeutung im WEG mit den angrenzenden Bereichen (ausschließlich Bewertungsstufe gering bis mittel) sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine alljährlich hohen Rastbestände zu erwarten. Durch die Errichtung von WEA wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten (u.a. Kranich, Gänse, Nordische Schwäne) im Umfeld bis zu 500 m um das WEG kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, weil das einzige Rast- und Ruhegewässer im 6 km-Umfeld um das WEG (Gänseeschlafplatz auf dem Dümmer See) in einem Rastgebiet der Stufe B liegt und der fachlich empfohlene Mindestabstand von 500 m ganz deutlich eingehalten wird und keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß I.L.N. et al. (2009) beeinträchtigt werden.

Zu b) Das Restriktionskriterium „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen“ wurde bezüglich der Ortslagen Renzow, Lützwow, Gottesgabe und Badow erneut geprüft. Die Erläuterungen in der Stellungnahmen entsprechen teilweise nicht dem methodischen Vorgehen bei der Anwendung des Restriktionskriteriums hinsichtlich der Umfassungswinkel, Freihaltekorridore und Betrachtungsräume. Im Ergebnis ist festzustellen, dass von den umliegenden Eignungsgebieten keine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslagen Groß Welzin , Renzow, Lützwow, Gottesgabe und Badow ausgeht. Das Restriktionskriterium „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen“ ist für Splittersiedlungen im Außenbereich, wie etwa die Splittersiedlung Perliner Bauern, nicht anzuwenden und steht daher dem WEG 11/18 Renzow Ost nicht entgegen.

- Zu c) Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis ist festzustellen, dass Perliner Bauern als Splittersiedlung im Außenbereich einzuordnen ist. Der Abstandspuffer von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird eingehalten.
- Zu d) Die mögliche Überlagerung mit Waldflächen > 10 ha wurde erneut überprüft. Das Eignungsgebiet 11/18 Renzow Ost wird nicht von Waldflächen > 10 ha überlagert.
- Zu e) Das Verhältnis zwischen kommunaler Planungshoheit und der Raumordnung ergibt sich aus den gesetzlichen Bestimmungen des BauGB, des ROG und des LPIG M-V. Danach sind die kommunalen Bauleitpläne gemäß § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Im Gegenzug werden kommunale Planungen bei der Aufstellung des RREP berücksichtigt (Gegenstromprinzip gemäß § 1 (3) ROG). Einen generellen Vorrang der kommunalen Planung gegenüber der Raumordnung hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Darstellungen des Flächennutzungsplans können der Festlegung von Eignungsgebieten daher nur in begründeten Einzelfällen entgegenstehen. Bei der Festlegung der Eignungsgebiete werden naturschutzfachlich bedeutsame Flächen grundsätzlich durch zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien von der Windenergienutzung ausgenommen. Die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege sind damit bei der Teilfortschreibung bereits angemessen berücksichtigt. Im konkreten Fall ist nicht erkennbar, welche über die Ausschluss- und Restriktionskriterien hinausgehenden, naturschutzfachlichen Gründe einer Festlegung des Eignungsgebiets entgegenstehen. Die Darstellung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft im Flächennutzungsplan der Gemeinde Schildetal stehen der Festlegung eines Eignungsgebietes daher nicht entgegen.
- Zu f) Der Denkmalschutz wird durch das Restriktionskriterium "gesetzlich geschützte Bau- und Bodendenkmale gemäß § 7 i. V. m. § 1 DSchG M-V" berücksichtigt. In den Eignungsgebieten befinden sich keine Baudenkmale. In den umliegenden Ortschaften kommen häufiger Baudenkmale wie u.a. Gutsanlagen und Kirchen vor. Aufgrund der durch den Siedlungsabstand von 1.000 m bzw. 800 m bedingten Entfernung der Eignungsgebiete sind unmittelbare Beeinträchtigungen durch die Anlagen oder durch Bautätigkeiten nicht zu erwarten. Auch physische Einwirkungen, z.B. durch Schall, sind aufgrund der Entfernung auszuschließen. Durch die Errichtung von Windkraftanlagen kann es im Einzelfall zu einer technischen Überformung des Erscheinungsbildes auch weiter entfernt liegender Kultur- oder Baudenkmale durch die Baukörper kommen. Dies kann aber erst auf lokaler Ebene in Abhängigkeit von Höhe und Anordnung der tatsächlichen Windenergieanlagen untersucht werden und ist damit Gegenstand des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens. Im Rahmen der Umweltprüfung (Umweltbericht) wird sich darüber hinaus gebietsbezogen mit dem Schutzgut "Kultur- und sonstige Sachgüter" auseinandergesetzt. Die Berücksichtigung

der Belange von Bodendenkmälern ist Gegenstand des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens. Ferner wurde die mögliche Beeinträchtigung durch Windenergieanlagen für sechs Denkmäler von internationalem Rang (Hansestadt Wismar, Hansestadt Lübeck, Residenzensemble Schwerin, Schloss Ludwigslust, Schloss Bothmer, Schloss Wiligrad) in einem "Fachbeitrag Denkmalschutz" nach für die Planungsregion einheitlichen Grundlagen bewertet. Die Belange des Denkmalschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt.

12. WEG 12/18 Groß Welzin

Zusammenfassung der Stellungnahmen:

Zum Eignungsgebiet 12/18 Groß Welzin sind 145 Hinweise eingegangen. Hinzu kommt eine Unterschriftenliste mit insgesamt 57 Unterschriften. Dabei werden folgende Argumente angeführt:

- a) Es wird gefordert, das Gebiet aus Gründen des Artenschutzes zu reduzieren bzw. zu streichen. Das WEG 12/18 befinde sich im Umfeld von Horsten und Nistplätzen von Großvögeln, die durch das entsprechende Ausschlusskriterium erfasst werden. Das Gebiet sei zudem ein bedeutender Vogelrastplatz bzw. das Gebiet beeinträchtige Vogelrastplätze (v.a. das Grambower Moor) in der näheren Umgebung.
- b) Der WEG 12/18 beeinträchtige gesetzlich geschützten Biotope.
- c) Von dem WEG 12/18 gehe eine erhebliche Beeinträchtigung des denkmalgeschützten Schweriner Schlossensembles aus.
- d) Das WEG 12/18 überplane unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit (> 2400 ha).
- e) Der Mindestabstand von 2,5 km zum WEG 11/18 werde nicht eingehalten.
- f) Das Kriterium „erheblich beeinträchtigende Umfangung“ sei für die Ortslagen Groß Welzin und Perliner Bauern erfüllt.

Abwägungsergebnisse:

Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 12/18 Groß Welzin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 12/18 Groß Welzin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.

Zu a) Das WEG 12/18 Groß Welzin wird nicht von Ausschlussbereichen zum Schutz der Horste / Nistplätze von Großvögeln gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG überlagert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Bezüglich der Rastflächen kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund der gemäß I.L.N. et al. (2009) durchschnittlichen Rastflächenbedeutung im WEG (mittel bis hoch - Stufe 2) sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine alljährlich hohen Rastbestände zu erwarten. Durch die Errichtung von WEA wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten (u.a. Kranich, Gänse, Nordische Schwäne) im Umfeld bis zu 500 m um das WEG kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, weil die beiden einzigen Rast- und Ruhengewässer im 6 km-Umfeld um das WEG (Gänseschlafplatz Dümmer See, Kranichschlafplatz Grambower Moor) in einem Rastgebiet der Stufe B liegen und der fachlich empfohlene Mindestabstand von 500 m ganz deutlich eingehalten wird und

- keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß I.L.N. et al. (2009) beeinträchtigt werden.
- Zu b) Gesetzlich geschützte Biotop ab 5 ha sind als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Für kleinere geschützte Biotop (< 5 ha), die nicht dem Schutz als weiche Tabuzone unterliegen, muss darüber hinaus beachtet werden, dass diese entsprechend der gesetzlichen Vorschriften im Rahmen der konkreten Standortwahl für die einzelnen Windenergieanlagen innerhalb eines Eignungsgebietes vor unmittelbaren Einwirkungen ebenfalls grundsätzlich geschützt werden sollen. Dies ist im Wege der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung über eine entsprechende Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. sicherzustellen. Die Belange des Biotopschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Eine Überlagerung des WEG 12/18 Groß Welzin mit gesetzlich geschützten Biotopen > 5 ha besteht nicht.
- Zu c) Der Denkmalschutz wird durch das Restriktionskriterium "gesetzlich geschützte Bau- und Bodendenkmale gemäß § 7 i. V. m. § 1 DSchG M-V" berücksichtigt. Die mögliche Beeinträchtigung durch Windenergieanlagen für sechs Denkmäler von internationalem Rang (Hansestadt Wismar, Hansestadt Lübeck, Residenzenensemble Schwerin, Schloss Ludwigslust, Schloss Bothmer, Schloss Willigrad) wurde in einem „Fachbeitrag Denkmalschutz“ nach für die Planungsregion einheitlichen Grundlagen bewertet. Dabei wurde das Konfliktpotenzial des geplanten Eignungsgebietes 12/18 Groß Welzin mit den Belangen des Denkmalschutzes als hoch bewertet. Auf Flächen mit einem hohen Konfliktpotenzial ist im Rahmen von nachgeordneten Genehmigungsverfahren und konkreten Planungen der Windparklayouts von deutlichen und zwingend erforderlichen Optimierungsmaßnahmen auszugehen.
- Zu d) "Unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit" sind als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Die Fläche des Eignungsgebietes 12/18 Groß Welzin wird nicht vom weichen Ausschlusskriterium "unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit" überlagert.
- Zu e) Das Restriktionskriterium „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wurde bezüglich des WEG 12/18 Groß Welzin erneut geprüft. Im Ergebnis ist festzustellen, dass sich das WEG 12/18 Groß Welzin nicht innerhalb des festgelegten Mindestabstandes zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks befindet.
- Zu f) Das Restriktionskriterium „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" wurde bezüglich der Ortslagen Groß Welzin und Perlin erneut geprüft. Im Ergebnis ist festzustellen, dass vom WEG 12/18 Groß Welzin keine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslagen Groß Welzin und Perlin ausgeht. Das Restriktionskriterium „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" ist für die in der Stellungnahme genannten Wohn- oder Erholungsnutzungen im Außenbereich nicht anzuwenden und steht der Festlegung des Eignungsgebietes 12/18 Groß Welzin nicht entgegen.

13. WEG 13/18 Parum

Zusammenfassung der Stellungnahmen:

Zum Eignungsgebiet 13/18 Parum sind 144 Hinweise eingegangen. Dabei werden folgende Argumente angeführt:

- a) Es wird gefordert, das Gebiet aus Gründen des Artenschutzes zu reduzieren bzw. zu streichen. Das WEG 13/18 befinde sich im Umfeld von Horsten und Nistplätzen von Großvögeln, die durch das entsprechende Ausschlusskriterium erfasst werden. Das Gebiet sei zudem ein bedeutender Vogelrastplatz bzw. das Gebiet beeinträchtige Vogelrastplätze in der näheren.
- b) Der Abstand zu mehreren Wohnhäusern werde nicht eingehalten.
- c) Die Festlegung des WEG 13/18 widerspreche Zielen der Landschaftsplanung (GLRP) zum Schutz von Moorflächen.

Abwägungsergebnisse:

Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 13/18 Parum stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 13/18 Parum bestätigt und bleibt räumlich unverändert.

- Zu a) Das WEG 13/18 Parum wird nicht von Ausschlussbereichen zum Schutz der Horste / Nistplätze von Großvögeln gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG überlagert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Bezüglich der Rastflächen kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund der gemäß I.L.N. et al. (2009) geringen Rastflächenbedeutung im WEG mit den angrenzenden Bereichen (ausschließlich gering bis mittel - Stufe 1) sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine alljährlich hohen Rastbestände zu erwarten. Durch die Errichtung von WEA wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten (u.a. Kranich, Gänse, Nordische Schwäne) im Umfeld bis zu 500 m um das WEG kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, weil das einzige Rast- und Ruhegewässer im 6 km-Umfeld um das WEG (Gänseschlafplatz auf dem Dümmer See) in einem Rastgebiet der Stufe B liegt und der fachlich empfohlene Mindestabstand von 500 m ganz deutlich eingehalten wird und keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß I.L.N. et al. (2009) beeinträchtigt werden.
- Zu b) Die Abstände zu den in der Stellungnahme genannten Wohnnutzungen im Außenbereich wurden erneut überprüft. Das Eignungsgebiet 13/18 Parum befindet sich außerhalb des 800 m Abstandspuffers um die Wohnnutzungen.
- Zu c) Der Moorschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Naturnahe Moore" und "Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 20 NatSchAG M-V ab 5 ha" berücksichtigt. Dem Moorschutz dienen außerdem indirekt weitere

harte und weiche Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien. Die Belange des Moorschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Eine mögliche Beeinträchtigung weiterer Moorflächen, insbesondere Flächen, die zur Moorregeneration vorgesehen sind, ist im Genehmigungsverfahren zu prüfen.

14. WEG 14/18 Stralendorf

Zusammenfassung der Stellungnahmen:

Zum Eignungsgebiet 14/18 Stralendorf sind 179 Hinweise eingegangen. Dabei werden folgende Argumente angeführt:

- a) Es wird gefordert, das Gebiet aus Gründen des Artenschutzes zu reduzieren bzw. zu streichen. Das WEG 14/18 befinde sich im Umfeld von Horsten und Nistplätzen von Großvögeln, die durch das entsprechende Ausschlusskriterium erfasst werden. Das Gebiet sei zudem ein bedeutender Vogelrastplatz bzw. das Gebiet beeinträchtige Vogelrastplätze in der näheren Umgebung.
- b) Es wird gefordert, das WEG 14/18 wegen Ausgleichsmaßnahmen aus anderen Planungen (Zielabweichungsverfahren Alt Zachun und Bauleitplanung), die durch das WEG 14/18 überplant werden, zu reduzieren bzw. zu streichen.
- c) Es wird gefordert, die gutachterlich ermittelten Rotmilan-Dichtenzentren aufgrund der örtlichen Gegebenheiten zu erweitern und das WEG 14/18 zu reduzieren. Darüber hinaus müsse sich die gesamte Abgrenzung an den örtlichen Gegebenheiten in der Landschaft orientieren.
- d) Die schmale Stelle in der Mitte des Gebiets sei für die Errichtung von WEA nicht geeignet. Dadurch werde das Gebiet in zwei Teile geteilt, von denen aufgrund des 2,5 km Abstandes nur ein Teil als WEG festgelegt werden könne.
- e) Die Festlegung des WEG 14/18 widerspreche Zielen der Landschaftsplanung (GLRP) zum Schutz von Moorflächen.
- f) Es wird mit Verweis auf den Fachbeitrag Denkmalschutz gefordert, das WEG 14/18 um den ehemaligen Potenzialsuchraum zu reduzieren, da dieser das Residenzenensemble Schwerin erheblich beeinträchtige.
- g) Die Fläche des WEG 14/18 stehe im Konflikt mit der geplanten Ortsumgehung Warsow der B321. Zudem sei die ehemals geplante Transrapidtrasse von einer Bebauung mit WEA freizuhalten.
- h) Der Fachbeitrag Rotmilan sei methodisch fehlerhaft und stehe daher einer Erweiterung des WEG 14/18 nicht entgegen.
- i) Von dem WEG 14/18 gehe eine erhebliche Beeinträchtigung der Ortslagen Stralendorf, Kothendorf und Lehmkuhlen aus.

Abwägungsergebnisse:

Die Daten zum Restriktionskriterium "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wurden erneut überprüft. Bei der Anwendung des Restriktionskriteriums sind sowohl bestehende Windparks und das Alter der Windenergieanlagen als auch neu geplante Eignungsgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 14/18 Stralendorf im Süden reduziert, da diese Teilfläche den Mindestabstand zu Windenergieanlagen des Windparks Alt Zachun (Errichtung 2021) unterschreitet. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche

des Eignungsgebietes 14/18 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 14/18 Stralendorf bestätigt.

Zu a) Das WEG 14/18 Stralendorf wird nicht von Ausschlussbereichen zum Schutz der Horste / Nistplätze von Großvögeln gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG überlagert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen.

Bezüglich der Rastflächen kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund der durchschnittlichen Rastflächenbedeutung im Bereich des WEG (überwiegend Bewertungsstufe mittel bis hoch) sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine alljährlich hohen Rastbestände zu erwarten. Durch die Errichtung von WEA wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten (u.a. Kranich, Gänse, Nordische Schwäne) im Umfeld bis zu 500 m um das WEG kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, weil die beiden einzigen Rast- und Ruhegewässer im 6 km-Umfeld um das WEG (Kranichschlafplatz Grambower Moor und Gänseschlafplatz Dümmer See) in einem Rastgebiet der Stufe B liegen und der fachlich empfohlene Mindestabstand von 500 m ganz deutlich eingehalten wird und keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß I.L.N. et al. (2009) beeinträchtigt werden.

Zu b) Zum Schutz des Rotmilans ist auf Ebene der Raumordnung das weiche Ausschlusskriterium "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitats" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages festgelegt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium erfolgt im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie nicht, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Darüber hinaus beziehen sich die Ausschluss- und Prüfbereiche der "Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen - Teil Vögel (AAB-WEA)" des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern nur auf Horststandorte nicht jedoch auf Nisthilfen und andere Ausgleichsmaßnahmen. Die vorhandenen naturschutzrechtlichen Ausgleichsflächen stehen der Festlegung des Eignungsgebiets daher nicht grundsätzlich entgegen. Etwaige Beeinträchtigungen können nur bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte im Genehmigungsverfahren geprüft werden.

Die weiteren im Umfeld des geplanten WEG 14/18 Stralendorf vorhandenen naturschutzrechtlichen Ausgleichsflächen stehen der Festlegung des Eignungsgebietes nicht grundsätzlich entgegen. Etwaige Beeinträchtigungen können nur bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte im Genehmigungsverfahren geprüft werden.

Zu c) Die Erarbeitung des Fachbeitrages Rotmilan erfolgte in Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde (LUNG MV), das Gutachten entspricht dem Stand der

Wissenschaft. Es wurde eine nachvollziehbar dokumentierte Methodik entwickelt. Um den Anforderungen eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzepts gerecht werden zu können, wurden ausschließliche flächendeckend in einheitlicher Qualität vorliegende Daten verwendet. Die Abgrenzung des weichen Ausschlusskriteriums "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitats" im Bereich des WEG 14/18 Stralendorf wurde erneut überprüft. Die Abgrenzung entspricht der im Fachbeitrag Rotmilan erläuterten, wissenschaftlich fundierten Methodik und ist korrekt. Eine Anpassung der Gebietskulisse "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitats" erfolgt daher nicht.

- Zu d) Das WEG 14/18 Stralendorf stellt ein zusammenhängendes Eignungsgebiet dar. Das Restriktionskriterium "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" ist daher nicht anzuwenden. Die Festlegung der Anlagenstandorte innerhalb des Eignungsgebietes ist nicht Gegenstand der Regionalplanung.
- Zu e) Der Moorschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Naturnahe Moore" und "Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 20 NatSchAG M-V ab 5 ha" berücksichtigt. Dem Moorschutz dienen außerdem indirekt weitere harte und weiche Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien. Die Belange des Moorschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Eine mögliche Beeinträchtigung weiterer Moorflächen, insbesondere Flächen, die zur Moorregeneration vorgesehen sind, ist im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Zu f) Der Denkmalschutz wird durch das Restriktionskriterium "gesetzlich geschützte Bau- und Bodendenkmale gemäß § 7 i. V. m. § 1 DSchG M-V" berücksichtigt. Die mögliche Beeinträchtigung durch Windenergieanlagen für sechs Denkmäler von internationalem Rang (Hansestadt Wismar, Hansestadt Lübeck, Residenzensemble Schwerin, Schloss Ludwigslust, Schloss Bothmer, Schloss Wiligrad) wurde in einem „Fachbeitrag Denkmalschutz“ nach für die Planungsregion einheitlichen Grundlagen bewertet. Dabei wurde das Konfliktpotenzial des geplanten Eignungsgebietes 14/18 Stralendorf mit den Belangen des Denkmalschutzes als mittel bewertet. Auf WEG mit mittlerem Konfliktpotenzial führt die Errichtung von WEA je nach genauem Standort und Ausmaß der Planung nicht grundsätzlich zu einer Beeinträchtigung der visuellen Integrität. Umgekehrt kann in vielen Fällen eine erhebliche visuelle Störung aber auch nicht ausgeschlossen werden. Daher ist bei einer konkreten WEA-Planung auf diesen Flächen eine Einzelfallprüfung nach denkmalpflegerisch abgestimmten Kriterien durchzuführen. Die veränderte Bewertung gegenüber der 1. Stufe der Beteiligung für die Flächen des ehemaligen Potenzialsuchraums resultiert aus der erheblichen Reduzierung der Flächen nach der 1. Stufe der Beteiligung, bei der insbesondere Flächen mit geringerer Entfernung zum Schlossensemble Schwerin entfallen sind. Eine Streichung von Teilflächen des WEG 14/18 aus Gründen des Denkmalschutzes ist daher nicht begründet.
- Zu g) Wie in den allgemeinen Ausweisungsregelungen dargestellt, werden Flächen, durch die Linieninfrastrukturen wie Straßen, Bahnstrecken und Leitungstrassen

verlaufen, als ein geschlossenes Gebiet dargestellt und ausgewiesen. Von Windenergieanlagen zu Straßen, Bahnstrecken, Leitungstrassen und anderen Linieninfrastrukturen sind Sicherheitsabstände einzuhalten, die in unterschiedlichen Fachgesetzen und technischen Regelwerken festgelegt sind. Diese gesetzlich festgelegten Abstände wirken in der Regel nur sehr kleinräumig bzw. sind aufgrund der Maßstäblichkeit auf regionalplanerischer Ebene nicht berücksichtigungsfähig. Die notwendigen Sicherheitsabstände sind im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Auch die geplanten Ortsumgebung von Warsow steht dem WEG 14/18 Stralendorf nicht entgegen.

Die Trassenfreihaltung der Transrapidstrecke ist im RREP 2011 in Kapitel 6.4.2 Programmsatz 8 als Grundsatz der Raumordnung festgelegt und damit der Abwägung zugänglich. In Anbetracht der gegenwärtig nicht vorhandenen Realisierungsperspektive wird eine Inanspruchnahme der Trasse für die Windenergienutzung als vertretbar erachtet.

- Zu h) Die Erarbeitung des Fachbeitrags Rotmilan erfolgte in Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde (LUNG MV), das Gutachten entspricht dem Stand der Wissenschaft. Es wurde eine nachvollziehbar dokumentierte Methodik entwickelt. Um den Anforderungen eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzepts gerecht werden zu können, wurden ausschließliche flächendeckend in einheitlicher Qualität vorliegende Daten verwendet. Der Ansatz, das weiche Ausschlusskriterium "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitats" anzuwenden, wurde gewählt, um den Rotmilan bereits auf Ebene der Regionalplanung berücksichtigen zu können, obwohl bei den zuständigen Naturschutzbehörden keine flächendeckenden Verbreitungsdaten vorliegen. Mit Blick auf den Planungszeitraum von 10 Jahren und die technische Lebensdauer von Windenergieanlagen von 20-25 Jahren können aktuell besetzte Horststandorte nicht sicher als Ausschlussgrund herangezogen werden. Davon unbenommen werden bei bekannten Vorkommen im Umweltbericht entsprechende Abschichtungshinweise zur artenschutzrechtlichen Berücksichtigung im Rahmen von Genehmigungsverfahren aufgenommen.
- Zu i) Das Restriktionskriterium „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen“ wurde bezüglich des WEG 14/18 Stralendorf erneut geprüft. Im Ergebnis ist festzustellen, dass vom WEG 14/18 Stralendorf keine erheblich beeinträchtigende Umfassung umliegender Ortslagen ausgeht.

15. WEG 15/18 Alt Zachun

Zusammenfassung der Stellungnahmen:

Zum Eignungsgebiet 15/18 Alt Zachun sind 40 Hinweise eingegangen. Dabei werden folgende Argumente angeführt:

- a) Es wird gefordert, das Gebiet aus Gründen des Artenschutzes zu reduzieren bzw. zu streichen. Das WEG 15/18 befinde sich im Umfeld von Horsten und Nistplätzen von Großvögeln, die durch das entsprechende Ausschlusskriterium erfasst werden. Es wird insbesondere darauf hingewiesen, dass die Artenschutzbelange auch im Gerichtsverfahren zum Genehmigungsverfahren zur Errichtung der WEA entgegenstehen würden. Das Gebiet sei zudem ein bedeutender Vogelrastplatz bzw. das Gebiet beeinträchtige Vogelrastplätze in der näheren Umgebung.
- b) Es wird gefordert, die gutachterlich ermittelten Rotmilan-Dichtenzentren aufgrund der örtlichen Gegebenheiten zu erweitern und das WEG 15/18 zu reduzieren.
- c) Die schmale Stelle in der Mitte des Gebiets sei für die Errichtung von WEA nicht geeignet. Dadurch werde das Gebiet in zwei Teile geteilt, von denen aufgrund des 2,5 km Abstandes nur ein Teil als WEG festgelegt werden könne.
- d) Die Festlegung des WEG 15/18 widerspreche Zielen der Landschaftsplanung (GLRP) zum Schutz von Moorflächen.
- e) Das Eisenbahn-Bundesamt fordere, die Teile des WEG 15/18, für die ein Anbauverbot entlang der Bahnstrecke gilt, aus der Planung herauszunehmen.
- f) Es wird vorgeschlagen ein benachbartes Moorgebiet in die Gebietskulisse mit aufzunehmen, um so eine Erweiterung des WEG 15/18 zu ermöglichen.

Abwägungsergebnisse:

Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 15/18 Alt Zachun stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 15/18 Alt Zachun bestätigt und bleibt räumlich unverändert.

- Zu a) Das WEG 15/18 Alt Zachun wird nicht von Ausschlussbereichen zum Schutz der Horste / Nistplätze von Großvögeln gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG überlagert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Beschluss des VG Schwerin aus dem Jahr 2015 (7 B 1702/15 SN) bezieht sich vorrangig auf eine unzureichende Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens. Aus dem Beschluss ist nicht erkennbar, dass die Windenergienutzung im geplanten WEG 15/18 Alt Zachun generell ausgeschlossen ist. Zudem liegt zwischenzeitlich mit der "Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Wind-

energieanlagen - Teil Vögel (AAB-WEA)" des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern eine neue Beurteilungsgrundlage für artenschutzfachliche Konflikte vor. Die Rechtsprechung zum geplanten Windpark Alt Zachun steht einer Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie daher nicht entgegen.

Bezüglich der Rastflächen kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund der durchschnittlichen Rastflächenbedeutung im Bereich des WEG (mittel bis hoch - Stufe 2) sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine alljährlich hohen Rastbestände zu erwarten. Durch die Errichtung von WEA wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten (u.a. Kranich, Gänse, Nordische Schwäne) im Umfeld bis zu 500 m um das WEG kommen. In direkter Nähe zum WEG (200 m östl.) befindet sich ein kleiner Rastgewässer-Komplex, bestehend aus drei Einzelgewässern. Eine Beeinträchtigung kann ausgeschlossen werden, da die Gewässer keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß I.L.N. et al. (2009) aufweisen.

- Zu b) Die Erarbeitung des Fachbeitrags Rotmilan erfolgte in Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde (LUNG MV), das Gutachten entspricht dem Stand der Wissenschaft. Es wurde eine nachvollziehbar dokumentierte Methodik entwickelt. Um den Anforderungen eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzepts gerecht werden zu können, wurden ausschließliche flächendeckend in einheitlicher Qualität vorliegende Daten verwendet. Die Abgrenzung des weichen Ausschlusskriteriums "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitats" im Bereich des WEG 15/18 Alt Zachun wurde erneut überprüft. Die Abgrenzung entspricht der im Fachbeitrag Rotmilan erläuterten, wissenschaftlich fundierten Methodik und ist korrekt. Eine Anpassung der Gebietskulisse "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitats" erfolgt daher nicht.
- Zu c) Das WEG 15/18 Alt Zachun stellt ein zusammenhängendes Eignungsgebiet dar. Das Restriktionskriterium "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" ist daher nicht anzuwenden. Die Festlegung der Anlagenstandorte innerhalb des Eignungsgebietes ist nicht Gegenstand der Regionalplanung.
- Zu d) Der Moorschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Naturahe Moore" und "Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 20 NatSchAG M-V ab 5 ha" berücksichtigt. Dem Moorschutz dienen außerdem indirekt weitere harte und weiche Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien. Die Belange des Moorschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Eine mögliche Beeinträchtigung weiterer Moorflächen, insbesondere Flächen, die zur Moorregeneration vorgesehen sind, ist im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Zu e) Wie in den allgemeinen Ausweisungsregelungen dargestellt, werden Flächen, durch die Linieninfrastrukturen wie Straßen, Bahnstrecken und Leitungstrassen verlaufen, als ein geschlossenes Gebiet dargestellt und ausgewiesen. Von Windenergieanlagen zu Straßen, Bahnstrecken, Leitungstrassen und anderen

Linieninfrastrukturen sind Sicherheitsabstände einzuhalten, die in unterschiedlichen Fachgesetzen und technischen Regelwerken festgelegt sind. Diese gesetzlich festgelegten Abstände wirken in der Regel nur sehr kleinräumig bzw. sind aufgrund der Maßstäblichkeit auf regionalplanerischer Ebene nicht berücksichtigungsfähig. Die notwendigen Sicherheitsabstände sind im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

- Zu f) Der vorgeschlagenen Erweiterungsfläche stehen weiche Ausschlusskriterien entgegen. Die vorgeschlagene Erweiterungsfläche wird nahezu vollständig vom weichen Ausschlusskriterium "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitats" und teilweise vom weichen Ausschlusskriterium "bei Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen, über die harte Tabuzone hinausgehender zusätzlicher Vorsorgeabstand von 600 m" überlagert. Darüber hinaus wird das vorgeschlagene Gebiet in geringfügigem Maß von weiteren Ausschlusskriterien mit einer Größe von weniger als 1 ha überlagert. Das Eignungsgebiet 15/18 Alt Zachun wird daher nicht um die vorgeschlagene Erweiterungsflächen erweitert.

16. WEG 16/18 Lübesse

Zusammenfassung der Stellungnahmen:

Zum Eignungsgebiet 16/18 Lübesse sind 12 Hinweise eingegangen. Dabei werden folgende Argumente angeführt:

- a) Es wird gefordert, das Gebiet aus Gründen des Artenschutzes zu reduzieren bzw. zu streichen. Des WEG 16/18 befinde sich im Umfeld von Horsten und Nistplätzen von Großvögeln, die durch das entsprechende Ausschlusskriterium erfasst werden.
- b) Das Bergamt Stralsund weist darauf hin, dass sich innerhalb des WEG 16/18 Trassenkorridore für Leitungen befinden, die nicht überbaut werden dürfen.

Abwägungsergebnisse:

Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 16/18 Lübesse stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 16/18 Lübesse bestätigt und bleibt räumlich unverändert.

- Zu a) Das WEG 16/18 Lübesse wird nicht von Ausschlussbereichen zum Schutz der Horste / Nistplätze von Großvögeln gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG überlagert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen.
- Zu b) Wie in den allgemeinen Ausweisungsregelungen dargestellt, werden Flächen, durch die Linieninfrastrukturen wie Straßen, Bahnstrecken und Leitungstrassen verlaufen, als ein geschlossenes Gebiet dargestellt und ausgewiesen. Von Windenergieanlagen zu Straßen, Bahnstrecken, Leitungstrassen und anderen Linieninfrastrukturen sind Sicherheitsabstände einzuhalten, die in unterschiedlichen Fachgesetzen und technischen Regelwerken festgelegt sind. Diese gesetzlich festgelegten Abstände wirken in der Regel nur sehr kleinräumig bzw. sind aufgrund der Maßstäblichkeit auf regionalplanerischer Ebene nicht berücksichtigungsfähig. Die notwendigen Sicherheitsabstände sind im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

17. WEG 17/18 Plate

Zusammenfassung der Stellungnahmen:

Zum Eignungsgebiet 17/18 Plate sind 232 Hinweise eingegangen. Hinzu kommen 202 Stellungnahmen mit wortgleichen Inhalten. Dabei werden folgende Argumente angeführt:

- a) Das WEG 17/18 beeinträchtigt den Denkmalschutz des Residenzensembles Schwerin in erheblichem Maße. Insbesondere seien nicht alle relevante Sichtachsen im Rahmen des Fachbeitrags Denkmalschutz betrachtet worden. Im Gegensatz dazu wird das im Fachbeitrag Denkmalschutz ermittelte Konfliktpotenzial kritisiert, da es die tatsächlichen Konflikte überbewerte. Die Bewertung des Konfliktpotenzials müsse daher gesenkt werden.
- b) Der 1000 m-Abstand müsse auch zum südlichen Teil des Ortes eingehalten werden.
- c) Das WEG 17/18 beeinträchtigt den Neubau des geplanten Autobahnzubringers an den Industriepark „Göhrener Tannen“.

Abwägungsergebnisse:

Nördlich des Eignungsgebietes 17/18 Plate befinden sich Vorrangflächen für Artenschutzmaßnahmen der Landeshauptstadt Schwerin auf dem Gebiet der Gemeinde Plate. Die Flächen sind allerdings nur westlich der Autobahn A14 gleichrangig wie gesetzlich geschützten Biotopen ab 5 ha zu bewerten und stehen der Windenergienutzung entgegen. Die Flächen östlich der A14 stehen der Windenergienutzung nicht entgegen. Im Ergebnis wird das geplante Eignungsgebiet 17/18 Plate im Norden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der erweiterten Fläche des Eignungsgebietes 17/18 Plate stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 17/18 Plate bestätigt.

Zu a) Der Denkmalschutz wird durch das Restriktionskriterium "gesetzlich geschützte Bau- und Bodendenkmale gemäß § 7 i. V. m. § 1 DSchG M-V" berücksichtigt. Die mögliche Beeinträchtigung durch Windenergieanlagen für sechs Denkmäler von internationalem Rang (Hansestadt Wismar, Hansestadt Lübeck, Residenzensemble Schwerin, Schloss Ludwigslust, Schloss Bothmer, Schloss Wiligrad) wurde in einem „Fachbeitrag Denkmalschutz“ nach für die Planungsregion einheitlichen Grundlagen bewertet. Dabei wurde das Konfliktpotenzial des geplanten Eignungsgebietes 17/18 Plate mit den Belangen des Denkmalschutzes als hoch bewertet. Auf Flächen mit einem hohen Konfliktpotenzial ist im Rahmen von nachgeordneten Genehmigungsverfahren und konkreten Planungen der Windparklayouts von deutlichen und zwingend erforderlichen Optimierungsmaßnahmen auszugehen.

Die Erarbeitung des Fachbeitrags Denkmalschutz erfolgte in Abstimmung mit der Oberen Denkmalschutzbehörde, das Gutachten entspricht dem Stand der

Wissenschaft. Es wurde eine nachvollziehbar dokumentierte Methodik entwickelt. Der Fachbeitrag Denkmalschutz wurde auf Grundlage der neuen Gebietskulisse im Ergebnis der Abwägung zur 2. Stufe der Beteiligung erneut überprüft und aktualisiert. Die Fotosimulationen für das WEG 17/18 Plate und die Bewertung des Konfliktpotenzials sind sachgerecht. Eine Änderung des Fachbeitrags ist daher nicht erforderlich.

- Zu b) Die Abstände zu den in der Stellungnahme genannten Wohnnutzungen wurden erneut überprüft. Das Eignungsgebiet 17/18 Plate befindet sich außerhalb des 1.000 m Abstandspuffers um Gebiete, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen.
- Zu c) Wie in den allgemeinen Ausweisungsregelungen dargestellt, werden Flächen, durch die Linieninfrastrukturen wie Straßen, Bahnstrecken und Leitungstrassen verlaufen, als ein geschlossenes Gebiet dargestellt und ausgewiesen. Von Windenergieanlagen zu Straßen, Bahnstrecken, Leitungstrassen und anderen Linieninfrastrukturen sind Sicherheitsabstände einzuhalten, die in unterschiedlichen Fachgesetzen und technischen Regelwerken festgelegt sind. Diese gesetzlich festgelegten Abstände wirken in der Regel nur sehr kleinräumig bzw. sind aufgrund der Maßstäblichkeit auf regionalplanerischer Ebene nicht berücksichtigungsfähig. Die notwendigen Sicherheitsabstände sind im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Der in der Stellungnahme genannte geplante Autobahzubringer steht dem WEG 17/18 Plate nicht entgegen.

18. WEG 18/18 Hoort

Zusammenfassung der Stellungnahmen:

Zum Eignungsgebiet 18/18 Hoort sind 87 Hinweise eingegangen. Dabei werden folgende Argumente angeführt:

- a) Das Es wird gefordert, das Gebiet aus Gründen des Artenschutzes zu reduzieren bzw. zu streichen. Des WEG 18/18 befinde sich im Umfeld von Horsten und Nistplätzen von Großvögeln, die durch das entsprechende Ausschlusskriterium erfasst werden. Das Gebiet sei zudem ein bedeutender Vogelrastplatz bzw. das Gebiet beeinträchtige Vogelrastplätze in der näheren Umgebung. Außerdem werde durch das WEG 18/18 der Kraaker Mühlenbach und ein benachbartes FFH-Gebiet erheblich beeinträchtigt. Auch zwei Europäische Vogelschutzgebiete seien erheblich beeinträchtigt.
- b) Es wird gefordert, zu einem benachbarten Pflegeheim einen Abstandspuffer von mehr als 1.000 m festzulegen.
- c) Die Festlegung des WEG 18/18 widerspreche Zielen der Landschaftsplanung (GLRP) zum Schutz von Moorflächen.
- d) Es wird gefordert, nicht nur die Auswirkungen des WEG 18/18 auf das Residenzenensemble Schwerin, sondern auch auf das Schlossensemble Ludwigslust zu untersuchen, da dieses ebenfalls erheblich beeinträchtigt werde.
- e) Das WEG 18/18 werde teilweise von Waldflächen > 10 ha überlagert.
- f) Das WEG 18/18 beeinträchtige einen unzerschnittenen landschaftlichen Freiraum in erheblichem Maße, der unmittelbar an das WEG angrenzt.
- g) Das Kriterium „erheblich beeinträchtigende Umfassung“ sei für die Ortslagen Kraak und Rastow erfüllt.
- h) Die Bodenverhältnisse stünden der Festlegung des WEG 18/18 entgegen. Außerdem seien Teilflächen so stark munitionsbelastet, dass dies eine Errichtung von WEA wegen der Waldbrandgefahr ausschließe.

Abwägungsergebnisse:

Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 18/18 Hoort stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 18/18 Hoort bestätigt und bleibt räumlich unverändert.

Zu a) Das WEG 18/18 Hoort wird nicht von Ausschlussbereichen zum Schutz der Horste / Nistplätze von Großvögeln gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG überlagert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen.

Bezüglich der Rastflächen kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund der geringen Rastflächenbedeutung im Bereich des WEG (gering bis mittel - Stufe 1) sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine alljährlich hohen Rastbestände zu erwarten. Durch die Errichtung von WEA wird es zwar zum

funktionalen Verlust von Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten (u.a. Kranich, Gänse, Nordische Schwäne) im Umfeld bis zu 500 m um das WEG kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, da im Beurteilungsraum von 6 km um das WEG keine Rast- und Ruhegewässer mit regelmäßig überregional bedeutsamen Vogelkonzentrationen vorhanden sind und auch keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß I.L.N. et al. (2009) beeinträchtigt werden können.

FFH-Gebiete sind als Teil der Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege als Restriktionskriterium festgelegt. Darüber hinaus erfolgt eine Prüfung der Verträglichkeit der ausgewiesenen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen mit den Schutzzwecken und Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten im Rahmen der Umweltprüfung. Bezüglich des FFH-Gebiets "DE 2533-301 Sude mit Zuflüssen" kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebiets zu erwarten. Bezüglich des Europäischen Vogelschutzgebiets "SPA DE 2533-401 Hagenower Heide" kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Für das WEG können erhebliche Beeinträchtigungen in Bezug auf den Seeadler (ggf. Beeinträchtigung von Flugkorridoren) nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Eine abschließende Beurteilung ist erst auf der nachgeordneten Planungsebene möglich (Abschichtung). Bezüglich des Europäischen Vogelschutzgebiets "SPA DE 2534-401 Feldmark Rastow-Kraak" kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgebiete zu erwarten.

- Zu b) Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Dies gilt auch für Pflegeeinrichtungen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.
- Zu c) Der Moorschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Naturahe Moore" und "Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 20 NatSchAG M-V ab 5 ha" berücksichtigt. Dem Moorschutz dienen außerdem indirekt weitere harte und weiche Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien. Die Belange des Moorschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Eine mögliche Beeinträchtigung weiterer Moorflächen, insbesondere Flächen, die zur Moorregeneration vorgesehen sind, ist im Genehmigungsverfahren zu prüfen.

- Zu d) Der Denkmalschutz wird durch das Restriktionskriterium "gesetzlich geschützte Bau- und Bodendenkmale gemäß § 7 i. V. m. § 1 DSchG M-V" berücksichtigt. Die mögliche Beeinträchtigung durch Windenergieanlagen für sechs Denkmäler von internationalem Rang (Hansestadt Wismar, Hansestadt Lübeck, Residenzensemble Schwerin, Schloss Ludwigslust, Schloss Bothmer, Schloss Willigrad) wurde in einem „Fachbeitrag Denkmalschutz“ nach für die Planungsregion einheitlichen Grundlagen bewertet. Dabei wurde das Konfliktpotenzial des geplanten Eignungsgebietes 18/18 Hoort mit den Belangen des Denkmalschutzes in Bezug auf das Residenzensemble Schwerin als mittel bewertet. Auf WEG mit mittlerem Konfliktpotenzial führt die Errichtung von WEA je nach genauem Standort und Ausmaß der Planung nicht grundsätzlich zu einer Beeinträchtigung der visuellen Integrität. Umgekehrt kann in vielen Fällen eine erhebliche visuelle Störung aber auch nicht ausgeschlossen werden. Daher ist bei einer konkreten WEA-Planung auf diesen Flächen eine Einzelfallprüfung nach denkmalpflegerisch abgestimmten Kriterien durchzuführen. Das Konfliktpotenzial in Bezug auf das Schloss Ludwigslust wurde ebenfalls untersucht. In Bezug auf das Schloss Ludwigslust besteht allerdings aufgrund fehlender Sichtbeziehungen kein Konfliktpotenzial.
- Zu e) Die mögliche Überlagerung mit Waldflächen > 10 ha wurde erneut überprüft. Das Eignungsgebiet 18/18 Hoort wird nicht von Waldflächen > 10 ha überlagert.
- Zu f) Unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit (> 2.400 ha) sind als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Der Schutz wertvoller unzerschnittener landschaftlicher Freiräume vor Beeinträchtigungen durch Windenergieanlagen wird damit in der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Darüber hinausgehende Freihalteabstände zu sehr hoch bewerteten Freiräumen werden daher nicht als Ausschluss- oder Restriktionskriterium festgelegt.
- Zu g) Das Restriktionskriterium „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen“ wurde bezüglich der Ortslagen Rastow und Kraak erneut geprüft. Im Ergebnis ist festzustellen, dass vom WEG 18/18 Hoort keine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslagen Rastow und Kraak ausgeht.
- Zu h) Bezüglich des Schutzgutes Boden kommt es zu Bodenabtrag und -verdichtungen, Nutzungsänderungen und Flächenversiegelungen insbesondere im Bereich der Fundamente der Windenergieanlagen und der Zuwegungen sowie bei erforderlicher Kabelverlegung. Das Ausmaß der Beeinträchtigungen ist dabei u.a. abhängig von der Größe der jeweiligen Windenergieanlagen und vom Anlagentyp. Gemessen an der Größe eines Windparks ist der Anteil der versiegelten Fläche jedoch vergleichsweise gering, so dass erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden nicht zu erwarten sind. Mit der Berücksichtigung und Einhaltung von Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen kann erheblichen und nachteiligen baubedingten Umweltauswirkungen durch das Vorhaben begegnet werden. Gemäß Programmsatz 15 der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie ist bereits in der Planungsphase der Rückbau der Anlagen als Grundsatz der Raumordnung festgelegt. Gemäß § 35 Abs. 5 BauGB ist eine Rückbauverpflichtung zudem Zulassungsvoraussetzung für die nach § 35 Abs.

1 Nr. 2 bis 6 BauGB geregelten Vorhaben. Damit sind die Belange des Bodenschutzes bei der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie angemessen berücksichtigt.

Belange der technischen Anlagensicherheit insbesondere in Hinblick auf Brandschutz, Eiswurf oder Havariefälle können nur für konkrete Vorhaben mit Kenntnis der Anlagenstandorte und -typen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft werden. Die Anlagensicherheit ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.

19. WEG 19/18 Waschow

Zusammenfassung der Stellungnahmen:

Zum Eignungsgebiet 19/18 Waschow sind 11 Hinweise eingegangen. Dabei werden folgende Argumente angeführt:

- a) Das LUNG weist darauf hin, dass das Gebiet 19/18 vom Ausschlussbereich eines Schwarzstorchhorstes überlagert wird und daher zu streichen sei. Des WEG 19/18 befinde sich zudem im Umfeld von weiteren Horsten und Nistplätzen von Großvögeln, die durch das entsprechende Ausschlusskriterium erfasst werden.
- b) Es wird auf vorhandene Abrundungssatzungen in den Ortslagen Waschow, Karft und Ziggelmark hingewiesen, zu denen ein 1000 m-Abstandspuffer einzuhalten sei. Dadurch würde sich das Gebiet 19/18 reduzieren und kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha werden.
- c) Es wird gefordert, dass WEG 19/18 nach Süden zu erweitern, da einer solchen Erweiterung keine Ausschlusskriterien entgegenstehen würden.

Abwägungsergebnisse:

Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 19/18 Waschow.

Zu a) Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 19/18 Waschow.

Zu b) Das geplante Eignungsgebiet 19/18 Waschow entfällt.

Zu c) Auch die vorgeschlagene Erweiterungsfläche wird vollständig vom weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" überlagert und wird daher nicht als Eignungsgebiet festgelegt.

20. WEG 20/18 Boizenburg

Zusammenfassung der Stellungnahmen:

Zum Eignungsgebiet 20/18 Boizenburg sind 30 Hinweise eingegangen. Hinzu kommen drei Unterschriftenliste mit insgesamt 174 Unterschriften. Dabei werden folgende Argumente angeführt:

- a) Es wird gefordert, das Gebiet aus Gründen des Artenschutzes zu reduzieren bzw. zu streichen. Des WEG 20/18 befinde sich im Umfeld von weiteren Horsten und Nistplätzen von Großvögeln, die durch das entsprechende Ausschlusskriterium erfasst werden. Eine Überwindung des Restriktionskriterium Vogelzug Zone A im Rahmen der Abwägung sei zudem fachlich nicht vertretbar. Das Gebiet sei zudem ein bedeutender Vogelrastplatz bzw. das Gebiet beeinträchtige Vogelrastplätze und Schutzgebiete in der näheren Umgebung
- b) Das WEG 20/18 gefährde die Segelflieger des nahen Segelflugplatzes bei Neu Gülze. Außerdem liege das WEG 20/18 im Bereich von Tiefflugstrecken der Bundeswehr.
- c) Durch das WEG 20/18 werde das denkmalgeschützte Gutshaus Schwartow erheblich beeinträchtigt.
- d) Das WEG 20/18 werde laut LUNG von Waldflächen > 10 ha überlagert.

Abwägungsergebnisse:

Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 20/18 Boizenburg stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 20/18 Boizenburg bestätigt und bleibt räumlich unverändert.

- Zu a) Das WEG 20/18 Boizenburg wird nicht von Ausschlussbereichen zum Schutz der Horste / Nistplätze von Großvögeln gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG überlagert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Das WEG 20/18 Boizenburg wird vom Restriktionskriterium "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" überlagert. Restriktionskriterien stehen nicht in jedem Fall der Windenergienutzung entgegen und unterliegen immer einer Bewertung des Einzelfalls. Eine pauschale Anwendung der Restriktionskriterien analog zu den weichen Ausschlusskriterien ist nicht zulässig. Das WEG 20/18 Boizenburg überschneidet sich mit der Vogelzug Zone A, befindet sich jedoch in randlicher Lage, so dass nicht zwingend auf eine Riegelwirkung zu schließen ist. Das Restriktionskriterium steht daher der Festlegung des WEG 20/18 Boizenburg auf Ebene der Raumordnung nicht entgegen. Eine abschließende Beurteilung ist erst auf Ebene der Genehmigungsplanung auf Grundlage vertiefter Untersuchungen möglich. Im Rahmen der Genehmigungsplanung können

z.B. geeignete Monitoring-Maßnahmen, Abschaltzeiten in Abhängigkeit von Vogelzugbewegungen bzw. ggf. andere geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen erforderlich werden.

Bezüglich der Rastflächen kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund der durchschnittlichen Rastflächenbedeutung im WEG mit den angrenzenden Bereichen (überwiegend mittel bis hoch – Stufe 2, nördl. gering bis mittel - Stufe 1) sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine alljährlich hohen Rastbestände zu erwarten.

- Zu b) Flugplätze einschließlich Bauschutz- und Hindernisbegrenzungsbereich gemäß §§ 12 und 17 LuftVG sind als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Damit sind die Belange der Sicherheit des Luftverkehrs in der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Bei Anlagen außerhalb der Bauschutz- und Hindernisbegrenzungsbereiche ist die Beeinträchtigung des Luftverkehrs insbesondere von der Anlagenhöhe abhängig. Deshalb kann die konkrete Beeinträchtigung des Luftverkehrs erst beurteilt werden, wenn Anlagenhöhen bekannt sind. Dies ist auf Ebene der Regionalplanung nicht der Fall. Die Prüfung der Beeinträchtigung des Luftverkehrs außerhalb der Bauschutz- und Hindernisbegrenzungsbereiche ist daher Gegenstand des Genehmigungsverfahrens. Hinsichtlich des in der Stellungnahme genannten Segelflugplatzes haben sich darüber hinaus im laufenden 5. Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans der Stadt Boizenburg keine Erkenntnisse ergeben, die einer Errichtung von Windenergieanlagen aus Gründen der Sicherheit des Luftverkehrs entgegenstehen. Auch im Rahmen der Beteiligung zur Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie des RREP sind von der Deutschen Flugsicherung und den Fachbehörden keine entgegenstehenden Belange geltend gemacht worden. Auch hinsichtlich möglicher Tiefflugstrecken sind von der Bundeswehr und den Fachbehörden keine entgegenstehenden Belange geltend gemacht worden.
- Zu c) Der Denkmalschutz wird durch das Restriktionskriterium "gesetzlich geschützte Bau- und Bodendenkmale gemäß § 7 i. V. m. § 1 DSchG M-V" berücksichtigt. In den Eignungsgebieten befinden sich keine Baudenkmale. In den umliegenden Ortschaften kommen häufiger Baudenkmale wie u.a. Gutsanlagen und Kirchen vor. Aufgrund der durch den Siedlungsabstand von 1.000 m bzw. 800 m bedingten Entfernung der Eignungsgebiete sind unmittelbare Beeinträchtigungen durch die Anlagen oder durch Bautätigkeiten nicht zu erwarten. Auch physische Einwirkungen, z.B. durch Schall, sind aufgrund der Entfernung auszuschließen. Durch die Errichtung von Windkraftanlagen kann es im Einzelfall zu einer technischen Überformung des Erscheinungsbildes auch weiter entfernt liegender Kultur- oder Baudenkmale durch die Baukörper kommen. Dies kann aber erst auf lokaler Ebene in Abhängigkeit von Höhe und Anordnung der tatsächlichen Windenergieanlagen untersucht werden und ist damit Gegenstand des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens. Im Rahmen der Umweltprüfung (Umweltbericht) wird sich darüber hinaus gebietsbezogen mit dem Schutzgut „Kultur- und sonstige Sachgüter“ auseinandergesetzt. Die Berücksichtigung der Belange von Bodendenkmalen ist, mit Ausnahme der überregional bedeut-

samsten Bodendenkmalen, Gegenstand des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens. Ferner wurde die mögliche Beeinträchtigung durch Windenergieanlagen für sechs Denkmäler von internationalem Rang (Hansestadt Wismar, Hansestadt Lübeck, Residenzensemble Schwerin, Schloss Ludwigslust, Schloss Bothmer, Schloss Wiligrad) in einem „Fachbeitrag Denkmalschutz“ nach für die Planungsregion einheitlichen Grundlagen bewertet. Die Belange des Denkmalschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt.

- Zu d) Die mögliche Überlagerung mit Waldflächen > 10 ha wurde erneut überprüft. Das Eignungsgebiet 20/18 Boizenburg wird nicht von Waldflächen > 10 ha überlagert.

21. WEG 21/18 Gresse

Zusammenfassung der Stellungnahmen:

Zum Eignungsgebiet 21/18 Gresse sind 10 Hinweise eingegangen. Hinzu kommen zwei Unterschriftenliste mit insgesamt 93 Unterschriften. Dabei werden folgende Argumente angeführt:

- a) Es wird gefordert, das Gebiet aus Gründen des Artenschutzes zu reduzieren bzw. zu streichen. Das WEG 21/18 befinde sich im Umfeld von weiteren Horsten und Nistplätzen von Großvögeln, die durch das entsprechende Ausschlusskriterium erfasst werden. Eine Überwindung des Restriktionskriterium Vogelzug Zone A und des Abstandspuffers zu einem geschützten Biotop im Rahmen der Abwägung sei zudem fachlich nicht vertretbar. Das Gebiet sei zudem ein bedeutender Vogelrastplatz bzw. das Gebiet beeinträchtige Vogelrastplätze und Schutzgebiete in der näheren Umgebung.
- b) Es wird gefordert bei den beiden WEGs 20/18 und 21/18, die sich im Mindestabstand von 2,5 km zueinander befinden, zu Gunsten des WEG 21/18 abzuwägen und ggf. das WEG 20/18 zu streichen. Dadurch könne das WEG 21/18 erweitert werden. Das WEG 21/18 sei im Vergleich als wesentlich konfliktärmer einzuschätzen, da es sich unter anderem nur teilweise innerhalb der Vogelzug Zone A befinde.

Abwägungsergebnisse:

Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 21/18 Gresse stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 21/18 Gresse bestätigt und bleibt räumlich unverändert.

Zu a) Das WEG 21/18 Gresse wird nicht von Ausschlussbereichen zum Schutz der Horste / Nistplätze von Großvögeln gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG überlagert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen.

Das WEG 21/18 Gresse wird vom Restriktionskriterium "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" überlagert. Restriktionskriterien stehen nicht in jedem Fall der Windenergienutzung entgegen und unterliegen immer einer Bewertung des Einzelfalls. Eine pauschale Anwendung der Restriktionskriterien analog zu den weichen Ausschlusskriterien ist nicht zulässig. Das WEG 21/18 Gresse überschneidet sich mit der Vogelzug Zone A, befindet sich jedoch in randlicher Lage, so dass nicht zwingend auf eine Riegelwirkung zu schließen ist. Das Restriktionskriterium steht daher der Festlegung des WEG 21/18 Gresse auf Ebene der Raumordnung nicht entgegen. Eine abschließende Beurteilung ist erst auf Ebene der Genehmigungsplanung auf Grundlage vertiefter Untersuchungen möglich. Im Rahmen der Genehmigungsplanung können

z.B. geeignete Monitoring-Maßnahmen, Abschaltzeiten in Abhängigkeit von Vogelzugbewegungen bzw. ggf. andere geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen erforderlich werden.

Bezüglich der Rastflächen kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund der durchschnittlichen Rastflächenbedeutung im WEG mit den angrenzenden Bereichen (überwiegend gering bis mittel - Stufe 1, südöstl. mittel bis hoch – Stufe 2) sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine alljährlich hohen Rastbestände zu erwarten.

- Zu b) Die Abgrenzung der Eignungsgebiete 20/18 Boizenburg und 21/18 Gresse bleibt unverändert. Eine Streichung oder Reduzierung aufgrund der Überlagerung mit dem Restriktionskriterium "Vogelflug Zone A" erfolgt nicht. Für das WEG 20/18 läuft ein Aufstellungsverfahren der Stadt Boizenburg zur 5. Änderung des Flächennutzungsplans mit einem Sondergebiet für Windenergieanlagen. Die Flächennutzungsplanänderung weist bereits einen verfestigten Planungsstand auf, der bei der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie zu berücksichtigen ist. Ein vergleichbarer Planungsstand auf Ebene der Bauleitplanung besteht für das WEG 21/18 Gresse nicht. Im Ergebnis erfolgt keine Erweiterung des WEG 21/18 Gresse zulasten des WEG 20/18 Boizenburg, da dem WEG 20/18 Boizenburg in der Abwägung beider Gebiete ein höheres Gewicht beigemessen wird.

22. WEG 22/18 Alt Krenzlin

Zusammenfassung der Stellungnahmen:

Zum Eignungsgebiet 22/18 Alt Krenzlin sind 63 Hinweise eingegangen. Hinzu kommt eine Unterschriftenliste mit insgesamt 9 Unterschriften und weitere Stellungnahmen mit wortgleichen Inhalten. Dabei werden folgende Argumente angeführt:

- a) Es wird gefordert, das Gebiet aus Gründen des Artenschutzes zu reduzieren bzw. zu streichen. Das WEG 22/18 befinde sich im Umfeld von weiteren Horsten und Nistplätzen von Großvögeln, die durch das entsprechende Ausschlusskriterium erfasst werden. Das WEG 22/18 beeinträchtigt außerdem diverse Natura 2000-Gebiete und das Biosphärenreservat in der näheren Umgebung erheblich. Das Gebiet sei zudem ein bedeutender Vogelrastplatz bzw. das Gebiet beeinträchtigt Vogelrastplätze und Schutzgebiete in der näheren Umgebung.
- b) Das WEG 22/18 beeinträchtigt das benachbarte Landschaftsschutzgebiet in erheblichem Maße.
- c) Das WEG 22/18 werde laut LUNG von Waldflächen > 10 ha überlagert.
- d) Das WEG 22/18 beeinträchtigt das denkmalgeschützte Landgestüt Redefin in erheblichem Maße.

Abwägungsergebnisse:

Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium „unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit“ wurden korrigiert. Die Kreisstraße 31 Belsch–Loosen ist zum Teil unversiegelt und zerschneidet den landschaftlichen Freiraum nicht. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 22/18 Alt Krenzlin im Westen reduziert. Nördlich des Eignungsgebiets befindet sich eine Potenzialfläche, die nur durch eine ca. 85 m breite Waldfläche vom WEG 22/18 Alt Krenzlin getrennt wird. Durch die Waldfläche führt eine Straße. Der Planungsträger hat sich in diesem Zusammenhang nochmals mit der Anwendung des Restriktionskriteriums „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks“ befasst. Im Ergebnis der Abwägung kommt der Planungsträger zu der Auffassung, dass der Mindestabstand in diesem Fall nicht anzuwenden ist, da eine trennende Wirkung nicht anzunehmen ist und die beiden Flächen als ein zusammenhängendes Gebiet zu bewerten sind. Im Ergebnis wird das WEG 22/18 Alt Krenzlin im Norden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 22/18 Alt Krenzlin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 22/18 Alt Krenzlin bestätigt.

- Zu a) Das WEG 22/18 Alt Krenzlin wird nicht von Ausschlussbereichen zum Schutz der Horste / Nistplätze von Großvögeln gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG überlagert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen.
- Zu den Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf Natura 2000-Gebiete erfolgt eine raumordnerische Vorprüfung im Rahmen

der Umweltprüfung. Bezüglich des "SPA DE 2732-473 Mecklenburgisches Elbetal" kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Bezüglich des WEG 22/18 Alt Krenzlin sind in Bezug auf den Schwarzstorch erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen. Eine abschließende Beurteilung ist erst im Zuge eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens möglich (Abschichtung). Bezüglich der übrigen Natura 2000-Gebiete im Umfeld des WEG 22/18 Alt Krenzlin kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes zu erwarten.

Zu Biosphärenreservaten ist ein 500 m Abstandspuffer als Restriktionskriterium festgelegt. Aufgrund der zunehmenden Anlagenhöhen der Windenergieanlagen wird der Abstandspuffer festgelegt, damit die Wirkungen der Anlagen weniger weit in die Schutzgebiete hineinreichen. Dabei hat sich der Regionale Planungsverband Westmecklenburg von naturschutzfachlichen Vorsorgeaspekten leiten lassen. Mit dem festgelegten Abstandspuffer ist der Schutz der Biosphärenreservate angemessen berücksichtigt. Das Restriktionskriterium wird daher nicht geändert.

Bezüglich der Rastflächen kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund der geringen Rastflächenbedeutung im Bereich des WEG und dessen weiteren Umfeld (gering bis mittel - Stufe 1) sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine alljährlich hohen Rastbestände zu erwarten. Durch die Errichtung von WEA wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten (u.a. Kranich, Gänse, Nordische Schwäne) im Umfeld bis zu 500 m um das WEG kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, da im Beurteilungsraum von 6 km um das WEG keine Rast- und Ruhegewässer vorhanden sind und auch keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß I.L.N. et al. (2009) beeinträchtigt werden können.

- Zu b) Landschaftsschutzgebiete sind im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie als Restriktionskriterium festgelegt. Das Eignungsgebiet 22/18 Alt Krenzlin wird nicht von Landschaftsschutzgebieten überlagert. Eine abschließende Beurteilung der Beeinträchtigung durch Windenergieanlagen außerhalb der Landschaftsschutzgebiete ist mit den vorhandenen Beurteilungsgrundlagen auf regionalplanerischer Ebene nicht möglich, so dass auf nachgeordnete Genehmigungsverfahren verwiesen wird.
- Zu c) Die mögliche Überlagerung mit Waldflächen > 10 ha wurde erneut überprüft. Das Eignungsgebiet 22/18 Alt Krenzlin wird nicht von Waldflächen > 10 ha überlagert.
- Zu d) Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden.

Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt.

Eine Beurteilung der Beeinträchtigung von Nutztieren durch Windenergieanlagen ist mit den vorhandenen Beurteilungsgrundlagen auf regionalplanerischer Ebene nicht möglich, so dass auf nachgeordnete Genehmigungsverfahren verwiesen wird.

23. WEG 23/18 Wöbbelin

Zusammenfassung der Stellungnahmen:

Zum Eignungsgebiet 23/18 Wöbbelin sind 34 Hinweise eingegangen. Hinzu kommen 34 Stellungnahmen mit wortgleichen Inhalten. Dabei werden folgende Argumente angeführt:

- a) Es wird gefordert, das Gebiet aus Gründen des Artenschutzes zu reduzieren bzw. zu streichen. Das WEG 23/18 befinde sich im Umfeld von weiteren Horsten und Nistplätzen von Großvögeln, die durch das entsprechende Ausschlusskriterium erfasst werden.
- b) Es wird gefordert, das Gebiet 23/18 zu erweitern und an die Abgrenzung des sachlichen Teil-FNPs der Gemeinde Wöbbelin anzupassen. Dafür dürfe der 500 m-Abstandspuffer zu einem Vogelschutzgebiet nicht angewendet werden.
- c) Der Fachbeitrag Rotmilan sei fehlerhaft. Das darauf aufbauende Ausschlusskriterium der „Regionalen Dichtezentren des Rotmilans“ stehe daher eine Erweiterung des WEG nicht entgegen. Das WEG 23/18 solle daher mit dem Gebietsumfang aus der 1. Stufe der Beteiligung festgelegt werden.
- d) Das WEG 23/18 werde laut LUNG von Waldflächen > 10 ha überlagert.
- e) Es wird gefordert, das WEG 23/18 zu streichen, da es verschiedene Flächen mit Ausgleichsmaßnahmen aus dem Bau der BAB 14 überlagere.
- f) Es wird gefordert, das WEG 23/18 um die südlich benachbarten Flächen des ehemaligen Potenzialsuchraums zu erweitern, da die Abwägung in Bezug auf die Berücksichtigung des Mindestabstandes und des Bodendenkmals fehlerhaft sei. Außerdem sei der Horstschutz für einen Horststandort erloschen, so dass eine zusätzliche Erweiterung möglich sei.
- g) Die Abwägungsentscheidung zur Nichtanwendung des 2,5 km Mindestabstandes in Bezug auf die beiden Teilflächen des WEG 23/18 sei fehlerhaft. Insbesondere sei der kommunalen Bauleitplanung ein zu hoher Stellenwert bei der Abwägungsentscheidung beigemessen worden.

Abwägungsergebnisse:

Südlich des Eignungsgebiets befindet sich eine Potenzialfläche, die nur durch eine ca. 40 m breite Waldfläche vom WEG 23/18 Wöbbelin getrennt wird. Durch die Waldfläche führt eine Straße. Der Planungsträger hat sich in diesem Zusammenhang nochmals mit der Anwendung des Restriktionskriteriums „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks“ befasst. Im Ergebnis der Abwägung kommt der Planungsträger zu der Auffassung, dass der Mindestabstand in diesem Fall nicht anzuwenden ist, da eine trennende Wirkung nicht anzunehmen ist und die beiden Flächen als ein zusammenhängendes Gebiet zu bewerten sind. Im Ergebnis wird das WEG 23/18 Wöbbelin im Süden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes WEG 23/18 Wöbbelin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 23/18 Wöbbelin bestätigt.

- Zu a) Das WEG 23/18 Wöbbelin wird nicht von Ausschlussbereichen zum Schutz der Horste / Nistplätze von Großvögeln gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG überlagert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen.
- Zu b) Der vorgeschlagenen Erweiterungsfläche stehen weiche Ausschlusskriterien entgegen. Die vorgeschlagene Erweiterungsfläche wird vollständig vom weichen Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" überlagert. Das Eignungsgebiet 23/18 Wöbbelin wird daher nicht um die vorgeschlagene Erweiterungsflächen erweitert.
"Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" sind als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Der Planungsträger ist sich bewusst, dass die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb des 500 m Abstandspuffers zu den Europäischen Vogelschutzgebieten nicht von vornherein aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ausgeschlossen ist. Der Planungsträger hat sich aber entschieden, den 500 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festzulegen. Dabei ließ sich der Planungsträger von folgenden Erwägungen leiten: Europäische Vogelschutzgebiete dienen im Wesentlichen dem Schutz windenergieempfindlicher Vogelarten. Der Puffer von 500 m um diese Gebiete dient der typisierten Lösung naturschutzfachlicher Konflikte und insbesondere als Vorsorgeabstand. Eine Einzelfallprüfung hinsichtlich einer möglichen Unterschreitung des Abstandspuffers erfolgt daher nicht.
- Zu c) Der vorgeschlagenen Erweiterungsfläche stehen weiche Ausschlusskriterien entgegen. Die vorgeschlagene Erweiterungsfläche wird vollständig vom weichen Ausschlusskriterium "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitats" überlagert. Das Eignungsgebiet 23/18 Wöbbelin wird daher nicht um die vorgeschlagene Erweiterungsflächen erweitert. Die Erarbeitung des Fachbeitrags Rotmilan erfolgte in Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde (LUNG MV), das Gutachten entspricht dem Stand der Wissenschaft. Es wurde eine nachvollziehbar dokumentierte Methodik entwickelt. Um den Anforderungen eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzepts gerecht werden zu können, wurden ausschließliche flächendeckend in einheitlicher Qualität vorliegende Daten verwendet. Der Ansatz, das weiche Ausschlusskriterium "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitats" anzuwenden, wurde gewählt, um den Rotmilan bereits auf Ebene der Regionalplanung berücksichtigen zu können, obwohl bei den zuständigen Naturschutzbehörden keine flächendeckenden Verbreitungsdaten vorliegen. Mit Blick auf den Planungszeitraum von 10 Jahren und die technische Lebensdauer von Windenergieanlagen von 20-25 Jahren können aktuell besetzte Horststandorte nicht sicher als Ausschlussgrund herangezogen werden. Davon unbenommen werden bei bekannten Vorkommen im Umweltbericht entsprechende Abschichtungshinweise zur artenschutzrechtlichen Berücksichtigung im Rahmen von Genehmigungsverfahren aufgenommen.

- Zu d) Die mögliche Überlagerung mit Waldflächen > 10 ha wurde erneut überprüft. Das Eignungsgebiet 23/18 Wöbbelin wird nicht von Waldflächen > 10 ha überlagert.
- Zu e) Die im Umfeld des geplanten WEG 23/18 Wöbbelin vorhandenen naturschutzrechtlichen Ausgleichsflächen, die in der Stellungnahme genannt werden, stehen der Festlegung des Eignungsgebiet nicht grundsätzlich entgegen. Etwaige Beeinträchtigungen können nur bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte im Genehmigungsverfahren geprüft werden. Der Planfeststellungsbeschluss für eine Kompensationsmaßnahme innerhalb des WEG ist im April 2018 außer Kraft getreten und steht dem WEG 23/18 Wöbbelin nicht mehr entgegen.
- Zu f) Die vorgeschlagene Erweiterungsfläche wird überwiegend als Eignungsgebiet festgelegt. Kleine Teile der vorgeschlagenen Erweiterungsfläche werden aber vom weichen Ausschlusskriterium "Waldflächen ab 10 ha" bzw. "Horste / Nistplätze von Großvögeln" überlagert. Darüber hinaus wird das vorgeschlagene Gebiet in geringfügigem Maß von weiteren Ausschlusskriterien mit einer Größe von weniger als 1 ha überlagert. Diese Teile der vorgeschlagenen Erweiterungsfläche werden nicht als Eignungsgebiet festgelegt.
Die Daten zur Berücksichtigung von Ausschlussbereichen zum Schutz der Horste / Nistplätze von Großvögeln gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG wurden von der Oberen Naturschutzbehörde (LUNG M-V) bereitgestellt. Eine Aktualisierung der Daten kann daher nur durch die Fachbehörde erfolgen. Der Regionale Planungsverband ist bestrebt, die aktuellsten verfügbaren Daten zu nutzen, soweit sie zur Verfügung stehen.
- Zu g) Das Verhältnis zwischen kommunaler Planungshoheit und der Raumordnung ergibt sich aus den gesetzlichen Bestimmungen des BauGB, des ROG und des LPlG M-V. Danach sind die kommunalen Bauleitpläne gemäß § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Im Gegenzug werden kommunale Planungen bei der Aufstellung des RREP berücksichtigt (Gegensatzprinzip gemäß § 1 Abs. 3 ROG). Der Planungsträger ist daher in der Pflicht auch kommunale Bauleitpläne im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.
Der 2,5 km-Mindestabstand ist als Restriktionskriterium festgelegt, das immer einer Einzelfallabwägung unterliegt. Im konkreten Fall beträgt die Distanz zwischen den beiden Potenzialflächen ca. 120 m. Beide Potenzialflächen sind zudem bereits planerisch vorgeprägt (Genehmigungsverfahren für 2 WEA auf Potenzialfläche Ost, sachlicher Teilflächennutzungsplan mit Sondergebiet Windkraftnutzung der Gemeinde Wöbbelin im Bereich Potenzialfläche West). Im Ergebnis der Abwägung kommt der Planungsträger zu der Auffassung, dass der Mindestabstand in diesem Fall nicht anzuwenden ist, da eine trennende Wirkung nicht anzunehmen ist und die beiden Flächen als ein zusammenhängendes Gebiet zu bewerten sind.

24. WEG 24/18 Ludwigslust Ost

Zusammenfassung der Stellungnahmen:

Zum Eignungsgebiet 24/18 Ludwigslust Ost sind 33 Hinweise eingegangen. Dabei werden folgende Argumente angeführt:

- a) Das WEG 24/18 beeinträchtigt das Denkmalensemble Ludwigslust in erheblichem Maße und müsse daher gestrichen werden. Die entsprechenden Analysen im Fachbeitrag Denkmalschutz seien unzureichend bzw. fehlerhaft. Im Gegensatz dazu wird von den Vorhabenträgern auf ein Gutachten verwiesen, dass im Ergebnis feststellt, dass keine Denkmalschutzbelange durch das WEG 24/18 beeinträchtigt seien.
- b) Der in Aufstellung befindliche Bebauungsplan LU 29, mit dem ein Wohngebiet festgesetzt werden soll, müsse bei der Ermittlung der Abstandspuffer berücksichtigt werden. Im Gegensatz dazu wird von den Vorhabenträgern des Windparks gefordert, den B-Plan nicht zu berücksichtigen, da dieser Verfahrensfehler aufweise und zudem nicht an die Ziele der Raumordnung angepasst sei.
- c) Das WEG 24/18 beeinträchtigt die artenschutzfachlichen Ausgleichsmaßnahmen aus dem Bau der Autobahn A14 in erheblichem Maße.
- d) Das WEG 24/18 stelle eine Alibiplanung dar, da nach Abzug der erforderlichen Abstandsflächen zur Autobahn, zum Wald und zum B-Plan-Gebiet (siehe oben) sowie der Berücksichtigung der Belange des Arten- und Denkmalschutzes die Mindestgröße von 35 ha deutlich unterschritten werde bzw. die Errichtung von Windenergieanlagen nicht möglich sei.
- e) Das WEG 24/18 werde laut LUNG von Waldflächen > 10 ha überlagert.

Abwägungsergebnisse:

Südlich des Eignungsgebiets WEG 23/18 Wöbbelin befindet sich eine Potenzialfläche, die nur durch eine ca. 40 m breite Waldfläche vom WEG 23/18 Wöbbelin getrennt wird. Durch die Waldfläche führt eine Straße. Der Planungsträger hat sich in diesem Zusammenhang nochmals mit der Anwendung des Restriktionskriteriums „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks“ befasst. Im Ergebnis der Abwägung kommt der Planungsträger zu der Auffassung, dass der Mindestabstand in diesem Fall nicht anzuwenden ist, da eine trennende Wirkung nicht anzunehmen ist und die beiden Flächen als ein zusammenhängendes Gebiet zu bewerten sind. Im Ergebnis wird das WEG 23/18 Wöbbelin im Süden erweitert. Dadurch wird der Mindestabstand zum Eignungsgebiet 24/18 Ludwigslust Ost unterschritten. In diesem Fall ist der Mindestabstand uneingeschränkt anzuwenden. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 24/18 Ludwigslust Ost im Norden reduziert. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 24/18 Ludwigslust Ost im Westen reduziert. Die verbleibende Restfläche ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha. Im Ergebnis entfällt das Gebiet 24/18 Ludwigslust Ost.

- Zu a) Die Erarbeitung des Fachbeitrags Denkmalschutz erfolgte in Abstimmung mit der Oberen Denkmalschutzbehörde, das Gutachten entspricht dem Stand der Wissenschaft. Es wurde eine nachvollziehbar dokumentierte Methodik entwickelt. Der Fachbeitrag Denkmalschutz wurde auf Grundlage der neuen Gebietskulisse im Ergebnis der Abwägung zur 2. Stufe der Beteiligung erneut überprüft und aktualisiert. Die Fotosimulationen für das WEG 24/18 Ludwigslust Ost und die Bewertung des Konfliktpotenzials sind sachgerecht. Eine Änderung des Fachbeitrags ist daher nicht erforderlich.
- Zu b) In Aufstellung befindliche kommunale Bauleitpläne werden in die Abwägung eingestellt (Gegenstromprinzip gemäß § 1 Abs. 3 ROG). Sofern sie einen verfestigten Planungsstand aufweisen, ist es möglich, sie planerisch zu bewerten. Der in der Stellungnahme genannte Bebauungsplan der Stadt Ludwigslust ist insgesamt als verfestigter Planungsstand zu bewerten und wird daher bei der Anwendung der weichen Ausschlusskriterien zum Siedlungsabstand berücksichtigt.
- Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 24/18 Ludwigslust Ost im Westen reduziert.
- Zu c) Das geplante Eignungsgebiet 24/18 Ludwigslust Ost entfällt.
- Zu d) Das geplante Eignungsgebiet 24/18 Ludwigslust Ost entfällt.
- Zu e) Das geplante Eignungsgebiet 24/18 Ludwigslust Ost entfällt.

25. WEG 25/18 Bresegard

Zusammenfassung der Stellungnahmen:

Zum Eignungsgebiet 25/18 Bresegard sind 25 Hinweise eingegangen. Hinzu kommt eine Unterschriftenliste mit insgesamt 9 Unterschriften. Dabei werden folgende Argumente angeführt:

- a) Es wird gefordert, das Gebiet aus Gründen des Artenschutzes zu reduzieren bzw. zu streichen. Des WEG 25/18 befinde sich im Umfeld von weiteren Horsten und Nistplätzen von Großvögeln, die durch das entsprechende Ausschlusskriterium erfasst werden.
- b) Es wird gefordert das WEG 25/18 um Flächen zu erweitern, die in der 1. Stufe der Beteiligung als Potenzialsuchraum dargestellt waren. Für diese Flächen in der Gemeinde Eldena werde gegenwärtig eine FNP-Änderung erarbeitet. Im Ergebnis der Untersuchungen zur FNP-Änderung würden der Windenergienutzung keine Belange entgegenstehen. Insbesondere gehe von einer Waldfläche keine trennende Wirkung aus, so dass das WEG 25/18 erweitert werden könne.
- c) Die Abgrenzung des WEG 25/18 müsse an mehreren Stellen korrigiert werden und an die Angrenzung im FNP der Gemeinde Bresegard angepasst werden, da Teilflächen aus Gründen des Artenschutzes bzw. wegen der erforderlichen Abstände zu Leitungstrassen für die Windenergienutzung nicht zur Verfügung stehen.
- d) Die Ausweisung des WEG 26/18 dürfe nicht zu einer Einschränkung bei der Abgrenzung des WEG 25/18 führen. Der FNP zum WEG 26/18 sei auf einer unzureichenden Rechtsgrundlage erstellt worden, die nicht zu Lasten des WEG 25/18 gehen dürfe. Ggf. sei eine Unterschreitung des Mindestabstandes erforderlich um das WEG 25/18 erweitern zu können.
- e) Das WEG 25/18 werde laut LUNG von Waldflächen > 10 ha überlagert.
- f) Das Kriterium „erheblich beeinträchtigende Umfangung“ sei für die Ortslagen Klein Krams Ausbau, Menkendorf, Glaisin und Eldena erfüllt.

Abwägungsergebnisse:

Nördlich des Eignungsgebiets befindet sich eine Potenzialfläche, die nur durch eine ca. 50 m breite Waldfläche vom WEG 25/18 Bresegard getrennt wird. Durch die Waldfläche führt eine Straße. Der Planungsträger hat sich in diesem Zusammenhang nochmals mit der Anwendung des Restriktionskriteriums „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks“ befasst. Im Ergebnis der Abwägung kommt der Planungsträger zu der Auffassung, dass der Mindestabstand in diesem Fall nicht anzuwenden ist, da eine trennende Wirkung nicht anzunehmen ist und die beiden Flächen als ein zusammenhängendes Gebiet zu bewerten sind. Im Ergebnis wird das WEG 25/18 Bresegard im Norden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 25/18 Bresegard stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 25/18 Bresegard bestätigt.

- Zu a) Das WEG 25/18 Bresegard wird nicht von Ausschlussbereichen zum Schutz der Horste / Nistplätze von Großvögeln gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG überlagert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen.
- Zu b) Die vorgeschlagene Erweiterungsflächen werden überwiegend als Eignungsgebiet festgelegt. Teile der vorgeschlagenen Erweiterungsflächen werden aber von den weichen Ausschlusskriterien "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Waldflächen ab 10 ha" bzw. "bei Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen, über die harte Tabuzone hinausgehender zusätzlicher Vorsorgeabstand von 600 m" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" überlagert. Darüber hinaus wird das vorgeschlagene Gebiet in geringfügigem Maß von weiteren Ausschlusskriterien mit einer Größe von weniger als 1 ha überlagert. Diese Teile der vorgeschlagenen Erweiterungsfläche werden nicht als Eignungsgebiet festgelegt.
- Zu c) Wie in den allgemeinen Ausweisungsregelungen dargestellt, werden Flächen, durch die Linieninfrastrukturen wie Straßen, Bahnstrecken und Leitungstrassen verlaufen, als ein geschlossenes Gebiet dargestellt und ausgewiesen. Von Windenergieanlagen zu Straßen, Bahnstrecken, Leitungstrassen und anderen Linieninfrastrukturen sind Sicherheitsabstände einzuhalten, die in unterschiedlichen Fachgesetzen und technischen Regelwerken festgelegt sind. Diese gesetzlich festgelegten Abstände wirken in der Regel nur sehr kleinräumig bzw. sind aufgrund der Maßstäblichkeit auf regionalplanerischer Ebene nicht berücksichtigungsfähig. Die notwendigen Sicherheitsabstände sind im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.
- Zu d) Die Abgrenzung der WEG 25/18 Bresegard und 26/18 Karez erfolgt auf Grundlage der Kriterien, die der Planungsträger im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie aufgestellt hat. Eine Reduzierung des WEG 25/18 Bresegard erfolgt daher nicht. Auch eine Erweiterung des WEG 26/18 Karez, mit der der Mindestabstand zum WEG 25/18 Bresegard unterschritten werden würde, erfolgt nicht.
 Kommunale Bauleitpläne sind gemäß § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Die Prüfung kommunaler Bauleitpläne hinsichtlich der Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung erfolgt durch die zuständigen Raumordnungsbehörden im Rahmen der Aufstellungsverfahren der Bauleitpläne. Die konkrete Prüfung der Vereinbarkeit des Flächennutzungsplans der Gemeinde Karez mit den Zielen der Raumordnung ist daher nicht unmittelbar Gegenstand des Verfahrens zur Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie.
- Zu e) Die mögliche Überlagerung mit Waldflächen > 10 ha wurde erneut überprüft. Das Eignungsgebiet 25/18 Bresegard wird nicht von Waldflächen > 10 ha überlagert.
- Zu f) Das Restriktionskriterium „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen“ wurde erneut geprüft. Im Ergebnis ist festzustellen, dass

vom WEG 25/18 Bresegard keine erheblich beeinträchtigende Umfassung umliegender Ortslagen ausgeht.

26. WEG 26/18 Karenz

Zusammenfassung der Stellungnahmen:

Zum Eignungsgebiet 26/18 Karenz sind 21 Hinweise eingegangen. Hinzu kommen zwei Unterschriftenlisten mit insgesamt 23 Unterschriften. Dabei werden folgende Argumente angeführt:

- a) Es wird gefordert das WEG 26/18 nicht auszuweisen, da es von der Vogelzug Zone A überlagert werde. Eine Überwindung des Kriteriums sei abwägungsfehlerhaft.
- b) Es wird gefordert, das Gebiet aus Gründen des Artenschutzes zu reduzieren bzw. zu streichen. Das WEG 26/18 befinde sich im Umfeld von weiteren Horsten und Nistplätzen von Großvögeln, die durch das entsprechende Ausschlusskriterium erfasst werden. Das Gebiet sei zudem ein bedeutender Vogelrastplatz bzw. das Gebiet beeinträchtige Vogelrastplätze in der näheren Umgebung.
- c) Das Kriterium „erheblich beeinträchtigende Umfangung“ sei für die Ortslagen Klein Krams Ausbau, Menkendorf, Glaisin und Eldena erfüllt.
- d) Der Abstandspuffer von 1000 m zur Ortslage Menkendorf werde nicht eingehalten.
- e) Das Bergamt Stralsund weist auf die Nähe zu einem Salzstock hin.
- f) Es wird gefordert, das WEG 26/18 nach Nordosten um die Flächen des ehemaligen Potenzialsuchraums zu erweitern. Die potenzielle Erweiterungsfläche werde nur vom Restriktionskriterium Vogelzug Zone A überlagert und sei weitgehend konfliktfrei.
- g) Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg weist darauf hin, dass das WEG 26/18 Auswirkungen auf Maßnahmen des ländlichen Wegebbaus im Rahmen von Flurbereinigungsverfahren hat.

Abwägungsergebnisse:

Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 26/18 Karenz stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 26/18 Karenz bestätigt und bleibt räumlich unverändert.

Zu a) Das WEG 26/18 Karenz wird vom Restriktionskriterium "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" überlagert. Restriktionskriterien stehen nicht in jedem Fall der Windenergienutzung entgegen und unterliegen immer einer Bewertung des Einzelfalls. Eine pauschale Anwendung der Restriktionskriterien analog zu den weichen Ausschlusskriterien ist nicht zulässig. Das WEG 26/18 Karenz überschneidet sich mit der Vogelzug Zone A, befindet sich jedoch in randlicher Lage, so dass nicht zwingend auf eine Riegelwirkung zu schließen ist. Das Restriktionskriterium steht daher der Festlegung des WEG 26/18 Karenz auf Ebene der Raumordnung nicht entgegen. Eine abschließende Beurteilung ist erst auf Ebene der Genehmigungsplanung auf Grundlage vertiefter

Untersuchungen möglich. Im Rahmen der Genehmigungsplanung können z.B. geeignete Monitoring-Maßnahmen, Abschaltzeiten in Abhängigkeit von Vogelzugbewegungen bzw. ggf. andere geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen erforderlich werden.

- Zu b) Das WEG 26/18 Karenz wird nicht von Ausschlussbereichen zum Schutz der Horste / Nistplätze von Großvögeln gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG überlagert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen.
 Bezüglich der Rastflächen kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund der durchschnittlichen Rastflächenbedeutung im WEG (gering bis mittel Stufe 1) sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine alljährlich hohen Rastbestände zu erwarten. Im Nordteil überlagert sich das Gebiet mit dem Restriktionskriterium Vogelzug Zone A, liegt aber nicht im Hauptkorridor. Das Restriktionskriterium wurde im Rahmen der Abwägung in diesem Teilbereich nicht angewendet, da aufgrund der Rastplatzbewertung gering bis mittel - Stufe 1 und der randlichen Lage eingeschätzt wird, dass sich kein erhebliches Konfliktpotenzial ergibt.
- Zu c) Das Restriktionskriterium „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen“ wurde erneut geprüft. Im Ergebnis ist festzustellen, dass vom WEG 26/18 Karenz keine erheblich beeinträchtigende Umfassung umliegender Ortslagen ausgeht.
- Zu d) Die Wohnnutzungen am östlichen Rand der Ortslage Menkendorf ist planungsrechtlich als Außenbereich einzuordnen. Zu Splittersiedlungen und Einzelhäusern im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, ist insgesamt ein Abstandspuffer von 800 m einzuhalten. Die Abstände zur Ortslage Menkendorf wurden erneut überprüft. Das Eignungsgebiet 26/18 Karenz befindet sich außerhalb des 800 m Abstandspuffers um Splittersiedlungen und Einzelhäuser im Außenbereich, die dem Wohnen dienen.
- Zu e) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
- Zu f) Der vorgeschlagenen Erweiterungsfläche stehen Ausschluss- und Restriktionskriterien entgegen. Die vorgeschlagene Erweiterungsfläche wird teilweise von den weichen Ausschlusskriterium "bei Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen, über die harte Tabuzone hinausgehender zusätzlicher Vorsorgeabstand von 600 m", "bei Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, über die harte Tabuzone hinausgehender zusätzlicher Vorsorgeabstand von 400 m" und "Waldflächen ab 10 ha" überlagert. Auf diesen Teilen der Erweiterungsfläche wird die Windenergienutzung pauschal ausgeschlossen. Der vorgeschlagenen Flächen stehen zudem die beiden Restriktionskriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" entgegen. Die vorgeschlagene Erweiterungsfläche befindet sich vollständig innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum WEG 25/18 Bresegard. Außerdem würde von dieser Erweiterung eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Bresegard bei Eldena ausgehen. In

der Abwägung zwischen der vorgeschlagenen Erweiterungsfläche und dem WEG 25/18 Bresegard wird das WEG 25/18 Bresegard höher gewichtet, da die Fläche des WEG 25/18 Bresegard insgesamt größer ist und nicht vom Restriktionskriterium "Vogelzug Zone A" überlagert wird. Zudem liegt für die vorgeschlagene Erweiterungsfläche auch keine Bauleitplanung für die Errichtung von Windenergieanlagen vor. Eine Erweiterung des WEG 26/18 Karenz erfolgt daher nicht.

- Zu g) Die konkrete Planung von Anlagen zur Erschließung der Eignungsgebiete, wie zum Beispiel die Planung der Zuwegungen, ist nicht Regelungsgegenstand der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie.

27. WEG 27/18 Wanzlitz

Zusammenfassung der Stellungnahmen:

Zum Eignungsgebiet 27/18 Wanzlitz sind 46 Hinweise eingegangen. Dabei werden folgende Argumente angeführt:

- a) Das Gebiet sei aus Gründen des Artenschutzes zu streichen. Des WEG 27/18 befinde sich im Umfeld von weiteren Horsten und Nistplätzen von Großvögeln, die durch das entsprechende Ausschlusskriterium erfasst werden. Das Gebiet sei zudem ein bedeutender Vogelrastplatz bzw. das Gebiet beeinträchtigte Vogelrastplätze in der näheren Umgebung.
- b) Es wird gefordert das WEG 27/18 zu erweitern, da eine im Umfeld gelegene Brutstätte einer geschützten Art nicht mehr besetzt sei und der Horstschutz demnächst entfalle.
- c) Die gutachterlich ermittelten Rotmilan-Dichtenzentren seien im Umfeld des WEG 27/18 fehlerhaft ermittelt worden. Das WEG 27/18 müsse daher erweitert werden.
- d) In dem benachbarten Gewerbegebiet seien laut Bebauungsplan auch Betriebswohnungen zulässig, zu denen ein Abstandspuffer einzuhalten sei.
- e) Es wird gefordert das WEG 27/18 um Flächen zu erweitern, die in der 1. Stufe der Beteiligung als Teil des WEG dargestellt waren. Für diese Flächen in der Gemeinde Eldena werde gegenwärtig eine FNP-Änderung erarbeitet.

Abwägungsergebnisse:

Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 27/18 Wanzlitz.

- Zu a) Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 27/18 Wanzlitz.
- Zu b) Der vorgeschlagenen Erweiterungsfläche stehen weiche Ausschlusskriterien entgegen. Die vorgeschlagene Erweiterungsfläche wird vollständig vom weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" und teilweise vom weichen Ausschlusskriterium "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitats" überlagert.
- Zu c) Die Erarbeitung des Fachbeitrags Rotmilan erfolgte in Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde (LUNG MV), das Gutachten entspricht dem Stand der Wissenschaft. Es wurde eine nachvollziehbar dokumentierte Methodik entwickelt. Um den Anforderungen eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzepts gerecht werden zu können, wurden ausschließliche flächendeckend in einheitlicher Qualität vorliegende Daten verwendet. Der Ansatz, das weiche Ausschlusskriterium "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitats" anzuwenden, wurde gewählt, um den Rotmilan bereits auf Ebene der Regionalplanung berücksichtigen zu können, obwohl bei den zuständigen Naturschutzbehörden keine flächendeckenden Verbreitungsdaten vorliegen. Mit Blick auf den Planungszeitraum von 10

Jahren und die technische Lebensdauer von Windenergieanlagen von 20-25 Jahren können aktuell besetzte Horststandorte nicht sicher als Ausschlussgrund herangezogen werden. Davon unbenommen werden bei bekannten Vorkommen im Umweltbericht entsprechende Abschichtungshinweise zur artenschutzrechtlichen Berücksichtigung im Rahmen von Genehmigungsverfahren aufgenommen.

Der vorgeschlagenen Erweiterungsfläche stehen weiche Ausschlusskriterien entgegen. Die vorgeschlagene Erweiterungsfläche wird vollständig vom weichen Ausschlusskriterium "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitats" überlagert.

- Zu d) Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 27/18 Wanzlitz.
- Zu e) Der vorgeschlagenen Erweiterungsfläche stehen weiche Ausschlusskriterien entgegen. Die vorgeschlagene Erweiterungsfläche wird vollständig vom weichen Ausschlusskriterium "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitats" überlagert.

28. WEG 28/18 Gorlosen

Zusammenfassung der Stellungnahmen:

Zum Eignungsgebiet 28/18 Gorlosen sind 30 Hinweise eingegangen. Hinzu kommt eine Unterschriftenliste mit insgesamt 14 Unterschriften. Dabei werden folgende Argumente angeführt:

- a) Das Gebiet sei aus Gründen des Artenschutzes zu streichen. Des WEG 28/18 befinde sich im Umfeld von weiteren Horsten und Nistplätzen von Großvögeln, die durch das entsprechende Ausschlusskriterium erfasst werden. Das Gebiet sei zudem ein bedeutender Vogelrastplatz bzw. das Gebiet beeinträchtige Vogelrastplätze in der näheren Umgebung.
- b) Das WEG 28/18 überplant laut LUNG Waldflächen > 10 ha.
- c) Das WEG sei Teil eines unzerschnittenen landschaftlichen Freiraums. Die dem RREP zugrundeliegende gutachterlich ermittelte Kulisse des Ausschlusskriteriums sei fehlerhaft ermittelt worden.

Abwägungsergebnisse:

Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium „Unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit (>2.400 ha)“ wurden korrigiert. Die Kreisstraße 48 Strassen – Neu Kaliß ist unversiegelt und zerschneidet den landschaftlichen Freiraum nicht. Das WEG 28/18 Gorlosen wird dadurch vollständig von diesem weichen Ausschlusskriterium überlagert. Es existiert zwar eine Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von 8 WEA auf dieser Fläche. Jedoch sind keine baulichen Veränderungen in Umsetzung der Genehmigung festzustellen, die eine zerschneidende Wirkung im Sinne der Methodik zur Definition der landschaftlichen Freiräume begründen würden. Im Ergebnis entfällt das Eignungsgebiet 28/18 Gorlosen.

Zu a) Das geplante Eignungsgebiet 28/18 Gorlosen entfällt.

Zu b) Das geplante Eignungsgebiet 28/18 Gorlosen entfällt.

Zu c) Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium „Unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit (>2.400 ha)“ wurden korrigiert. Die Kreisstraße 48 Strassen – Neu Kaliß ist unversiegelt und zerschneidet den landschaftlichen Freiraum nicht. Das WEG 28/18 Gorlosen wird dadurch vollständig von diesem weichen Ausschlusskriterium überlagert.

29. WEG 29/18 Steesow

Zusammenfassung der Stellungnahmen:

Zum Eignungsgebiet 29/18 Steesow sind 28 Hinweise eingegangen. Hinzu kommt eine Unterschriftenliste mit insgesamt 14 Unterschriften. Dabei werden folgende Argumente angeführt:

- a) Das Gebiet sei aus Gründen des Artenschutzes zu streichen. Des WEG 29/18 befinde sich im Umfeld von weiteren Horsten und Nistplätzen von Großvögeln, die durch das entsprechende Ausschlusskriterium erfasst werden. Zudem beeinträchtige das WEG 29/18 artenschutzfachlich bedeutsame Maßnahmen zur naturnahen Entwicklung von Gewässern. Das Gebiet sei zudem ein bedeutender Vogelrastplatz bzw. das Gebiet beeinträchtige Vogelrastplätze in der näheren Umgebung.
- b) Es wird darauf hingewiesen, dass sich das WEG 29/18 innerhalb des Anlagenschutzbereichs von zivilen Flugsicherungsanlagen nach § 18a LuftVG befindet (2458). Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung weist darauf hin, dass Einschränkungen bei Anzahl und Höhe der Anlagen möglich sind.
- c) Das WEG 29/18 überplant laut LUNG Waldflächen > 10 ha.
- d) Das Kriterium „erheblich beeinträchtigende Umfassung“ sei für die Ortslage Zuggelrade erfüllt.
- e) Es wird gefordert, das WEG 29/18 zu erweitern und an die Gebietskulisse des in Aufstellung befindlichen sachlichen Teilflächennutzungsplans der Gemeinde Milow anzupassen. Dazu sei insbesondere die Überwindung des Restriktionskriteriums 2,5-km Mindestabstand zwischen zwei Eignungsgebieten möglich und erforderlich.

Abwägungsergebnisse:

Nördlich des Eignungsgebiets befindet sich eine Potenzialfläche, die nur durch eine ca. 75 m breite Waldfläche vom WEG 29/18 Steesow getrennt wird. Der Planungsträger hat sich in diesem Zusammenhang nochmals mit der Anwendung des Restriktionskriteriums „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks“ befasst. Im Ergebnis der Abwägung kommt der Planungsträger zu der Auffassung, dass der Mindestabstand in diesem Fall nicht anzuwenden ist, da eine trennende Wirkung nicht anzunehmen ist und die beiden Flächen als ein zusammenhängendes Gebiet zu bewerten sind. Im Ergebnis wird das WEG 29/18 Steesow im Norden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 29/18 Steesow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 29/18 Steesow bestätigt.

- Zu a) Das WEG 29/18 Steesow wird nicht von Ausschlussbereichen zum Schutz der Horste / Nistplätze von Großvögeln gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG überlagert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen.
- Mit der Festlegung von Binnengewässern ab 10 ha Größe und Fließgewässern 1. Ordnung als weiches Ausschlusskriterium sind die Anforderungen des Gewässerschutzes im Rahmen der Teilfortschreibung hinreichend berücksichtigt. Eine vertiefte Prüfung, unter anderem auch in Hinblick auf ggf. erforderliche Gewässerrandstreifen, ist Aufgabe des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.
- Bezüglich der Rastflächen kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund der geringen Rastflächenbedeutung im Bereich des WEG (gering bis mittel - Stufe 1) sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine alljährlich hohen Rastbestände zu erwarten. Durch die Errichtung von WEA wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten (u.a. Kranich, Gänse, Nordische Schwäne) im Umfeld bis zu 500 m um das WEG kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, da die fachlich empfohlenen Mindestabstände zu allen Rast- und Ruhegewässern im Umfeld des WEG klar eingehalten werden (3.000 m bzw. 500 m in Rastgebieten der Kategorie A bzw. B) und keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß I.L.N. et al. (2009) beeinträchtigt werden.
- Zu b) Die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb der Anlagenschutzbereiche ziviler Flugsicherungseinrichtungen nach § 18a LuftVG ist nicht generell ausgeschlossen. Das Störpotenzial durch WEA ist insbesondere abhängig von der Höhe, der Anzahl und den genauen Standorten der Anlagen sowie vorhandenen Vorbelastungen. Diese Angaben sind jedoch auf Ebene der Regionalplanung nicht bekannt. Die Prüfung möglicher Beeinträchtigungen von Anlagenschutzbereichen ziviler Flugsicherungseinrichtungen nach § 18a LuftVG kann daher nur Gegenstand des Genehmigungsverfahrens sein. Der Plangeber geht erfahrungsgemäß davon aus, dass diese Einzelfallprüfungen nicht zur generellen Verhinderung der Errichtung von Windenergieanlagen in den ausgewiesenen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen führen. Die Lage innerhalb eines Anlagenschutzbereichs wird daher in der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie nicht als Ausschluss- oder Restriktionskriterium festgelegt und steht der Festlegung von Eignungsgebieten auf Ebene der Regionalplanung nicht von vornherein entgegen. Im Plankonzept wird jedoch der Verweis auf die Bestimmungen gemäß § 18 a LuftVG im Hinblick auf das nachfolgende Genehmigungsverfahren ergänzt.
- Zu c) Die mögliche Überlagerung mit Waldflächen > 10 ha wurde erneut überprüft. Das Eignungsgebiet 29/18 Steesow wird nicht von Waldflächen > 10 ha überlagert.
- Zu d) Das Restriktionskriterium „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen“ wurde bezüglich der Ortslage Zuggelrade erneut geprüft. Im Ergebnis ist festzustellen, dass vom WEG 29/18 Steesow keine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Zuggelrade ausgeht.

Zu e) Nördlich des Eignungsgebiets befindet sich eine Potenzialfläche, die nur durch eine ca. 75 m breite Waldfläche vom WEG 29/18 Steesow getrennt wird. Der Planungsträger hat sich in diesem Zusammenhang nochmals mit der Anwendung des Restriktionskriteriums „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks“ befasst. Im Ergebnis der Abwägung kommt der Planungsträger zu der Auffassung, dass der Mindestabstand in diesem Fall nicht anzuwenden ist, da eine trennende Wirkung nicht anzunehmen ist und die beiden Flächen als ein zusammenhängendes Gebiet zu bewerten sind. Im Ergebnis wird das WEG 29/18 Steesow im Norden erweitert.

30. WEG 30/18 Milow

Zusammenfassung der Stellungnahmen:

Zum Eignungsgebiet 30/18 Milow sind 10 Hinweise eingegangen. Dabei werden folgende Argumente angeführt:

- a) Das Gebiet sei aus Gründen des Artenschutzes zu streichen. Des WEG 30/18 befinde sich im Umfeld von weiteren Horsten und Nistplätzen von Großvögeln, die durch das entsprechende Ausschlusskriterium erfasst werden (150). Das Gebiet sei zudem ein bedeutender Vogelrastplatz bzw. das Gebiet beeinträchtige Vogelrastplätze in der näheren Umgebung. Außerdem werde das benachbarte Europäische Vogelschutzgebiet „Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz“ in erheblichem Maße beeinträchtigt
- b) Es wird darauf hingewiesen, dass sich das WEG 30/18 innerhalb des Anlagenschutzbereichs von zivilen Flugsicherungsanlagen nach § 18a LuftVG befindet (2459). Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung weist darauf hin, dass Einschränkungen bei Anzahl und Höhe der Anlagen möglich sind.

Abwägungsergebnisse:

Das Restriktionskriterium „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen“ wurde erneut geprüft. Um eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Milow durch die umliegenden Eignungsgebiete zu vermeiden, wird das WEG 30/18 Milow im Westen reduziert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 30/18 Milow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 30/18 Milow bestätigt.

Zu a) Das WEG 30/18 Milow wird nicht von Ausschlussbereichen zum Schutz der Horste / Nistplätze von Großvögeln gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG überlagert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen.

Bezüglich der Rastflächen kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Durch die räumliche Nähe des Schlafplatzes Rambower Moor und dessen Nutzung durch Kraniche, Gänse und Schwäne und der großflächigen Überschneidung des WEG mit hoch bis sehr hoch bedeutsamen Rastflächen (Wertstufe 3) besteht insgesamt ein hohes Konfliktpotenzial mit Rastvögeln, da zahlreiche Rastvögel um die verfügbaren Nahrungsflächen im Umfeld des Schlafplätze konkurrieren. Diese Nahrungsflächen überschneiden sich (teilweise) mit dem WEG. Der Abstand zwischen Schlafplatz und WEG beträgt ca. 2,7 km. Damit wird der Mindestabstand von 3 km für Schlafplätze in Rastgebieten der Kategorie A etwas unterschritten. Für den WEG-Bereich innerhalb des 3 km-Umfelds um den Schlafplatz sind erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen (für alle drei o.g. Arten). Das WEG liegt vollständig innerhalb des Äsungsraum des Kranichs in der Sammel- und Rastregion Westprignitz (PFLUGRADT 2014).

Die Bedeutung des WEG-Bereichs als Rast- und Nahrungsgebiet für Gänse und Schwäne ist aufgrund fehlender Daten nicht genau einzuschätzen.

Durch die vorhandenen WEA nordöstlich angrenzend ans WEG (im Land Brandenburg) ist der Raum deutlich vorbelastet. D.h. der nördliche WEG-Bereich stellt aktuell wahrscheinlich keinen bedeutsamen Rast- und Nahrungsraum für die störungsempfinden Kraniche, nordische Gänse und den Singschwan mehr dar. Eine abschließende Beurteilung der Erheblichkeit ist auf Raumordnungsebene nicht möglich und kann erst im Zuge eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgen. Um die Bedeutung des WEG als Rast- und Nahrungsgebiet abschließend beurteilen zu können, sind eine Rastvogelkartierung durchzuführen und vorhandene Daten auszuwerten.

Eine abschließende Beurteilung der Erheblichkeit ist auf Raumordnungsebene nicht möglich und kann erst im Zuge eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgen. Um die Bedeutung des WEG als Rast- und Nahrungsgebiet abschließend beurteilen zu können, sind eine Rastvogelkartierung durchzuführen und vorhandene Daten auszuwerten.

Zu den Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf Natura 2000-Gebiete erfolgt eine raumordnerische Vorprüfung im Rahmen der Umweltprüfung. Bezüglich des Europäischen Vogelschutzgebiets "SPA DE 2738-421 Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz" in Brandenburg kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Es können erhebliche Beeinträchtigungen von Rotmilan und Schwarzmilan nicht von vornherein ausgeschlossen. Eine abschließende Beurteilung ist erst auf der nachgeordneten Planungsebene möglich (Abschichtung).

- Zu b) Die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb der Anlagenschutzbereiche ziviler Flugsicherungseinrichtungen nach § 18a LuftVG ist nicht generell ausgeschlossen. Das Störpotenzial durch WEA ist insbesondere abhängig von der Höhe, der Anzahl und den genauen Standorten der Anlagen sowie vorhandenen Vorbelastungen. Diese Angaben sind jedoch auf Ebene der Regionalplanung nicht bekannt. Die Prüfung möglicher Beeinträchtigungen von Anlagenschutzbereichen ziviler Flugsicherungseinrichtungen nach § 18a LuftVG kann daher nur Gegenstand des Genehmigungsverfahrens sein. Der Plangeber geht erfahrungsgemäß davon aus, dass diese Einzelfallprüfungen nicht zur generellen Verhinderung der Errichtung von Windenergieanlagen in den ausgewiesenen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen führen. Die Lage innerhalb eines Anlagenschutzbereichs wird daher in der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie nicht als Ausschluss- oder Restriktionskriterium festgelegt und steht der Festlegung von Eignungsgebieten auf Ebene der Regionalplanung nicht von vornherein entgegen. Im Plankonzept wird jedoch der Verweis auf die Bestimmungen gemäß § 18 a LuftVG im Hinblick auf das nachfolgende Genehmigungsverfahren ergänzt.

31. WEG 31/18 Grabow

Zusammenfassung der Stellungnahmen

Zum Eignungsgebiet 31/18 Grabow sind 7 Hinweise eingegangen. Dabei werden folgende Argumente angeführt:

- a) Das Gebiet sei aus Gründen des Artenschutzes zu streichen. Des WEG 31/18 befinde sich im Umfeld von weiteren Horsten und Nistplätzen von Großvögeln, die durch das entsprechende Ausschlusskriterium erfasst werden.
- b) Die Landesforst weist darauf hin, dass sich in und am WEG 31/18 Erstaufforstungsflächen befinden, die als Ausgleichsflächen für den Bau der A14 dienen. Das WEG müsse entsprechend reduziert werden.

Abwägungsergebnisse:

Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das geplante Eignungsgebiet 31/18 Grabow im Westen reduziert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der reduzierten Fläche des Eignungsgebietes 31/18 Grabow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 31/18 Grabow bestätigt.

- Zu a) Das WEG 31/18 Grabow wird nicht von Ausschlussbereichen zum Schutz der Horste / Nistplätze von Großvögeln gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG überlagert. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das geplante Eignungsgebiet 31/18 Grabow im Westen reduziert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der reduzierten Fläche des Eignungsgebietes 31/18 Grabow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 31/18 Grabow bestätigt.
- Zu b) Waldflächen ab 10 ha sind im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energies als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Waldflächen unter 10 ha stehen zwar der Festlegung von Eignungsgebieten auf regionalplanerischer Ebene aufgrund der Maßstäblichkeit nicht entgegen, sind jedoch im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen. Die in der Stellungnahme genannten Erstaufforstungsflächen sind kleiner als 10 ha und fallen damit nicht unter das weiche Ausschlusskriterium. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das geplante Eignungsgebiet 31/18 Grabow im Westen reduziert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der reduzierten Fläche des Eignungsgebietes 31/18 Grabow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 31/18 Grabow bestätigt.

32. WEG 32/18 Muchow

Zusammenfassung der Stellungnahmen:

Zum Eignungsgebiet 32/18 Muchow sind 163 Hinweise eingegangen. Hinzu kommt eine Unterschriftenliste mit insgesamt 2861 Unterschriften und 174 Stellungnahmen mit wortgleichen Inhalten. Dabei werden folgende Argumente angeführt:

- a) Das Gebiet sei aus Gründen des Artenschutzes zu streichen. Des WEG 32/18 befinde sich im Umfeld von weiteren Horsten und Nistplätzen von Großvögeln, die durch das entsprechende Ausschlusskriterium erfasst werden. Dabei wird auch auf ein entsprechendes Fachgutachten verwiesen. Zudem beeinträchtigt das WEG 32/18 das Europäische Vogelschutzgebiet DE 2736-471 „Feldmark Stolpe-Karrenzin-Dambeck-Werle“. Das Gebiet sei zudem ein bedeutender Vogelrastplatz bzw. das Gebiet beeinträchtigt Vogelrastplätze in der näheren Umgebung.
- b) Das WEG 32/18 überplant laut LUNG Waldflächen > 10 ha.
- c) Der Deutsche Wetterdienst weist darauf hin, dass das WEG 32/18 innerhalb eines 15-km Radius um den Windprofiler Ziegendorf liegt und fordert die Streichung des Gebiets.
- d) Es wird gefordert das WEG 32/18 zu erweitern und den 500 m-Abstandspuffer zu SPA-Gebieten in diesem Fall nicht anzuwenden, da keine Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebiets zu erwarten seien. Außerdem sei eine Erweiterung möglich, da ein unzerschnittener landschaftlicher Freiraum nur geringfügig beeinträchtigt wäre. Im Rahmen der Abwägung sei eine Überwindung dieses Kriteriums möglich und erforderlich.

Abwägungsergebnisse:

Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich darüber hinaus keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 32/18 Muchow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 32/18 Muchow bestätigt und bleibt räumlich unverändert.

- Zu a) Das WEG 32/18 Muchow wird nicht von Ausschlussbereichen zum Schutz der Horste / Nistplätze von Großvögeln gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG überlagert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen.
- Zu den Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf Natura 2000-Gebiete erfolgt eine raumordnerische Vorprüfung im Rahmen der Umweltprüfung. Bezüglich des Europäischen Vogelschutzgebiets "SPA DE 2736-471 Feldmark Stolpe-Karrenzin-Dambeck-Werle" kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: In Bezug auf das WEG 32/18 Muchow sind erhebliche Beeinträchtigungen von Schwarzmilan und Wespenbussard nicht von vornherein ausgeschlossen. Eine abschließende Beurteilung ist erst auf der nachgeordneten Planungsebene möglich (Abschichtung).

Bezüglich der Rastflächen kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund der durchschnittlichen Rastflächenbedeutung im Bereich des WEG (gering bis mittel - Stufe 1, südl. mittel bis hoch, Stufe 2) sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine alljährlich hohen Rastbestände zu erwarten. Durch die Errichtung von WEA wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten (u.a. Kranich, Gänse, Nordische Schwäne) im Umfeld bis zu 500 m um das WEG kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, da im Beurteilungsraum von 6 km um das WEG keine Rast- und Ruhegewässer vorhanden sind und auch keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß ILN et al. (2009) beeinträchtigt werden können.

- Zu b) Die mögliche Überlagerung mit Waldflächen > 10 ha wurde erneut überprüft. Das Eignungsgebiet 32/18 Muchow wird nicht von Waldflächen > 10 ha überlagert.
- Zu c) Der Schutzabstand von 5 km um den Windprofiler Ziegendorf wird als neues weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Das Eignungsgebiet 32/18 Muchow befindet sich außerhalb des 5 km-Schutzabstandes. Bei Anlagen außerhalb des 5 km-Schutzabstandes ist die Beeinträchtigung des Windprofilers insbesondere von der Anlagenhöhe abhängig. Deshalb kann die konkrete Beeinflussung des Windprofilers erst abgeschätzt werden, wenn Anlagenhöhen bekannt sind. Dies ist auf Ebene der Regionalplanung nicht der Fall. Die Beeinträchtigung des Windprofilers in einer Entfernung von mehr als 5 km ist daher Gegenstand des Genehmigungsverfahrens.
- Zu d) Der vorgeschlagenen Erweiterungsfläche stehen weiche Ausschlusskriterien entgegen. Die vorgeschlagene Erweiterungsfläche wird teilweise vom weichen Ausschlusskriterium "unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit" und "Wald ab 10 ha" überlagert. Zusammen überlagern die beiden Ausschlusskriterien die vorgeschlagene Erweiterungsfläche vollständig. Darüber hinaus wird das vorgeschlagene Gebiet in geringfügigem Maß von weiteren Ausschlusskriterien mit einer Größe von weniger als 1 ha überlagert. Das Eignungsgebiet 32/18 Muchow wird daher nicht um die vorgeschlagene Erweiterungsflächen erweitert.
 Gemäß § 1 Abs. 5 BNatSchG sind großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume vor weiterer Zerschneidung und Flächeninanspruchnahme zu bewahren. Im Gutachtlichen Landschaftsprogramm (GLP) Mecklenburg-Vorpommern von 2003 sind die unzerschnittenen landschaftlichen Freiräume dokumentiert. Sie wurden nach einer landesweit einheitlichen Methodik ermittelt. Dabei wurden Zerschneidungsachsen wie die Autobahnen, Siedlungen und Windenergieflächen mit Wirkzonen berücksichtigt. Unzerschnittene landschaftliche Freiräume sind gemäß der angewandten Methodik als Bereiche der Landschaft definiert, die frei von Bebauung, vollversiegelten Wegen und Straßen, Haupteisenbahnlinien sowie Windenergieanlagen sind. Aufgabe des Freiraumschutzes ist es, die notwendigen unbebauten und unzerschnittenen Räume in der erforderlichen Größe, Struktur und Funktion bereitzuhalten. Als weiches Ausschlusskriterium werden deshalb landschaftliche Freiräume mit

sehr hoher Schutzwürdigkeit der Stufe 4 (gemäß Bewertung der Flächengröße) herangezogen. Windenergieanlagen mit ihrer Wirkzone verringern als bebauungsähnliche Flächen die Kernbereiche landschaftlicher Freiräume. Sie beeinträchtigen die Funktion als Freiraum, zum Beispiel, indem sie Lebensbedingungen für störungsempfindliche Tierarten mit großen Raumansprüchen verschlechtern. Jede Windenergieanlage muss durch einen befestigten Weg erschlossen werden. Dies führt zu zusätzlichen Zerschneidungseffekten und zu einer Verringerung der Störungsarmut. Die Freiräume mit der höchsten Schutzwürdigkeit müssen daher von Beeinträchtigungen durch Windenergieanlagen freigehalten werden. Sie sind deshalb als „weiche“ Tabuzonen zu bestimmen. Sofern nachweislich die fachbehördliche Datengrundlage (GLP) die aktuellen Verhältnisse vor Ort nicht widerspiegelt, erfolgt eine einzelfallbezogene Datenkorrektur basierend auf der fachbehördlich angewendeten Methodik gemäß GLP. Im vorliegenden Fall haben sich keine Hinweise auf einen Fehler in der Datengrundlage ergeben, die eine andere Einstufung des unzerschnittenen Freiraums begründen würde. Das Eignungsgebiet 32/18 Muchow wird daher nicht um die vorgeschlagene Erweiterungsflächen nach Süden erweitert.

33. WEG 33/18 Brunow und WEG 33/18* Brunow Erweiterung

Zusammenfassung der Stellungnahmen:

Zum Eignungsgebiet 33/18 Brunow sind 12 Hinweise eingegangen. Dabei werden folgende Argumente angeführt:

- a) Das Gebiet sei aus Gründen des Artenschutzes zu streichen. Des WEG 33/18 befinde sich im Umfeld von weiteren Horsten und Nistplätzen von Großvögeln, die durch das entsprechende Ausschlusskriterium erfasst werden.
- b) Der Deutsche Wetterdienst weist darauf hin, dass das WEG 33/18 innerhalb eines 15-km Radius um den Windprofiler Ziegendorf liegt und fordert die Streichung des Gebiets.
- c) Es wird gefordert, das WEG 33/18 nach Südosten um Flächen zu erweitern, die als WEG 33/18* mit bedingter Festlegung im 2. Entwurf des RREP enthalten sind. Die Unterschreitung des 2,5 km-Mindestabstandes sei in diesem Fall vertretbar. Auch sei der Abstand zu vorhandenen Wohnnutzungen dort falsch bemessen worden. Außerdem sei bei der Bemessung des 2,5 km-Mindestabstandes nur der tatsächliche Anlagenbestand, nicht aber die Grenzen des Altgebiets zu Grund zu legen.
- d) Es wird gefordert, das WEG 33/18 um Flächen zu erweitern, die bisher von einem 500 m-Abstandspuffer zu Europäischen Vogelschutzgebieten überlagert werden. Der Abstandspuffer sei fachlich nicht begründbar.

Abwägungsergebnisse:

Die in Programmsatz 9 (in der 2. Stufe der Beteiligung) geregelte bedingte Festlegung von Eignungsgebieten wird gestrichen. Für bedingte Festlegungen besteht zwar in § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG grundsätzlich eine Rechtsgrundlage. Bisher gibt es hierzu jedoch keine Rechtsprechung, so dass erhebliche Rechtsunsicherheiten bezüglich der zulässigen Ausgestaltung der vom Regionalen Planungsverband Westmecklenburg anvisierten Regelung bestehen. Der Planungsträger ist nach umfassender Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass im vorliegenden Fall eine bedingte Festlegung unzulässig ist, da die Anforderungen an eine solche Festlegung nicht erfüllt werden können. Den Gebieten, die bisher der bedingten Festlegung unterlagen, steht lediglich das Restriktionskriterium des 2,5 km Mindestabstandes entgegen. Der Planungsträger ist daher in der Pflicht, für die Gebiete mit bedingter Festlegung in jedem Einzelfall zu prüfen, ob der Schutzzweck des Restriktionskriteriums erfüllt ist oder ob das Gebiet im Ergebnis der Einzelfallprüfung als reguläres Eignungsgebiet ausgewiesen werden kann. Im konkreten Fall ist der Mindestabstand von 2.500 m zu den Windenergieanlagen im benachbarten Windpark Karwe-Kribbe in Brandenburg aufgrund ihres Alters zu berücksichtigen, da das Eignungsgebiet Karwe-Kribbe inzident für unwirksam erklärt wurde. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" ist der vorhandene Anlagenbestand und nicht die Abgrenzung der Altgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet

33/18 Brunow südlich erweitert, so dass der nördliche Teilbereich des Gebiets der bedingten Festlegung 33/18* Brunow zum Eignungsgebiet erstarkt. Die verbleibende südliche Teilfläche des bedingten WEG entfällt. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 33/18 Brunow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 33/18 Brunow bestätigt.

- Zu a) Das WEG 33/18 Brunow wird nicht von Ausschlussbereichen zum Schutz der Horste / Nistplätze von Großvögeln gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG überlagert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen.
- Zu b) Der Schutzabstand von 5 km um den Windprofiler Ziegendorf wird als neues weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Das Eignungsgebiet 33/18 Brunow befindet sich außerhalb des 5 km-Schutzabstandes. Bei Anlagen außerhalb des 5 km-Schutzabstandes ist die Beeinträchtigung des Windprofilers insbesondere von der Anlagenhöhe abhängig. Deshalb kann die konkrete Beeinflussung des Windprofilers erst abgeschätzt werden, wenn Anlagenhöhen bekannt sind. Dies ist auf Ebene der Regionalplanung nicht der Fall. Die Beeinträchtigung des Windprofilers in einer Entfernung von mehr als 5 km ist daher Gegenstand des Genehmigungsverfahrens.
- Zu c) Die in Programmsatz 9 (in der 2. Stufe der Beteiligung) geregelte bedingte Festlegung von Eignungsgebieten wird gestrichen. Für bedingte Festlegungen besteht zwar in § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG grundsätzlich eine Rechtsgrundlage. Bisher gibt es hierzu jedoch keine Rechtsprechung, so dass erhebliche Rechtsunsicherheiten bezüglich der zulässigen Ausgestaltung der vom Regionalen Planungsverband Westmecklenburg anvisierten Regelung bestehen. Der Planungsträger ist nach umfassender Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass im vorliegenden Fall eine bedingte Festlegung unzulässig ist, da die Anforderungen an eine solche Festlegung nicht erfüllt werden können. Den Gebieten, die bisher der bedingten Festlegung unterlagen, steht lediglich das Restriktionskriterium des 2,5 km Mindestabstandes entgegen. Der Planungsträger ist daher in der Pflicht, für die Gebiete mit bedingter Festlegung in jedem Einzelfall zu prüfen, ob der Schutzzweck des Restriktionskriteriums erfüllt ist oder ob das Gebiet im Ergebnis der Einzelfallprüfung als reguläres Eignungsgebiet ausgewiesen werden kann. Im konkreten Fall ist der Mindestabstand von 2.500 m zu den Windenergieanlagen im benachbarten Windpark Karwe-Kribbe in Brandenburg aufgrund ihres Alters zu berücksichtigen, da das Eignungsgebiet Karwe-Kribbe inzident für unwirksam erklärt wurde. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" ist der vorhandene Anlagenbestand und nicht die Abgrenzung der Altgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 33/18 Brunow südlich erweitert, so dass der nördliche Teilbereich des Gebiets der bedingten Festlegung 33/18* Brunow zum

Eignungsgebiet erstarkt. Die verbleibende südliche Teilfläche des bedingten WEG entfällt. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis werden die Abstandspuffer zu den in den Stellungnahme genannten Einzelhäusern im Außenbereich reduziert. Die dadurch hinzukommende Potenzialfläche wird allerdings ebenfalls vom Restriktionskriterium "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" überlagert und wird daher nicht als Eignungsgebiet festgelegt.

- Zu d) Der vorgeschlagenen Erweiterungsfläche stehen weiche Ausschlusskriterien entgegen. Die vorgeschlagene Erweiterungsfläche wird vollständig vom weichen Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" überlagert. Darüber hinaus wird das vorgeschlagene Gebiet in geringfügigem Maß von weiteren Ausschlusskriterien mit einer Größe von weniger als 1 ha überlagert. Der Planungsträger ist sich bewusst, dass die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb des 500 m Abstandspuffers zu den Europäischen Vogelschutzgebieten nicht von vornherein aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ausgeschlossen ist. Der Planungsträger hat sich aber entschieden, den 500 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festzulegen. Dabei ließ sich der Planungsträger von folgenden Erwägungen leiten: Europäische Vogelschutzgebiete dienen im Wesentlichen dem Schutz windenergieempfindlicher Vogelarten. Der Puffer von 500 m um diese Gebiete dient der typisierten Lösung naturschutzfachlicher Konflikte und insbesondere als Vorsorgeabstand. Eine Einzelfallprüfung hinsichtlich einer möglichen Unterschreitung des Abstandspuffers erfolgt daher nicht. Das Eignungsgebiet 33/18 Brunow wird daher nicht um die vorgeschlagene Erweiterungsflächen erweitert.

34.WEG 34/18 Parchim

Zusammenfassung der Stellungnahmen:

Zum Eignungsgebiet 34/18 Parchim sind 21 Hinweise eingegangen. Dabei werden folgende Argumente angeführt:

- a) Das Gebiet sei aus Gründen des Artenschutzes zu streichen. Des WEG 34/18 befinde sich im Umfeld von weiteren Horsten und Nistplätzen von Großvögeln, die durch das entsprechende Ausschlusskriterium erfasst werden. Das WEG 34/18 beeinträchtige außerdem ein geschütztes Moorgebiet bzw. ein Landschaftsschutzgebiet in unmittelbarer Nähe zum WEG.
- b) Der Deutsche Wetterdienst weist darauf hin, dass das WEG 34/18 innerhalb eines 15-km Radius um den Windprofiler Ziegendorf liegt und fordert die Streichung des Gebiets.
- c) Es wird gefordert, das WEG im Nordwesten zu erweitern, da dort fälschlicherweise eine Kleingartenanlage als Wohngebiet mit 1000 m Abstand gepuffert worden sei.
- d) Es wird darauf hingewiesen, dass sich das WEG 34/18 innerhalb des Anlagenschutzbereichs von zivilen Flugsicherungsanlagen nach § 18a LuftVG befindet. Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung weist darauf hin, dass Einschränkungen bei Anzahl und Höhe der Anlagen möglich sind.
- e) Das WEG 34/18 befinde sich laut Straßenbauamt Schwerin teilweise innerhalb des möglichen Korridors für die geplante und im Bundesverkehrswegeplan enthaltene Ortsumfahrung Parchim. Um die Straßenplanungen nicht zu erschweren, müsse das WEG 34/18 daher reduziert werden.
- f) Die Stadt Parchim stellt die bisherige Darstellung in der Karte zum RREP in Frage, bei der das Altgebiet Nr. 27 weiterhin innerhalb des WEG 34/18 dargestellt wird und regt an auf die gesonderte Darstellung des Altgebiets zu verzichten. Die Stadt Parchim fordert außerdem die Abgrenzung des Gebiets teilweise an den Bebauungsplan Nr. 44 und an die im Planfeststellungsverfahren befindliche 380 kV-Leitung anzupassen.

Abwägungsergebnisse:

Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 34/18 Parchim im Westen erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 34/18 Parchim stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 34/18 Parchim bestätigt.

- Zu a) Das WEG 34/18 Parchim wird nicht von Ausschlussbereichen zum Schutz der Horste / Nistplätze von Großvögeln gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG überlagert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen.
Das in der Stellungnahme genannte Landschaftsschutzgebiet befindet sich außerhalb des Eignungsgebietes 34/18 Parchim. Das WEG 34/18 wird daher weder vom Ausschlusskriterium "Naturnahe Moore" noch vom Restriktionskriterium "Landschaftsschutzgebiete" überlagert.
- Zu b) Der Schutzabstand von 5 km um den Windprofiler Ziegendorf wird als neues weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Das Eignungsgebiet 34/18 Parchim befindet sich außerhalb des 5 km-Schutzabstandes. Bei Anlagen außerhalb des 5 km-Schutzabstandes ist die Beeinträchtigung des Windprofilers insbesondere von der Anlagenhöhe abhängig. Deshalb kann die konkrete Beeinflussung des Windprofilers erst abgeschätzt werden, wenn Anlagenhöhen bekannt sind. Dies ist auf Ebene der Regionalplanung nicht der Fall. Die Beeinträchtigung des Windprofilers in einer Entfernung von mehr als 5 km ist daher Gegenstand des Genehmigungsverfahrens.
- Zu c) Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 34/18 Parchim im Westen erweitert.
- Zu d) Die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb der Anlagenschutzbereiche ziviler Flugsicherungseinrichtungen nach § 18a LuftVG ist nicht generell ausgeschlossen. Das Störpotenzial durch WEA ist insbesondere abhängig von der Höhe, der Anzahl und den genauen Standorten der Anlagen sowie vorhandenen Vorbelastungen. Diese Angaben sind jedoch auf Ebene der Regionalplanung nicht bekannt. Die Prüfung möglicher Beeinträchtigungen von Anlagenschutzbereichen ziviler Flugsicherungseinrichtungen nach § 18a LuftVG kann daher nur Gegenstand des Genehmigungsverfahrens sein. Der Plangeber geht erfahrungsgemäß davon aus, dass diese Einzelfallprüfungen nicht zur generellen Verhinderung der Errichtung von Windenergieanlagen in den ausgewiesenen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen führen. Die Lage innerhalb eines Anlagenschutzbereichs wird daher in der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie nicht als Ausschluss- oder Restriktionskriterium festgelegt und steht der Festlegung von Eignungsgebieten auf Ebene der Regionalplanung nicht von vornherein entgegen. Im Plankonzept wird jedoch der Verweis auf die Bestimmungen gemäß § 18 a LuftVG im Hinblick auf das nachfolgende Genehmigungsverfahren ergänzt.
Flugplätze einschließlich Bauschutz- und Hindernisbegrenzungsbereich gemäß §§ 12 und 17 LuftVG sind als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Damit sind die Belange der Sicherheit des Luftverkehrs in der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Bei Anlagen außerhalb der Bauschutz- und Hindernisbegrenzungsbereiche ist die Beeinträchtigung des Luftverkehrs insbesondere von der Anlagenhöhe abhängig. Deshalb kann die

konkrete Beeinträchtigung des Luftverkehrs erst beurteilt werden, wenn Anlagenhöhen bekannt sind. Dies ist auf Ebene der Regionalplanung nicht der Fall. Die Prüfung der Beeinträchtigung des Luftverkehrs außerhalb der Bauschutz- und Hindernisbegrenzungsbereiche ist daher Gegenstand des Genehmigungsverfahrens.

- Zu e) Wie in den allgemeinen Ausweisungsregelungen dargestellt, werden Flächen, durch die Linieninfrastrukturen wie Straßen, Bahnstrecken und Leitungstrassen verlaufen, als ein geschlossenes Gebiet dargestellt und ausgewiesen. Von Windenergieanlagen zu Straßen, Bahnstrecken, Leitungstrassen und anderen Linieninfrastrukturen sind Sicherheitsabstände einzuhalten, die in unterschiedlichen Fachgesetzen und technischen Regelwerken festgelegt sind. Diese gesetzlich festgelegten Abstände wirken in der Regel nur sehr kleinräumig bzw. sind aufgrund der Maßstäblichkeit auf regionalplanerischer Ebene nicht berücksichtigungsfähig. Die notwendigen Sicherheitsabstände sind im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Für die geplante Ortsumfahrung Parchim gibt es darüber hinaus bisher noch keinen hinreichend verfestigten Planungsstand, der im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie berücksichtigt werden könnte. Im Bundesverkehrswegeplan ist zudem ein Trassenkorridor dargestellt, der nicht vom Eignungsgebiet 34/18 Parchim überlagert wird.
- Zu f) Nach nochmaliger Befassung ist der Planungsträger im Ergebnis der Abwägung zu der Auffassung gelangt, den Programmsatz 10 (Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung) zu streichen. Im Ergebnis entfällt auch die Darstellung der Altgebiete in der Karte. Die Teilfläche des Altgebiets, die sich außerhalb des WEG 34/18 Parchim befindet, wird nicht als Eignungsgebiet festgelegt, weil diese Teilfläche vom weichen Ausschlusskriterium "Flugplätze einschließlich Bauschutz- und Hindernisbegrenzungsbereich gemäß §§ 12 und 17 LuftVG" überlagert wird.

35. WEG 35/18 Gischow

Zusammenfassung der Stellungnahmen:

Zum Eignungsgebiet 35/18 Gischow sind 19 Hinweise eingegangen. Dabei werden folgende Argumente angeführt:

- a) Das Gebiet sei aus Gründen des Artenschutzes zu streichen. Des WEG 35/18 befinde sich im Umfeld von weiteren Horsten und Nistplätzen von Großvögeln, die durch das entsprechende Ausschlusskriterium erfasst werden.
- b) Das Kriterium „erheblich beeinträchtigende Umfassung“ sei für die Ortslage Gischow erfüllt.
- c) Der Mindestabstand zum nahe gelegenen Altgebiet Lutheran werde nicht eingehalten.
- d) Der der Ermittlung der unzerschnittenen landschaftlichen Freiräume seien Flächen von Altgebieten, in denen der Abbau der WEA vorgesehen ist, zur Fläche des Freiraums hinzuzurechnen. Das WEG 35/18 werde daher vom Ausschlusskriterium unzerschnittener landschaftlicher Freiraum mit sehr hoher Schutzwürdigkeit überlagert.
- e) Es wird gefordert das WEG 35/18 nach Süden zu erweitern. Dabei sei das Kriterium zur Umfassung nicht sachgerecht angewendet worden. Die Altanlagen dürften bei der Umfassungsbewertung nicht den neuen Eignungsgebieten gleichgestellt werden. Ggf. sei eine bedingte Festlegung erforderlich. Außerdem sei bei der Bewertung zur Ortslage Klein Niendorf ein falscher Mittelpunkt ermittelt worden. Weiterhin komme der Fachbeitrag Rotmilan für diese Teilflächen zu einem nicht fachgerechten Ergebnis.

Abwägungsergebnisse:

Südlich des Eignungsgebiets befindet sich eine Potenzialfläche, die nur durch eine ca. 110 m breite Waldfläche vom WEG 35/18 Gischow getrennt wird. Der Planungsträger hat sich in diesem Zusammenhang nochmals mit der Anwendung des Restriktionskriteriums „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks“ befasst. Im Ergebnis der Abwägung kommt der Planungsträger zu der Auffassung, dass der Mindestabstand in diesem Fall nicht anzuwenden ist, da eine trennende Wirkung nicht anzunehmen ist und die beiden Flächen als ein zusammenhängendes Gebiet zu bewerten sind. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 35/18 Gischow im Süden erweitert. Das Restriktionskriterium „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen“ wurde erneut geprüft. Im Ergebnis wird das WEG 35/18 Gischow im Süden erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 35/18 Gischow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 35/18 Gischow bestätigt.

- Zu a) Das WEG 35/18 Gischow wird nicht von Ausschlussbereichen zum Schutz der Horste / Nistplätze von Großvögeln gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG überlagert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen.
- Zu b) Das Restriktionskriterium „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen“ wurde bezüglich der umliegenden Ortslagen erneut geprüft. Im Ergebnis ist festzustellen, dass vom WEG 35/18 Gischow keine erheblich beeinträchtigende Umfassung der umliegenden Ortslagen ausgeht.
- Zu c) Der Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks ist als Restriktionskriterium festgelegt. Damit ist eine Abwägung im Einzelfall hinsichtlich der Anwendung des Kriteriums erforderlich. Im konkreten Fall ist der Mindestabstand von 2.500 m zu den Windenergieanlagen im benachbarten Windpark Lutheran aufgrund ihres Alters nicht zu berücksichtigen.
- Zu d) Im vorliegenden Fall ist der Windpark mit den Altanlagen und der zugehörigen technischen Infrastruktur im Bestand vorhanden. Die Überprüfung der Abgrenzung der unzerschnittenen landschaftlichen Freiräume nach einem möglichen Rückbau der Anlagen ist nicht Aufgabe des Regionalen Planungsverbandes. Die alleinige Rücknahme eines Eignungsgebietes für Windenergieanlagen hat auf die Abgrenzung der unzerschnittenen landschaftlichen Freiräume keinen Einfluss. Es liegt daher kein Fehler in der Datengrundlage der unzerschnittenen landschaftlichen Freiräume vor. Das weiche Ausschlusskriterium "unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit" steht dem WEG 35/18 Gischow daher nicht entgegen.
- Zu e) Südlich des Eignungsgebiets befindet sich eine Potenzialfläche, die nur durch eine ca. 110 m breite Waldfläche vom WEG 35/18 Gischow getrennt wird. Der Planungsträger hat sich in diesem Zusammenhang nochmals mit der Anwendung des Restriktionskriteriums „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks“ befasst. Im Ergebnis der Abwägung kommt der Planungsträger zu der Auffassung, dass der Mindestabstand in diesem Fall nicht anzuwenden ist, da eine trennende Wirkung nicht anzunehmen ist und die beiden Flächen als ein zusammenhängendes Gebiet zu bewerten sind. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 35/18 Gischow im Süden erweitert. Das Restriktionskriterium „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen“ wurde erneut geprüft. Im Ergebnis wird das WEG 35/18 Gischow im Süden erweitert.
- Teile der vorgeschlagenen Erweiterungsfläche werden damit als Eignungsgebiet festgelegt. Andere Teile der vorgeschlagenen Erweiterungsfläche werden aber von den weichen Ausschlusskriterien "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitats", "Waldflächen ab 10 ha" und "bei Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen, über die harte Tabuzone hinausgehender zusätzlicher Vorsorgeabstand von 600 m" überlagert. Darüber hinaus wird das vorgeschlagene Gebiet in geringfügigem Maß von weiteren Ausschlusskriterien

mit einer Größe von weniger als 1 ha überlagert. Diese Teile der vorgeschlagenen Erweiterungsfläche werden nicht als Eignungsgebiet festgelegt. Im Süden wird die vorgeschlagene Erweiterungsfläche zudem nicht vollständig als Eignungsgebiet festgelegt, da einer solchen Erweiterung das Restriktionskriterium "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" in Bezug auf die Ortslage Klein Niendorf entgegensteht.

Die Erarbeitung des Fachbeitrags Rotmilan erfolgte in Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde (LUNG MV), das Gutachten entspricht dem Stand der Wissenschaft. Es wurde eine nachvollziehbar dokumentierte Methodik entwickelt. Um den Anforderungen eines schlüssigen gesamtträumlichen Planungskonzepts gerecht werden zu können, wurden ausschließliche flächendeckend in einheitlicher Qualität vorliegende Daten verwendet. Der Ansatz, das weiche Ausschlusskriterium "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitats" anzuwenden, wurde gewählt, um den Rotmilan bereits auf Ebene der Regionalplanung berücksichtigen zu können, obwohl bei den zuständigen Naturschutzbehörden keine flächendeckenden Verbreitungsdaten vorliegen. Mit Blick auf den Planungszeitraum von 10 Jahren und die technische Lebensdauer von Windenergieanlagen von 20-25 Jahren können aktuell besetzte Horststandorte nicht sicher als Ausschlussgrund herangezogen werden. Davon unbenommen werden bei bekannten Vorkommen im Umweltbericht entsprechende Abschichtungshinweise zur artenschutzrechtlichen Berücksichtigung im Rahmen von Genehmigungsverfahren aufgenommen.

36. WEG 36/18 Kreien

Zusammenfassung der Stellungnahmen:

Zum Eignungsgebiet 36/18 Kreien sind 30 Hinweise eingegangen. Hinzu kommen 432 Stellungnahmen mit wortgleichen Inhalten. Dabei werden folgende Argumente angeführt:

- a) Das Gebiet sei aus Gründen des Artenschutzes zu streichen. Des WEG 36/18 befinde sich im Umfeld von weiteren Horsten und Nistplätzen von Großvögeln, die durch das entsprechende Ausschlusskriterium erfasst werden. Darüber hinaus beeinträchtige das WEG mehrere umliegende Schutzgebiete (FFH-Gebiete, SPA-Gebiete) in erheblichem Maße. Im Gegensatz dazu werden von den Vorhabenträgern diverse Gutachten eingereicht, nach denen die arten- und naturschutzfachlichen Belange der Ausweisung des WEG 36/18 nicht entgegenstünden.
- b) Das WEG 36/18 beeinträchtige zudem geschützte Moorgebiete in erheblichem Maße.
- c) Das LUNG weist zudem darauf hin, dass das WEG 36/18 von einem 500 m-Abstandspuffer zu Vorranggebieten Naturschutz und Landschaftspflege überlagert werde.

Abwägungsergebnisse:

Das WEG 36/18 Kreien wird im Westen um den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 2 der Gemeinde Kreien reduziert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 36/18 Kreien stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 36/18 Kreien bestätigt.

Zu a) Das WEG 36/18 Kreien wird nicht von Ausschlussbereichen zum Schutz der Horste / Nistplätze von Großvögeln gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG überlagert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen.

Zu den Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf Natura 2000-Gebiete erfolgt eine raumordnerische Vorprüfung im Rahmen der Umweltprüfung. Bezüglich des Europäischen Vogelschutzgebiets "SPA DE 2738-421 Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz" kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes durch das WEG 36/18 Kreien zu erwarten. Bezüglich des Europäischen Vogelschutzgebiets "SPA DE 2638-471 Elde-Gehlsbachtal und Quaßliner Moor" kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: In Bezug auf das WEG 36/18 Kreien sind erhebliche Beeinträchtigungen von Rohrweihe und Schwarzmilan nicht von vornherein ausgeschlossen. Eine abschließende Beurteilung ist erst auf der nachgeordneten Planungsebene möglich (Abschichtung).

Bezüglich der FFH-Gebiete im Umfeld des WEG 36/18 Kreien kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund des großen räumlichen Abstands sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

- Zu b) Der Moorschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Naturnahe Moore" und "Gesetzlich geschützte Biotop gemäß § 20 NatSchAG M-V ab 5 ha" berücksichtigt. Dem Moorschutz dienen außerdem indirekt weitere harte und weiche Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien. Die Belange des Moorschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Eine Überlagerung des WEG 36/18 Kreien mit dem weichen Ausschlusskriterium "Naturnahe Moore" besteht nicht.
- Zu c) Im südlichen Teil des WEG 36/18 Kreien tritt eine Überlagerung mit dem Restriktionskriterium 500 m Abstand zu Naturschutzgebieten (NSG) auf. Das NSG Gehlsbachtal ist in diesem Abschnitt als schmale Bachniederung ausgeprägt, es bleibt ein mittlerer Abstand von ca. 400 m auf einer Länge von etwa 500 m bestehen. Das Restriktionskriterium wurde im Rahmen der Abwägung in diesem Teilbereich nicht angewendet, da nicht zu erwarten ist, dass wesentliche Bestandteile des NSG erheblich beeinträchtigt werden.

37. WEG 37/18 Klein Dammerow

Zusammenfassung der Stellungnahmen:

Zum Eignungsgebiet 37/18 Klein Dammerow sind 21 Hinweise eingegangen. Hinzu kommen 432 Stellungnahmen mit wortgleichen Inhalten. Dabei werden folgende Argumente angeführt:

- a) Das WEG 37/18 beeinträchtigt mehrere umliegende Schutzgebiete (FFH-Gebiete, NSG) in erheblichem Maße.
- b) Es wird gefordert, das WEG 37/18 nach Westen zu erweitern, da der Mindestabstand zum WEG 36/18 in diesem Fall im Rahmen der Abwägung überwunden werden könne.

Abwägungsergebnisse:

Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Dadurch wird das Eignungsgebiet 37/18 Klein Dammerow im Nordwesten reduziert und im Nordosten erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 37/18 Klein Dammerow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 37/18 Klein Dammerow bestätigt.

Zu a) Bei der Festlegung der Eignungsgebiete werden vorhandene oder geplante Windparks in benachbarten Planungsregionen berücksichtigt. Naturschutzgebiete sind als harte Ausschlusskriterien festgelegt. Außerdem ist zu Naturschutzgebieten ein Abstandspuffer von 500 m als Restriktionskriterium festgelegt. Damit ist der Schutz der Naturschutzgebiete im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt.

FFH-Gebiete sind als Teil der Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege als Restriktionskriterium festgelegt. Darüber hinaus erfolgt eine Prüfung der Verträglichkeit der ausgewiesenen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen mit den Schutzzwecken und Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten im Rahmen der Umweltprüfung. Bezüglich der FFH-Gebiete im Umfeld des WEG 37/18 Klein Dammerow kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund des großen räumlichen Abstands sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Zu b) Der vorgeschlagenen Erweiterungsfläche stehen Ausschluss- und Restriktionskriterien entgegen. Die vorgeschlagene Erweiterungsfläche wird teilweise vom weichen Ausschlusskriterium "bei Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen, über die harte Tabuzone hinausgehender zusätzlicher Vorsorgeabstand von 600 m"

überlagert. Auf diesen Teilen der Erweiterungsfläche wird die Windenergienutzung pauschal ausgeschlossen. Der übrige Teil der vorgeschlagene Erweiterungsfläche befindet sich außerdem vollständig innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum WEG 36/18 Kreien. Das Restriktionskriterium ist in diesem Fall uneingeschränkt anzuwenden. Bei einer Festlegung als Eignungsgebiet würde der Abstand zwischen dem WEG 36/18 Kreien und der Erweiterung des WEG 37/18 Klein Dammerow nur ca. 2.200 m betragen. Der Abstandsunterschreitung von ist somit nicht mehr nur als marginal zu bewerten, sondern verstärkt den Eindruck, einer willkürlichen Anordnung von Windenergieanlagen. Eine natürliche räumliche Trennung der Gebiete zum Schutz der visuellen Überprägung der Landschaft wäre nicht mehr gegeben. Außerdem handelt es sich um neue Eignungsgebiete, so dass die die Anlagen noch einen längeren Zeitraum raumprägend sein werden. Zudem ist auch zu berücksichtigen, dass die neueren Anlagen und Windparks aufgrund höherer Anlagenhöhen die visuellen Überprägung der Landschaft in nur geringer Entfernung zu benachbarten Altgebieten verstärken. Da im östlichen Teil des WEG 36/18 Kreien bereits Windenergieanlagen genehmigt wurden, wird der Beibehaltung des WEG 36/18 Kreien im Rahmen der Abwägung zwischen beiden Gebieten aus Gründen der Planungssicherheit und -kontinuität insgesamt das höhere Gewicht beigemessen. Die vorgeschlagene Erweiterungsfläche wird daher nicht als Eignungsgebiet festgelegt.

38. WEG 38/18 Wendisch Priborn

Zusammenfassung der Stellungnahmen:

Zum Eignungsgebiet 38/18 Wendisch Priborn sind 62 Hinweise eingegangen. Hinzu kommen 214 Stellungnahmen mit wortgleichen Inhalten. Dabei werden folgende Argumente angeführt:

- a) Das Gebiet sei aus Gründen des Artenschutzes zu streichen. Des WEG 38/18 befinde sich im Umfeld von weiteren Horsten und Nistplätzen von Großvögeln, die durch das entsprechende Ausschlusskriterium erfasst werden. Darüber hinaus beeinträchtige das WEG mehrere umliegende Schutzgebiete (Natura 2000-Gebiete, NSG) in erheblichem Maße.
- b) Die Ortslage Wendisch Priborn sei als Außenbereich zu werten und daher nur mit 800 m statt 1000 m zu puffern.
- c) Die Ermittlung der Rotmilan-Dichtezentren sei fehlerhaft. Das WEG müsse daher nach Osten erweitert werden.
- d) Das Kriterium „erheblich beeinträchtigende Umfangung“ sei bei Berücksichtigung der WEA-Planungen in Brandenburg für die Ortslage Wendisch Priborn erfüllt. Der Mindestabstand zum WEG Nr. 2 in der Planungsregion Prignitz-Oberhavel werde zudem nicht eingehalten.
- e) Das WEG 38/18 werde von mehreren Ausschlusskriterien überlagert: (unzerschnittene landschaftliche Freiräume, Landschaftsbildpotenzial, VG Trinkwasser und gesetzlich geschützte Biotope) und müsse daher reduziert bzw. gestrichen werden.
- f) Die Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel fordert, zu WEG in der Prignitz einen Mindestabstand von 5 km einzuhalten.

Abwägungsergebnisse:

Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 38/18 Wendisch Priborn stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 38/18 Wendisch Priborn bestätigt und bleibt räumlich unverändert.

Zu a) Das WEG 38/18 Wendisch Priborn wird nicht von Ausschlussbereichen zum Schutz der Horste / Nist-plätze von Großvögeln gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG überlagert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Naturschutzgebiete sind als harte Ausschlusskriterien festgelegt. Außerdem ist zu Naturschutzgebieten ein Abstandspuffer von 500 m als Restriktionskriterium festgelegt. Damit ist der Schutz der Naturschutzgebiete im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. FFH-Gebiete sind als Teil der Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege als Restriktionskriterium festgelegt. Darüber hinaus erfolgt eine Prüfung

der Verträglichkeit der ausgewiesenen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen mit den Schutzzwecken und Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten im Rahmen der Umweltprüfung. Bezüglich des FFH-Gebiets DE 2638-301 Marienfließ (Brandenburg) kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Bezüglich Europäischer Vogelschutzgebiete im Umfeld des WEG 38/18 Wendisch Priborn kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgebiete zu erwarten.

Zu b) Die Ortslage Wendisch Priborn ist ein im Zusammenhang bebauter Ortsteil im Sinne des § 34 BauGB und ist damit als Innenbereich zu bewerten. Die Einordnung als im Zusammenhang bebauter Ortsteil ist unabhängig vom Vorliegen eines Bauleitplans oder einer Satzung. Zur Ortslage Wendisch Priborn ist damit ein Abstandspuffer von 1.000 m einzuhalten.

Zu c) Die Erarbeitung des Fachbeitrags Rotmilan erfolgte in Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde (LUNG MV), das Gutachten entspricht dem Stand der Wissenschaft. Es wurde eine nachvollziehbar dokumentierte Methodik entwickelt. Um den Anforderungen eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzepts gerecht werden zu können, wurden ausschließliche flächendeckend in einheitlicher Qualität vorliegende Daten verwendet. Der Ansatz, das weiche Ausschlusskriterium "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitats" anzuwenden, wurde gewählt, um den Rotmilan bereits auf Ebene der Regionalplanung berücksichtigen zu können, obwohl bei den zuständigen Naturschutzbehörden keine flächendeckenden Verbreitungsdaten vorliegen. Mit Blick auf den Planungszeitraum von 10 Jahren und die technische Lebensdauer von Windenergieanlagen von 20-25 Jahren können aktuell besetzte Horststandorte nicht sicher als Ausschlussgrund herangezogen werden. Davon unbenommen werden bei bekannten Vorkommen im Umweltbericht entsprechende Abschichtungshinweise zur artenschutzrechtlichen Berücksichtigung im Rahmen von Genehmigungsverfahren aufgenommen.

Der vorgeschlagenen Erweiterungsfläche stehen weiche Ausschlusskriterien entgegen. Die vorgeschlagene Erweiterungsfläche wird teilweise vom weichen Ausschlusskriterium "bei Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen, über die harte Tabuzone hinausgehender zusätzlicher Vorsorgeabstand von 600 m" und "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitats" überlagert. Zusammen überlagern die beiden Ausschlusskriterien die vorgeschlagene Erweiterung vollständig. Darüber hinaus wird das vorgeschlagene Gebiet in geringfügigem Maß von weiteren Ausschlusskriterien mit einer Größe von weniger als 1 ha überlagert. Das Eignungsgebiet 38/18 Wendisch Priborn wird daher nicht um die vorgeschlagene Erweiterungsflächen erweitert.

Zu d) Das in der Stellungnahme genannte Eignungsgebiet Nr. 2 Krependorf - Meyenburg in Brandenburg wurde im Laufe des Verfahrens gestrichen und ist nicht Bestandteil des Regionalplans Prignitz-Oberhavel. Die Eignungsgebiete für Windenergie im Regionalplan Prignitz-Oberhavel sind zudem nicht genehm-

migt worden. Die Kriterien „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen“ und „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks“ stehen dem Eignungsgebiet 38/18 Wendisch Priborn daher nicht entgegen.

Zu e) Das Eignungsgebiet 38/18 Wendisch Priborn wird nicht von den weichen Ausschlusskriterien "unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit" und "Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers" überlagert.

Gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha sind als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Für kleinere geschützte Biotope (< 5 ha), die nicht dem Schutz als weiche Tabuzone unterliegen, muss darüber hinaus beachtet werden, dass diese entsprechend der gesetzlichen Vorschriften im Rahmen der konkreten Standortwahl für die einzelnen Windenergieanlagen innerhalb eines Eignungsgebietes vor unmittelbaren Einwirkungen ebenfalls grundsätzlich geschützt werden sollen. Dies ist im Wege der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung über eine entsprechende Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. sicherzustellen. Die Belange des Biotopschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Eine Überlagerung des WEG 38/18 Wendisch Priborn mit gesetzlich geschützten Biotopen > 5 ha besteht nicht.

Die im RREP festgelegten Vorranggebiete Trinkwasser werden im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie als weiches Ausschlusskriterium definiert. Die Belange des Trinkwasserschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung angemessen berücksichtigt. Beeinträchtigungen von Trinkwasserschutzgebieten durch Windenergieanlagen außerhalb der Vorranggebiete Trinkwasser sind in der Regel nicht zu erwarten. Mögliche konkrete Beeinträchtigungen von Trinkwasserschutzgebieten sind bei Kenntnis der genauen Anlagenstandorte und -typen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu prüfen.

Zu f) Im Rahmen der Teilfortschreibung ist ein Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks als Restriktionskriterien festgelegt. Mit einer Vergrößerung des festgelegten Mindestabstandes könnte aus Sicht des Planungsträgers nicht sichergestellt werden, dass der Windenergienutzung substantiell Raum verschafft wird. Eine Vergrößerung des festgelegten Mindestabstandes ist aus Sicht des Planungsträgers außerdem nicht erforderlich, da die festgelegten Kriterien eine visuelle Überprägung der Landschaft in hinreichendem Maße vermeiden. Der festgelegte Mindestabstand wird daher nicht vergrößert.

39. WEG 39/18 Barkow

Zusammenfassung der Stellungnahmen:

Zum Eignungsgebiet 39/18 Barkow sind 22 Hinweise eingegangen. Hinzu kommt eine Unterschriftenliste mit insgesamt 91 Unterschriften. Dabei werden folgende Argumente angeführt:

- a) Das Gebiet sei aus Gründen des Artenschutzes zu streichen. Des WEG 39/18 befinde sich im Umfeld von weiteren Horsten und Nistplätzen von Großvögeln, die durch das entsprechende Ausschlusskriterium erfasst werden.
- b) Das WEG 39/18 überplant laut LUNG Waldflächen > 10 ha.

Abwägungsergebnisse:

Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 39/18 Barkow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 39/18 Barkow bestätigt und bleibt räumlich unverändert.

- Zu a) Das WEG 39/18 Barkow wird nicht von Ausschlussbereichen zum Schutz der Horste / Nistplätze von Großvögeln gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG überlagert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen.
- Zu b) Die mögliche Überlagerung mit Waldflächen > 10 ha wurde erneut überprüft. Das Eignungsgebiet 39/18 Barkow wird nicht von Waldflächen > 10 ha überlagert.

40. WEG 40/18 Plauerhagen

Zusammenfassung der Stellungnahmen

Zum Eignungsgebiet 40/18 Plauerhagen sind 4 Hinweise eingegangen. Dabei werden folgende Argumente angeführt:

- a) Das WEG 40/18 beeinträchtigt mehrere umliegende Natura 2000-Gebiete und dort lebende geschützte Arten in erheblichem Maße.

Abwägungsergebnisse:

Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 40/18 Plauerhagen im Westen erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 40/18 Plauerhagen stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 40/18 Plauerhagen bestätigt.

Zu a) Zu den Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf Natura 2000-Gebiete erfolgt eine raumordnerische Vorprüfung im Rahmen der Umweltprüfung. Bezüglich des Europäischen Vogelschutzgebiets " SPA DE 2339-402 Nossentiner/ Schwinzer Heide" kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Bei WEG 40/18 Plauerhagen können erhebliche Beeinträchtigungen von Schwarzmilan, Seeadler und Wespenbussard nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Eine abschließende Beurteilung ist erst auf der nachgeordneten Planungsebene möglich (Abschichtung).

Bei der im Umweltbericht getroffenen Feststellung, dass erhebliche Beeinträchtigungen nicht von vornherein ausgeschlossen werden können, handelt es sich um vorsorgliche Aussagen aufgrund potenzieller Bruthabitate in räumlicher Nähe zum WEG. Nur wenn im Rahmen aktueller Datenerhebungen, die im Zuge von Genehmigungsplanungen durchzuführen sind, tatsächlich entsprechende Vorkommen festgestellt werden, entsteht weiterer Prüfbedarf zur Beurteilung der Erheblichkeit. Eine abschließende Beurteilung lassen die zur Verfügung stehenden Daten nicht zu. Bereits jetzt offenkundige Konflikte, die eine weiterführende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung rechtfertigen könnten, sind nicht erkennbar. Daher wird im Umweltbericht korrekt der Abschichtungshinweis auf Prüferfordernisse im nachgeordneten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren gegeben.

41. WEG 41/18 Daschow

Zusammenfassung der Stellungnahmen:

Zum Eignungsgebiet 41/18 Daschow sind 18 Hinweise eingegangen. Dabei werden folgende Argumente angeführt:

- a) Das Gebiet sei aus Gründen des Artenschutzes zu streichen. Des WEG 41/18 befinde sich im Umfeld von weiteren Horsten und Nistplätzen von Großvögeln, die durch das entsprechende Ausschlusskriterium erfasst werden. Zudem müsse das WEG 41/18 als Rotmilan-Dichtezentrum ergänzt werden und im Ergebnis gestrichen werden. Auch die Restriktionskriterien Vogelzug Zone A und Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln seien erfüllt. Darüber hinaus beeinträchtigt das WEG mehrere umliegende Natura 2000-Gebiete und Vogelrastplätze in erheblichem Maße.
- b) Es wird gefordert, das WEG 41/18 nach Osten zu erweitern.

Abwägungsergebnisse:

Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 40/18 Plauerhagen im Westen erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 40/18 Plauerhagen stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 40/18 Plauerhagen bestätigt.

Zu a) Das WEG 41/18 Daschow wird nicht von Ausschlussbereichen zum Schutz der Horste / Nistplätze von Großvögeln gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG überlagert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen.

Die Erarbeitung des Fachbeitrags Rotmilan erfolgte in Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde (LUNG MV), das Gutachten entspricht dem Stand der Wissenschaft. Es wurde eine nachvollziehbar dokumentierte Methodik entwickelt. Um den Anforderungen eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzepts gerecht werden zu können, wurden ausschließliche flächendeckend in einheitlicher Qualität vorliegende Daten verwendet. Der Ansatz, das weiche Ausschlusskriterium "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitats" anzuwenden, wurde gewählt, um den Rotmilan bereits auf Ebene der Regionalplanung berücksichtigen zu können, obwohl bei den zuständigen Naturschutzbehörden keine flächendeckenden Verbreitungsdaten vorliegen. Mit Blick auf den Planungszeitraum von 10 Jahren und die technische Lebensdauer von Windenergieanlagen von 20-25 Jahren können aktuell besetzte Horststandorte nicht sicher als Ausschlussgrund herangezogen werden. Davon unbenommen werden bei bekannten Vorkommen im Umwelt-

bericht entsprechende Abschichtungshinweise zur artenschutzrechtlichen Berücksichtigung im Rahmen von Genehmigungsverfahren aufgenommen. Die Angaben im Umweltbericht zum derzeitigen Umweltzustand werden bis zum Abschluss des Verfahrens zur Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie aktualisiert.

Eine Überlagerung mit den Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" besteht nicht. Bezüglich der Rastflächen kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Das WEG liegt mit seinem äußeren nördlichen Randbereich innerhalb des 500 m-Ausschlussbereichs um den Gänseschlafplatz Penzliner See. Aufgrund der Lage des Schlafplatzes in einem Rastgebiet der Stufe C (Mildenitz-Seen bei Poserin) wird der lt. AAB (Lung M-V 2016) empfohlene Schutzabstand von 500 m zum Gewässerrand etwas unterschritten (Abstand 470 m). Für den im 500 m-Prüfbereich liegenden WEG-Bereich können daher erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden. Durch die großflächige Überlagerung des WEG mit Rastflächen hoher bis sehr hoher Bedeutung (Stufe 3) in räumlicher Nähe zu einem Gänseschlafplatz besteht ein potenziell hohes Kompensationserfordernis, da die Errichtung von WEA im Umkreis bis zu 500 m um das WEG zum funktionellen Verlust von Rast- und Nahrungsflächen führen könnte. Erhebliche Beeinträchtigungen aller anderen Schlafplätze sind nicht zu erwarten, da die fachlich empfohlenen Mindestabstände zu Rast- und Ruhengewässern im Umfeld des WEG klar eingehalten werden (3.000 m bzw. 500 m in Rastgebieten der Kategorie A bzw. B/C) und keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß ILN et al. (2009) beeinträchtigt werden können. Eine abschließende Beurteilung der Erheblichkeit ist auf Raumordnungsebene nicht möglich und kann erst im Zuge eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgen.

FFH-Gebiete sind als Teil der Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege als Restriktionskriterium festgelegt. Darüber hinaus erfolgt eine Prüfung der Verträglichkeit der ausgewiesenen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen mit den Schutzzwecken und Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten im Rahmen der Umweltprüfung. Bezüglich des Europäischen Vogelschutzgebiets "SPA DE 2437-401 Wälder und Feldmark bei Techentin-Mestlin" kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Beim WEG 41/18 Daschow können erhebliche Beeinträchtigungen des Seeadlers nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Eine abschließende Beurteilung ist erst auf der nachgeordneten Planungsebene möglich (Abschichtung). Bezüglich der FFH-Gebiete im Umfeld des WEG 41/18 Daschow kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund des großen räumlichen Abstands sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

- Zu b) Der vorgeschlagenen Erweiterungsfläche stehen Ausschluss- und Restriktionskriterien entgegen. Die vorgeschlagene Erweiterungsfläche wird teilweise von den weichen Ausschlusskriterium "bei Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen, über

die harte Tabuzone hinausgehender zusätzlicher Vorsorgeabstand von 600 m" und "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitats" überlagert. Auf diesen Teilen der Erweiterungsfläche wird die Windenergienutzung pauschal ausgeschlossen. Der übrige Teil der vorgeschlagene Erweiterungsfläche befindet sich außerdem vollständig innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum WEG 40/18 Plauerhagen. Das Restriktionskriterium ist in diesem Fall uneingeschränkt anzuwenden. Die vorgeschlagene Erweiterungsfläche wird daher nicht als Eignungsgebiet festgelegt.

42. WEG 42/18 Sehlsdorf

Zusammenfassung der Stellungnahmen:

Zum Eignungsgebiet 42/18 Sehlsdorf sind 185 Hinweise eingegangen. Hinzu kommt eine Unterschriftenliste mit insgesamt 1473 Unterschriften. Dabei werden folgende Argumente angeführt:

- a) Das Gebiet sei aus Gründen des Artenschutzes zu streichen. Des WEG 42/18 befinde sich im Umfeld von weiteren Horsten und Nistplätzen von Großvögeln, die durch das entsprechende Ausschlusskriterium erfasst werden. Darüber hinaus beeinträchtige das WEG mehrere umliegende Schutzgebiete (Natura 2000-Gebiete, NSG, Naturpark, geschützter Landschaftsbestandteil) in erheblichem Maße. Das Gebiet sei zudem ein bedeutender Vogelrastplatz bzw. das Gebiet beeinträchtige Vogelrastplätze in der näheren Umgebung.
- b) Das WEG 42/18 beeinträchtige den benachbarten Ruhewald (Begräbnisstätte) in unzumutbarer Weise.

Abwägungsergebnisse:

Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 42/18 Sehlsdorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 42/18 Sehlsdorf bestätigt und bleibt räumlich unverändert.

Zu a) Das WEG 42/18 Sehlsdorf wird nicht von Ausschlussbereichen zum Schutz der Horste / Nistplätze von Großvögeln gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG überlagert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen.

Zu den Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf Natura 2000-Gebiete erfolgt eine raumordnerische Vorprüfung im Rahmen der Umweltprüfung. Bezüglich des Europäischen Vogelschutzgebiets "SPA DE 2437-401 Wälder und Feldmark bei Techentin-Mestlin" kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: In Bezug auf das WEG 42/18 Sehlsdorf sind durch die räumliche Nähe zu möglichen Bruthabitaten des Schwarzmilans, erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen. Eine abschließende Beurteilung, einschließlich einer kumulativen Betrachtung, ist erst auf der nachgeordneten Planungsebene sinnvoll (Abschichtung). Bezüglich der übrigen Europäischen Vogelschutzgebiete und der FFH-Gebiete im Umfeld des WEG 42/18 Sehlsdorf kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Eine erhebliche Beeinträchtigung geschützter Landschaftsbestandteile kann in der Regel auch innerhalb der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen vermieden werden. Die konkrete Prüfung kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des

Genehmigungsverfahren. Geschützte Landschaftsbestandteile sind daher nicht als Ausschluss- oder Restriktionskriterien festgelegt.

Naturparks sind als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Außerdem ist zu Naturparks ein Abstandspuffer von 500 m als Restriktionskriterium festgelegt. Damit ist der Schutz der Naturparks im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt.

Naturschutzgebiete sind als harte Ausschlusskriterien festgelegt. Außerdem ist zu Naturschutzgebieten ein Abstandspuffer von 500 m als Restriktionskriterium festgelegt. Damit ist der Schutz der Naturschutzgebiete im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt.

Bezüglich der Rastflächen kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund der durchschnittlichen Rastflächenbedeutung im Bereich des WEG und dessen Umfeld von mindestens 500 m (mittel bis hoch - Stufe 2) sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine alljährlich hohen Rastbestände zu erwarten. Durch die Errichtung von WEA wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten (u.a. Kranich, Gänse, Nordische Schwäne) im Umfeld bis zu 500 m um das WEG kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, da die fachlich empfohlenen Mindestabstände zu allen Rast- und Ruhengewässern im Umfeld des WEG klar eingehalten werden (3.000 m bzw. 500 m in Rastgebieten der Kategorie A bzw. B) und keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß ILN et al. (2009) beeinträchtigt werden können.

- Zu b) Begräbnisstätten und Friedhöfe sind nicht Gegenstand des gesamträumliche Planungskonzeptes, da eine erhebliche Beeinträchtigung in der Regel ausgeschlossen ist. Im konkreten Fall ist der Ruhewald ca. 3.500 m vom Eignungsgebiet entfernt. Der Abstand ist damit etwa 3,5 mal größer als zwischen Wohngebieten und Eignungsgebieten. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Ruhewaldes kann aufgrund der Entfernung daher ausgeschlossen werden.

43.WEG 43/18 Kladrum

Zusammenfassung der Stellungnahmen:

Zum Eignungsgebiet 43/18 Kladrum sind 6 Hinweise eingegangen. Hinzu kommen 23 Stellungnahmen mit wortgleichen Inhalten. Dabei werden folgende Argumente angeführt:

- a) Das Gebiet sei aus Gründen des Artenschutzes zu streichen. Des WEG 43/18 befinde sich im Umfeld von weiteren Horsten und Nistplätzen von Großvögeln, die durch das entsprechende Ausschlusskriterium erfasst werden.
- b) Das WEG 43/18 überplant laut LUNG Waldflächen > 10 ha.

Abwägungsergebnisse:

Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 43/18 Kladrum stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 43/18 Kladrum bestätigt und bleibt räumlich unverändert.

- Zu a) Das WEG 43/18 Kladrum wird nicht von Ausschlussbereichen zum Schutz der Horste / Nistplätze von Großvögeln gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG überlagert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen.
- Zu b) Die mögliche Überlagerung mit Waldflächen > 10 ha wurde erneut überprüft. Das Eignungsgebiet 43/18 Kladrum wird nicht von Waldflächen > 10 ha überlagert.

44.WEG 44/18 Severin und 44/18* Severin Erweiterung

Zusammenfassung der Stellungnahmen:

Zum Eignungsgebiet 44/18 Severin sind 10 Hinweise eingegangen. Dabei werden folgende Argumente angeführt:

- a) Es wird darauf hingewiesen, dass sich das WEG 44/18 innerhalb des Anlagenschutzbereichs von zivilen Flugsicherungsanlagen nach § 18a LuftVG befindet. Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung weist darauf hin, dass Einschränkungen bei Anzahl und Höhe der Anlagen möglich sind.
- b) Es wird gefordert das WEG 44/18 in mehrere Richtungen zu erweitern. Das Kriterium „erheblich beeinträchtigende Umfassung“ sei hier nicht erfüllt bzw. nicht anzuwenden erfüllt. Auch der 2,5 km Mindestabstand sei hier teilweise nicht anzuwenden bzw. könne überwunden werden.

Abwägungsergebnisse:

Die in Programmsatz 9 (in der 2. Stufe der Beteiligung) geregelte bedingte Festlegung von Eignungsgebieten wird gestrichen. Für bedingte Festlegungen besteht zwar in § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG grundsätzlich eine Rechtsgrundlage. Bisher gibt es hierzu jedoch keine Rechtsprechung, so dass erhebliche Rechtsunsicherheiten bezüglich der zulässigen Ausgestaltung der vom Regionalen Planungsverband Westmecklenburg anvisierten Regelung bestehen. Der Planungsträger ist nach umfassender Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass im vorliegenden Fall eine bedingte Festlegung unzulässig ist, da die Anforderungen an eine solche Festlegung nicht erfüllt werden können. Den Gebieten, die bisher der bedingten Festlegung unterlagen, steht lediglich das Restriktionskriterium des 2,5 km Mindestabstandes entgegen. Der Planungsträger ist daher in der Pflicht, für die Gebiete mit bedingter Festlegung in jedem Einzelfall zu prüfen, ob der Schutzzweck des Restriktionskriteriums erfüllt ist oder ob das Gebiet im Ergebnis der Einzelfallprüfung als reguläres Eignungsgebiet ausgewiesen werden kann. Im konkreten Fall ist der Mindestabstand von 2.500 m zu den Windenergieanlagen in den benachbarten Windparks Grebbin und Kladrum aufgrund ihres Alters zu berücksichtigen. Nach nochmaliger Befassung ist der Planungsträger im Ergebnis der Abwägung außerdem zu der Auffassung gelangt, den Programmsatz 10 (Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung) zu streichen. Da die Altgebiete zudem inzident für unwirksam erklärt wurden, entfalten die Altgebiete keine raumordnungsrechtliche Wirkung mehr. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" ist daher der vorhandene Anlagenbestand und nicht die Abgrenzung der Altgebiete maßgeblich. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 44/18 Severin im Westen, Norden und Osten erweitert sowie im Nordosten reduziert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 44/18 Severin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG 44/18 Severin bestätigt.

- Zu a) Die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb der Anlagenschutzbereiche ziviler Flugsicherungseinrichtungen nach § 18a LuftVG ist nicht generell ausgeschlossen. Das Störpotenzial durch WEA ist insbesondere abhängig von der Höhe, der Anzahl und den genauen Standorten der Anlagen sowie vorhandenen Vorbelastungen. Diese Angaben sind jedoch auf Ebene der Regionalplanung nicht bekannt. Die Prüfung möglicher Beeinträchtigungen von Anlagenschutzbereichen ziviler Flugsicherungseinrichtungen nach § 18a LuftVG kann daher nur Gegenstand des Genehmigungsverfahrens sein. Der Plangeber geht erfahrungsgemäß davon aus, dass diese Einzelfallprüfungen nicht zur generellen Verhinderung der Errichtung von Windenergieanlagen in den ausgewiesenen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen führen. Die Lage innerhalb eines Anlagenschutzbereichs wird daher in der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie nicht als Ausschluss- oder Restriktionskriterium festgelegt und steht der Festlegung von Eignungsgebieten auf Ebene der Regionalplanung nicht von vornherein entgegen. Im Plankonzept wird jedoch der Verweis auf die Bestimmungen gemäß § 18 a LuftVG im Hinblick auf das nachfolgende Genehmigungsverfahren ergänzt.
- Zu b) Die vorgeschlagene Erweiterungsfläche wird damit teilweise als Eignungsgebiet festgelegt. Eine darüber hinausgehende Erweiterung des Eignungsgebietes 44/18 Severin nach Norden und Osten erfolgt nicht, da das Restriktionskriterium "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" in beiden Fällen uneingeschränkt anzuwenden ist. Im Norden werden erhebliche Teile des bestehenden Windparks als Eignungsgebiet mit der Bezeichnung 43/18 Kladrum festgelegt. Dort ist auch zukünftig die Errichtung von neuen Windenergieanlagen möglich, so dass das WEG 43/18 Kladrum bei der Berücksichtigung des Mindestabstandes zum WEG 44/18 Severin maßgeblich ist. Darüber hinaus sind die Anlagen, des bestehenden Windparks Kladrum, die sich außerhalb des WEG 43/18 Kladrum befinden, teilweise aufgrund ihres Alters zu berücksichtigen. Eine Unterschreitung des Mindestabstandes ist daher nicht begründbar. Der Abstand zu den bestehenden Anlagen im Windpark Grebbin ist aufgrund des Alters der dortigen Anlagen ebenfalls begründet. Eine darüber hinausgehende Erweiterung des Eignungsgebietes 44/18 Severin nach Westen erfolgt nicht, da einer solchen Erweiterung das Restriktionskriterium "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" in Bezug auf die Ortslage Severin entgegensteht.

45. WEG 45/18 Wessin

Zusammenfassung der Stellungnahmen:

Zum Eignungsgebiet 45/18 Wessin sind 238 Hinweise eingegangen. Hinzu kommen drei Unterschriftenlisten mit insgesamt 56 Unterschriften und 58 Stellungnahmen mit wortgleichen Inhalten. Dabei werden folgende Argumente angeführt:

- a) Das Gebiet sei aus Gründen des Artenschutzes zu streichen. Des WEG 45/18 befinde sich im Umfeld von weiteren Horsten und Nistplätzen von Großvögeln, die durch das entsprechende Ausschlusskriterium erfasst werden. Im Gegensatz dazu wird auf ein Gutachten verwiesen, wonach die artenschutzfachlichen Konflikte nicht erheblich seien. Das Gebiet sei zudem ein bedeutender Vogelrastplatz bzw. das Gebiet beeinträchtige Vogelrastplätze in der näheren Umgebung.
- b) Es wird gefordert das WEG 45/18 nach Osten zu erweitern. Eine Überwindung der bisher entgegenstehenden Kriterien Umfang, Mindestabstand und Abstandspuffer zu geschützten Biotopen sei im Rahmen der Einzelfallabwägung vertretbar.
- c) Das Bergamt Stralsund weist darauf hin, dass das WEG 45/18 von einer Erdgashochdruckleitung gequert werde.

Abwägungsergebnisse:

Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 45/18 Wessin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das WEG 45/18 Wessin bestätigt und bleibt räumlich unverändert.

Zu a) Das WEG 45/18 Wessin wird nicht von Ausschlussbereichen zum Schutz der Horste / Nistplätze von Großvögeln gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG überlagert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen.

Bezüglich der Rastflächen kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund der großflächigen Überlagerung des WEG mit hoch bis sehr hoch bedeutsamen Rastflächen (Wertstufe 3) besteht ein erhöhtes Konfliktpotenzial mit Rastvögeln (insbesondere Gänse). Durch die Errichtung von WEA wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastfahrungsflächen im Umfeld bis zu 500 m um das WEG kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, weil das Schlaf- und Ruhegewässer Barniner See in einem Rastgebiet der Stufe B liegt und der fachlich empfohlene Mindestabstand von 500 m zu Rast- und Ruhegewässern klar eingehalten wird und keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß ILN et al. (2009) beeinträchtigt werden können.

Zu b) Der vorgeschlagenen Erweiterungsfläche stehen Ausschluss- und Restriktionskriterien entgegen. Die vorgeschlagene Erweiterungsfläche wird teilweise vom weichen Ausschlusskriterium "Waldflächen ab 10 ha" überlagert. Auf diesen

Teilen der Erweiterungsfläche wird die Windenergienutzung pauschal ausgeschlossen. Der vorgeschlagenen Erweiterungsfläche stehen außerdem Restriktionskriterien entgegen. Die vorgeschlagene Erweiterungsfläche wird durch die Überlagerung mit dem weichen Ausschlusskriterium "Waldflächen ab 10 ha" vom WEG 45/18 Wessin getrennt und befindet sich damit innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum WEG 45/18 Wessin. Das Restriktionskriterium ist im vorliegenden Fall uneingeschränkt anzuwenden, da der Abstand von ca. 250 m nicht mehr nur als marginal zu bewerten ist. Diese Abstandsunterschreitung erzeugt den Eindruck, einer willkürlichen Anordnung von Windenergieanlagen. Eine natürliche räumliche Trennung der Gebiete zum Schutz der visuellen Überprägung der Landschaft wäre nicht mehr gegeben. Zudem ist auch zu berücksichtigen, dass die neueren Anlagen aufgrund höherer Anlagenhöhen die visuellen Überprägung der Landschaft verstärken. Im Ergebnis der Abwägung ist die Unterschreitung des Mindestabstandes aus Sicht des Planungsträgers nicht begründbar. Die vorgeschlagene Erweiterungsfläche wird daher nicht als Eignungsgebiet festgelegt. Somit entfällt ein Prüferfordernis weiterer entgegenstehender Restriktionskriterien.

- Zu c) Wie in den allgemeinen Ausweisungsregelungen dargestellt, werden Flächen, durch die Linieninfrastrukturen wie Straßen, Bahnstrecken und Leitungstrassen verlaufen, als ein geschlossenes Gebiet dargestellt und ausgewiesen. Von Windenergieanlagen zu Straßen, Bahnstrecken, Leitungstrassen und anderen Linieninfrastrukturen sind Sicherheitsabstände einzuhalten, die in unterschiedlichen Fachgesetzen und technischen Regelwerken festgelegt sind. Diese gesetzlich festgelegten Abstände wirken in der Regel nur sehr kleinräumig bzw. sind aufgrund der Maßstäblichkeit auf regionalplanerischer Ebene nicht berücksichtigungsfähig. Die notwendigen Sicherheitsabstände sind im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

46. WEG 46/18* Rütting Erweiterung

Zusammenfassung der Stellungnahmen:

Zum Eignungsgebiet 46/18* Rütting Erweiterung sind 4 Hinweise eingegangen. Dabei werden folgende Argumente angeführt:

- a) Das Gebiet sei aus Gründen des Artenschutzes zu streichen. Des WEG 46/18* befinde sich im Umfeld von weiteren Horsten und Nistplätzen von Großvögeln, die durch das entsprechende Ausschlusskriterium erfasst werden.

Abwägungsergebnisse:

Die in Programmsatz 9 (in der 2. Stufe der Beteiligung) geregelte bedingte Festlegung von Eignungsgebieten wird gestrichen. Für bedingte Festlegungen besteht zwar in § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG grundsätzlich eine Rechtsgrundlage. Bisher gibt es hierzu jedoch keine Rechtsprechung, so dass erhebliche Rechtsunsicherheiten bezüglich der zulässigen Ausgestaltung der vom Regionalen Planungsverband Westmecklenburg anvisierten Regelung bestehen. Der Planungsträger ist nach umfassender Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass im vorliegenden Fall eine bedingte Festlegung unzulässig ist, da die Anforderungen an eine solche Festlegung nicht erfüllt werden können. Den Gebieten, die bisher der bedingten Festlegung unterlagen, steht lediglich das Restriktionskriterium des 2,5 km Mindestabstandes entgegen. Der Planungsträger ist daher in der Pflicht, für die Gebiete mit bedingter Festlegung in jedem Einzelfall zu prüfen, ob der Schutzzweck des Restriktionskriteriums erfüllt ist oder ob das Gebiet im Ergebnis der Einzelfallprüfung als reguläres Eignungsgebiet ausgewiesen werden kann.

Im konkreten Fall wird das Gebiet der bedingten Festlegung 46/18* Rütting nicht als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen festgelegt, da der Mindestabstand von 2.500 m zu den Windenergieanlagen im benachbarten Windpark Harmshagen, die aufgrund ihres Alters zu berücksichtigen sind, unterschritten wird. Die verbleibende Restfläche ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha. Im Ergebnis entfällt das Gebiet 46/18* Rütting.

Zu a) Das geplante Gebiet der bedingten Festlegung 46/18* Rütting entfällt.

47. WEG 47/18* Paetrow

Zusammenfassung der Stellungnahmen:

Zum Eignungsgebiet 47/18* Paetrow sind 28 Hinweise eingegangen. Dabei werden folgende Argumente angeführt:

- a) Das Gebiet sei aus Gründen des Artenschutzes zu streichen. Des WEG 47/18* befinde sich im Umfeld von weiteren Horsten und Nistplätzen von Großvögeln, die durch das entsprechende Ausschlusskriterium erfasst werden.
- b) Das WEG 47/18* beeinträchtige das Frauenmarker Moor und Europäischen Vogelschutzgebiet DE 2244-401 „Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine“ in erheblichem Maße und müsse daher gestrichen werden.
- c) Das WEG 47/18* überplante laut LUNG Waldflächen > 10 ha.
- d) Der Abstandspuffer von 800 m zu mehreren Wohngebäuden im Außenbereich werde nicht eingehalten.
- e) Es wird gefordert das WEG 47/18* zu erweitern, da eine Unterschreitung des Mindestabstandes zum WEG 08/18 im Rahmen der Einzelfallabwägung vertretbar sei. Gleichzeitig solle das WEG 47/18* nicht als bedingte Festlegung, sondern als unbedingtes Eignungsgebiet festgelegt werden, da der Mindestabstand zum Altgebiet Gadebusch so gering sei, dass beide Gebiete optisch als ein Gebiet wahrzunehmen seien.
- f) Der Landkreis Nordwestmecklenburg fordert, dass nicht nur ein Teil, sondern alle Anlagen im Altgebiet Gadebusch abgebaut werden müssen, bevor das WEG 47/18* mit WEA bebaut werden darf. Bei der jetzigen Festlegung würde nur ein kleiner Teil des Altgebiets übrigbleiben, der de facto nur für maximal eine Anlage genutzt werden könnte.

Abwägungsergebnisse:

Die in Programmsatz 9 (in der 2. Stufe der Beteiligung) geregelte bedingte Festlegung von Eignungsgebieten wird gestrichen. Für bedingte Festlegungen besteht zwar in § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG grundsätzlich eine Rechtsgrundlage. Bisher gibt es hierzu jedoch keine Rechtsprechung, so dass erhebliche Rechtsunsicherheiten bezüglich der zulässigen Ausgestaltung der vom Regionalen Planungsverband Westmecklenburg anvisierten Regelung bestehen. Der Planungsträger ist nach umfassender Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass im vorliegenden Fall eine bedingte Festlegung unzulässig ist, da die Anforderungen an eine solche Festlegung nicht erfüllt werden können. Den Gebieten, die bisher der bedingten Festlegung unterlagen, steht lediglich das Restriktionskriterium des 2,5 km Mindestabstandes entgegen. Der Planungsträger ist daher in der Pflicht, für die Gebiete mit bedingter Festlegung in jedem Einzelfall zu prüfen, ob der Schutzzweck des Restriktionskriteriums erfüllt ist oder ob das Gebiet im Ergebnis der Einzelfallprüfung als reguläres Eignungsgebiet ausgewiesen werden kann. Im konkreten Fall wird das Gebiet der bedingten Festlegung 47/18* Paetrow nicht als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen festgelegt, da der Mindestabstand von 2.500 m zu den Windenergieanlagen im benachbarten Windpark Gadebusch, die aufgrund ihres Alters zu berücksichtigen sind, unterschritten wird. Die verbleibende Restfläche ist

kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha. Im Ergebnis entfällt das Gebiet 47/18* Paetrow.

- Zu a) Das geplante Gebiet der bedingten Festlegung 47/18* Paetrow entfällt.
- Zu b) Das geplante Gebiet der bedingten Festlegung 47/18* Paetrow entfällt.
- Zu c) Das geplante Gebiet der bedingten Festlegung 47/18* Paetrow entfällt.
- Zu d) Das geplante Gebiet der bedingten Festlegung 47/18* Paetrow entfällt.
- Zu e) Der vorgeschlagenen Erweiterungsfläche stehen Restriktionskriterien entgegen. Die vorgeschlagene Erweiterungsfläche befindet sich vollständig innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum geplanten WEG 08/18 Mühlen Eichsen. Auf beiden Flächen laufen Genehmigungsverfahren zur Errichtung von Windenergieanlagen, so dass diesbezüglich keiner der beiden Flächen höher zu gewichten ist. Da das WEG 08/18 Mühlen Eichsen aber bereits Gegenstand des Entwurfs zur 2. Stufe der Beteiligung war, wird der Beibehaltung des WEG 08/18 Mühlen Eichsen im Rahmen der Abwägung zwischen beiden Gebieten aus Gründen der Planungssicherheit und -kontinuität insgesamt das höhere Gewicht beigemessen. Die vorgeschlagene Erweiterungsfläche wird daher nicht als Eignungsgebiet festgelegt.
- Zu f) Das geplante Gebiet der bedingten Festlegung 47/18* Paetrow entfällt.

48.WEG 48/18* Klein Trebbow

Zusammenfassung der Stellungnahmen:

Zum Eignungsgebiet 48/18* Klein Trebbow sind 6 Hinweise eingegangen. Dabei werden folgende Argumente angeführt:

- a) Das Gebiet sei aus Gründen des Artenschutzes zu streichen. Des WEG 48/18* befinde sich im Umfeld von weiteren Horsten und Nistplätzen von Großvögeln, die durch das entsprechende Ausschlusskriterium erfasst werden. Außerdem werde das Vogelschutzgebiet Schweriner See erheblich beeinträchtigt.
- b) Es wird gefordert, das WEG 48/18* als unbedingtes Eignungsgebiet festzulegen, da die bedingte Festlegung nach Programmsatz 9 rechtlich unzulässig sei. Zudem sei eine Unterschreitung des Mindestabstandes im konkreten Fall vertretbar.

Abwägungsergebnisse:

Die in Programmsatz 9 (in der 2. Stufe der Beteiligung) geregelte bedingte Festlegung von Eignungsgebieten wird gestrichen. Für bedingte Festlegungen besteht zwar in § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG grundsätzlich eine Rechtsgrundlage. Bisher gibt es hierzu jedoch keine Rechtsprechung, so dass erhebliche Rechtsunsicherheiten bezüglich der zulässigen Ausgestaltung der vom Regionalen Planungsverband Westmecklenburg anvisierten Regelung bestehen. Der Planungsträger ist nach umfassender Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass im vorliegenden Fall eine bedingte Festlegung unzulässig ist, da die Anforderungen an eine solche Festlegung nicht erfüllt werden können. Den Gebieten, die bisher der bedingten Festlegung unterlagen, steht lediglich das Restriktionskriterium des 2,5 km Mindestabstandes entgegen. Der Planungsträger ist daher in der Pflicht, für die Gebiete mit bedingter Festlegung in jedem Einzelfall zu prüfen, ob der Schutzzweck des Restriktionskriteriums erfüllt ist oder ob das Gebiet im Ergebnis der Einzelfallprüfung als reguläres Eignungsgebiet ausgewiesen werden kann.

Im konkreten Fall wird das Gebiet der bedingten Festlegung 48/18* Klein Trebbow nicht als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen festgelegt, da der Mindestabstand von 2.500 m zu den Windenergieanlagen im benachbarten Windpark Groß Trebbow, die aufgrund ihres Alters zu berücksichtigen sind, unterschritten wird. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.

- Zu a) Das geplante Gebiet der bedingten Festlegung 48/18* Klein Trebbow entfällt.
- Zu b) Die in Programmsatz 9 (in der 2. Stufe der Beteiligung) geregelte bedingte Festlegung von Eignungsgebieten wird gestrichen. Für bedingte Festlegungen besteht zwar in § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG grundsätzlich eine Rechtsgrundlage. Bisher gibt es hierzu jedoch keine Rechtsprechung, so dass erhebliche Rechtsunsicherheiten bezüglich der zulässigen Ausgestaltung der vom Regionalen Planungsverband Westmecklenburg anvisierten Regelung bestehen. Der Planungsträger ist nach umfassender Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass im vorliegenden Fall eine bedingte Festlegung unzulässig ist, da die An-

forderungen an eine solche Festlegung nicht erfüllt werden können. Der Planungsträger lässt sich dabei von folgenden Erwägungen leiten: Ziele der Raumordnung müssen räumlich und sachlich bestimmt bzw. bestimmbar sowie abschließend abgewogen sein. Bei Programmsatz 9 bestehen erhebliche Zweifel an der Bestimmtheit des Programmsatzes, da nicht hinreichend genau definiert werden kann, dass und wann die Neuerrichtung oder das Repowering in Altgebieten ausgeschlossen ist. So kann etwa durch Zielabweichungsverfahren ein Repowering auch in Altgebieten ermöglicht werden, ohne dass der Planungsträger darauf unmittelbaren Einfluss hat. Zudem kann durch verwaltungsgerichtliche Klagen ein erheblicher Zeitverzug entstehen, bevor feststeht, ob die Neuerrichtung oder das Repowering in Altgebieten tatsächlich ausgeschlossen ist. Ferner wird eingeschätzt, dass der Programmsatz 9 gegen das Gebot der Erforderlichkeit der Planung verstoße. Ein Anreiz für die Betreiber, die Altanlagen in den Altgebieten abzubauen, existiert zumeist nicht, da sie in der Regel nicht über Grundstücke in den Gebieten mit bedingter Festlegung verfügen und damit nicht vom Abbau der Altanlagen profitieren können. Letztlich liegt der Abbau der Altanlagen außerhalb des Einflussbereichs des Planungsträgers, so dass das Eintreten der erforderlichen Bedingung innerhalb des mittelfristigen Planungszeitraums der Teilfortschreibung nicht vorhersehbar ist und regelmäßig sogar eine unüberwindbare Hürde darstellen kann. Darüber hinaus ist die bedingte Festlegung auch deshalb rechtlich angreifbar, da die inzident für unwirksam erklärten Eignungsgebiete aus dem RREP 2011 unzulässigerweise eine Relevanz für die Entstehung im Hinblick auf die neuen Eignungsgebiete bekämen. Den Gebieten, die bisher der bedingten Festlegung unterlagen, steht außerdem lediglich das Restriktionskriterium des 2,5 km Mindestabstandes entgegen. Der Planungsträger ist daher in der Pflicht, für die Gebiete mit bedingter Festlegung in jedem Einzelfall zu prüfen, ob der Schutzzweck des Restriktionskriteriums erfüllt ist oder ob das Gebiet im Ergebnis der Einzelfallprüfung als reguläres Eignungsgebiet ausgewiesen werden kann.

Im konkreten Fall wird das Gebiet der bedingten Festlegung 48/18* Klein Trebbow nicht als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen festgelegt, da der Mindestabstand von 2.500 m zu den Windenergieanlagen im benachbarten Windpark Groß Trebbow, die aufgrund ihres Alters zu berücksichtigen sind, unterschritten wird. Bei einer Festlegung als Eignungsgebiet würde der Abstand zwischen den Bestandsanlagen im Windpark Groß Trebbow und im Gebiet 48/18* Klein Trebbow nur ca. 1,5 km betragen. Die Abstandsunterschreitung von rund 1 km ist somit nicht mehr nur als marginal zu bewerten, sondern verstärkt den Eindruck, einer willkürlichen Anordnung von Windenergieanlagen. Eine natürliche räumliche Trennung der Gebiete zum Schutz der visuellen Überprägung der Landschaft wäre nicht mehr gegeben. Außerdem ist davon auszugehen, dass die Bestandsanlagen aufgrund ihres Alters noch einen längeren Zeitraum raumprägend sein werden. Gemäß § 3 LPIG M-V wird mit den Raumentwicklungsprogrammen die anzustrebende räumliche Entwicklung

für einen langfristigen Zeitraum von in der Regel zehn Jahren festgelegt (Planungszeitraum). Aufgrund des Alters der Altanlagen ist davon auszugehen, dass die Altanlagen damit über den gesamten Planungszeitraum weiterbetrieben werden und damit bei der Anwendung des Mindestabstandes zu berücksichtigen sind. Zudem ist auch zu berücksichtigen, dass die neueren Anlagen und Windparks aufgrund höherer Anlagenhöhen die visuellen Überprägung der Landschaft in nur geringer Entfernung zu benachbarten Altgebieten verstärken. Auch eine Reduzierung des Gebiets 48/18* Klein Trebbow zur Konfliktminimierung ist nicht möglich, da die Fläche des Gebietes 48/18* Klein Trebbow nur wenig über der als weichem Ausschlusskriterium festgelegten Mindestgröße liegt. Im Ergebnis der Abwägung ist die Festlegung des Gebietes 48/18* Klein Trebbow als Eignungsgebiet aus Sicht des Planungsträgers nicht begründbar.

49.WEG 49/18* Beckentin

Zusammenfassung der Stellungnahmen:

Zum Eignungsgebiet 49/18* Beckentin sind 4 Hinweise eingegangen. Dabei werden folgende Argumente angeführt:

- a) Das Gebiet sei aus Gründen des Artenschutzes zu streichen. Des WEG 49/18* befinde sich im Umfeld von weiteren Horsten und Nistplätzen von Großvögeln, die durch das entsprechende Ausschlusskriterium erfasst werden.
- b) Das WEG 49/18* überlagert laut Landesforst mehrere Erstaufforstungsflächen, die als Ausgleichsflächen für den Bau der A14 dienen. Das WEG 49/18* müsse um die entsprechenden Flächen reduziert werden.

Abwägungsergebnisse:

Die in Programmsatz 9 (in der 2. Stufe der Beteiligung) geregelte bedingte Festlegung von Eignungsgebieten wird gestrichen. Für bedingte Festlegungen besteht zwar in § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG grundsätzlich eine Rechtsgrundlage. Bisher gibt es hierzu jedoch keine Rechtsprechung, so dass erhebliche Rechtsunsicherheiten bezüglich der zulässigen Ausgestaltung der vom Regionalen Planungsverband Westmecklenburg anvisierten Regelung bestehen. Der Planungsträger ist nach umfassender Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass im vorliegenden Fall eine bedingte Festlegung unzulässig ist, da die Anforderungen an eine solche Festlegung nicht erfüllt werden können. Den Gebieten, die bisher der bedingten Festlegung unterlagen, steht lediglich das Restriktionskriterium des 2,5 km Mindestabstandes entgegen. Der Planungsträger ist daher in der Pflicht, für die Gebiete mit bedingter Festlegung in jedem Einzelfall zu prüfen, ob der Schutzzweck des Restriktionskriteriums erfüllt ist oder ob das Gebiet im Ergebnis der Einzelfallprüfung als reguläres Eignungsgebiet ausgewiesen werden kann.

Im konkreten Fall wird das Gebiet der bedingten Festlegung 49/18* Beckentin nicht als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen festgelegt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Das Gebiet 49/18* Beckentin wird fast vollständig von diesem Ausschlusskriterium überlagert. Die verbleibende Restfläche ist kleiner als 35 ha. Im Ergebnis entfällt das Gebiet 49/18* Beckentin.

Zu a) Das geplante Gebiet der bedingten Festlegung 49/18* Beckentin entfällt.

Zu b) Das geplante Gebiet der bedingten Festlegung 49/18* Beckentin entfällt.

50. WEG 50/18* Werder Erweiterung

Zusammenfassung der Stellungnahmen:

Zum Eignungsgebiet 50/18* Werder Erweiterung sind 7 Hinweise eingegangen. Dabei werden folgende Argumente angeführt:

- a) Es wird gefordert, das WEG 50/18* als unbedingtes Eignungsgebiet festzulegen, da die bedingte Festlegung nach Programmsatz 9 rechtlich unzulässig sei und den Fortbestand der Altanlagen in unzulässigem Maße bevorzuge.
- b) Es wird gefordert, das WEG 50/18* nach Norden und Südosten zu erweitern, da dort keine Kriterien entgegenstehen würden.

Abwägungsergebnisse:

Die in Programmsatz 9 (in der 2. Stufe der Beteiligung) geregelte bedingte Festlegung von Eignungsgebieten wird gestrichen. Für bedingte Festlegungen besteht zwar in § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG grundsätzlich eine Rechtsgrundlage. Bisher gibt es hierzu jedoch keine Rechtsprechung, so dass erhebliche Rechtsunsicherheiten bezüglich der zulässigen Ausgestaltung der vom Regionalen Planungsverband Westmecklenburg anvisierten Regelung bestehen. Der Planungsträger ist nach umfassender Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass im vorliegenden Fall eine bedingte Festlegung unzulässig ist, da die Anforderungen an eine solche Festlegung nicht erfüllt werden können. Den Gebieten, die bisher der bedingten Festlegung unterlagen, steht lediglich das Restriktionskriterium des 2,5 km Mindestabstandes entgegen. Der Planungsträger ist daher in der Pflicht, für die Gebiete mit bedingter Festlegung in jedem Einzelfall zu prüfen, ob der Schutzzweck des Restriktionskriteriums erfüllt ist oder ob das Gebiet im Ergebnis der Einzelfallprüfung als reguläres Eignungsgebiet ausgewiesen werden kann. Im konkreten Fall wird das Gebiet der bedingten Festlegung 50/18* Werder als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen festgelegt, da der Mindestabstand von 2.500 m zu den Windenergieanlagen im benachbarten Windpark Lutheran aufgrund ihres Alters nicht zu berücksichtigen ist. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 50/18* Werder im Süden erweitert. Das Restriktionskriterium „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen“ wurde erneut geprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 50/18* Werder im Nordosten erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 50/18* Werder stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG Werder bestätigt.

Zu a) Die in Programmsatz 9 (in der 2. Stufe der Beteiligung) geregelte bedingte Festlegung von Eignungsgebieten wird gestrichen. Das Gebiet der bedingten Festlegung 50/18* Werder wird als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen festgelegt

Zu b) Die vorgeschlagene Erweiterungsfläche im Süden wird - wie oben beschrieben - vollständig als Eignungsgebiet festgelegt. Die vorgeschlagene Erweiterungsfläche im Nordosten wird teilweise als Eignungsgebiet festgelegt. Von einer zusätzlichen Erweiterung nach Nordosten würde eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Lübz ausgehen. Diese Teile der vorgeschlagenen Erweiterungsfläche werden daher nicht als Eignungsgebiet festgelegt.

Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 50/18* Werder stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das neu abgegrenzte WEG Werder bestätigt.

51. WEG 51/18* Wamckow

Zusammenfassung der Stellungnahmen:

Zum Eignungsgebiet 51/18* Wamckow sind 25 Hinweise eingegangen. Dabei werden folgende Argumente angeführt:

- a) Das Gebiet sei aus Gründen des Artenschutzes zu streichen. Des WEG 51/18* befinde sich im Umfeld von weiteren Horsten und Nistplätzen von Großvögeln, die durch das entsprechende Ausschlusskriterium erfasst werden. Das Gebiet sei zudem ein bedeutender Vogelrastplatz bzw. das Gebiet beeinträchtigte Vogelrastplätze und Schutzgebiete in der näheren Umgebung.

Abwägungsergebnisse:

Die in Programmsatz 9 (in der 2. Stufe der Beteiligung) geregelte bedingte Festlegung von Eignungsgebieten wird gestrichen. Für bedingte Festlegungen besteht zwar in § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG grundsätzlich eine Rechtsgrundlage. Bisher gibt es hierzu jedoch keine Rechtsprechung, so dass erhebliche Rechtsunsicherheiten bezüglich der zulässigen Ausgestaltung der vom Regionalen Planungsverband Westmecklenburg anvisierten Regelung bestehen. Der Planungsträger ist nach umfassender Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass im vorliegenden Fall eine bedingte Festlegung unzulässig ist, da die Anforderungen an eine solche Festlegung nicht erfüllt werden können. Den Gebieten, die bisher der bedingten Festlegung unterlagen, steht lediglich das Restriktionskriterium des 2,5 km Mindestabstandes entgegen. Der Planungsträger ist daher in der Pflicht, für die Gebiete mit bedingter Festlegung in jedem Einzelfall zu prüfen, ob der Schutzzweck des Restriktionskriteriums erfüllt ist oder ob das Gebiet im Ergebnis der Einzelfallprüfung als reguläres Eignungsgebiet ausgewiesen werden kann.

Im konkreten Fall wird das Gebiet der bedingten Festlegung 51/18* Wamckow nicht als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen festgelegt, da der Mindestabstand von 2.500 m zu den Windenergieanlagen im benachbarten Windpark Groß Niendorf, die aufgrund ihres Alters zu berücksichtigen sind, unterschritten wird. Die verbleibende Restfläche ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha. Im Ergebnis entfällt das Gebiet 51/18* Wamckow. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.

Zu a) Das geplante Gebiet der bedingten Festlegung 51/18* Wamckow entfällt.

52. WEG 52/18 Grevesmühlen

Zusammenfassung der Stellungnahmen:

Zum Eignungsgebiet 52/18 Grevesmühlen Erweiterung sind 10 Hinweise eingegangen. Dabei werden folgende Argumente angeführt:

- a) Das Gebiet sei aus Gründen des Artenschutzes zu streichen. Des WEG 52/18 befinde sich im Umfeld von weiteren Horsten und Nistplätzen von Großvögeln, die durch das entsprechende Ausschlusskriterium erfasst werden. Außerdem beeinträchtigt das WEG 52/18 das FFH-Gebiet DE 2133-301 Santower See in erheblichem Maße.
- b) Das Kriterium „erheblich beeinträchtigende Umfassung“ sei für die Ortslage Grevesmühlen erfüllt.

Abwägungsergebnisse:

Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Waldflächen ab 10 ha" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 52/18 Grevesmühlen im Westen erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 52/18 Grevesmühlen stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das erweiterte WEG 52/18 Grevesmühlen bestätigt.

- Zu a) Das WEG 52/18 Grevesmühlen wird nicht von Ausschlussbereichen zum Schutz der Horste / Nistplätze von Großvögeln gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG überlagert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. FFH-Gebiete sind als Teil der Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege als Restriktionskriterium festgelegt. Zu den Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf Natura 2000-Gebiete erfolgt eine raumordnerische Vorprüfung im Rahmen der Umweltprüfung. Bezüglich der FFH-Gebiete im Umfeld des WEG 52/18 Grevesmühlen kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund des großen räumlichen Abstands sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.
- Zu b) Das Restriktionskriterium „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen“ wurde bezüglich der Stadt Grevesmühlen erneut geprüft. Im Ergebnis ist festzustellen, dass vom WEG 52/18 Grevesmühlen keine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Stadt Grevesmühlen ausgeht.

53.WEG 53/18 Granzin

Zusammenfassung der Stellungnahmen:

Zum Eignungsgebiet 53/18 Granzin Erweiterung sind 67 Hinweise eingegangen. Dabei werden folgende Argumente angeführt:

- a) Das Gebiet sei aus Gründen des Artenschutzes zu streichen. Des WEG 53/18 befinde sich im Umfeld von weiteren Horsten und Nistplätzen von Großvögeln, die durch das entsprechende Ausschlusskriterium erfasst werden. Das Gebiet sei zudem ein bedeutender Vogelrastplatz bzw. das Gebiet beeinträchtige Vogelrastplätze und Schutzgebiete in der näheren Umgebung.
- b) Die Ortslage Bahlenrade sei als Außenbereich zu bewerten und daher mit 800 statt mit 1.000 m zu puffern. Dadurch können das WEG 53/18 nach Südwesten erweitert werden.
- c) Es wird gefordert, das WEG 53/18 nach Norden zu erweitern. Der Erweiterung stehe bisher nur das Kriterium „Horste/Nistplätze von Großvögeln inkl. Abstandspuffer“ entgegen. Der entsprechende Horst sei aber bereits seit 2011 unbesetzt, so dass der Horstschutz demnächst entfalle.

Abwägungsergebnisse:

Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 53/18 Granzin im Südwesten erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 53/18 Granzin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das erweiterte WEG 53/18 Granzin bestätigt.

Zu a) Das WEG 53/18 Granzin wird nicht von Ausschlussbereichen zum Schutz der Horste / Nistplätze von Großvögeln gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG überlagert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen.

Bezüglich der Rastflächen kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung: Aufgrund der großflächigen Überlagerung des WEG mit hoch bis sehr hoch bedeutsamen Rastflächen (Wertstufe 3) und der räumlichen Nähe zum Kranichschlafplatz Muschwitz Teiche (Abstand zur Gewässergrenze ca. 1,8 km) besteht ein erhöhtes Konfliktpotenzial mit Rastvögeln (Kraniche). Durch die Errichtung von WEA wird es zum funktionalen Verlust von Rastfahrungsflächen im Umfeld bis zu 500 m um das WEG kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, weil der Schlafplatz Muschwitz Teiche wahrscheinlich nicht in einem Rastgebiet der Stufe A liegt und damit der fachlich empfohlene Mindestabstand von 500 m zu Rast- und Ruhegewässern eingehalten wird. Es werden auch keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß

ILN et al. (2009) beeinträchtigt. Durch die Überlagerung mit hoch bis sehr hochwertigen Rastflächen ist ggf. ein erhöhter Kompensationsaufwand notwendig.

- Zu b) Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 53/18 Granzin im Südwesten erweitert.
- Zu c) Der vorgeschlagenen Erweiterungsfläche stehen Ausschlusskriterien entgegen. Die vorgeschlagene Erweiterungsfläche wird vollständig vom weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" überlagert. Das Eignungsgebiet 53/18 Granzin wird daher nicht um die vorgeschlagene Erweiterungsflächen erweitert.